

Landkreis Görlitz
Landratsamt
Bereich Landrat
Rechnungsprüfungsamt



Görlitz, den 06.11.2023
GZ:920/095.611/Hoff2022

B e r i c h t

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses per 31.12.2022
des Landkreises Görlitz**

Impressum:

Landkreis Görlitz
Bereich Landrat
Rechnungsprüfungsamt
Telefon: (03581) 663 9200
Telefax: (03581) 663 6 9200
E-Mail: rechnungspruefung@kreis-gr.de
Website: www.kreis-gr.de
Anschrift: Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Abkürzungsverzeichnis.....	5
II Prüfungsauftrag.....	10
III Prüfungsgrundlagen und Prüfungsunterlagen	10
1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
2. Prüfungsunterlagen	12
IV Vorjahresabschluss 31.12.2021	13
V Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen.....	15
VI Prüfungsfeststellungen.....	19
1. Planung Doppelhaushalt 2021/2022 mit Erleichterungen für 2022.....	19
1.1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt	19
1.2 Erleichterungsvorschriften zum Haushaltsausgleich 2022	19
2. Aufstellung des Jahresabschlusses 2022	21
2.1 Gesetzliche Aufstellungsfrist.....	21
2.2 Förmliche Prüfung	22
2.3 Auswertungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	22
2.4 Vergleich Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung.....	26
3. Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung.....	29
3.1 Ergebnisrechnung.....	29
3.1.1 Prüfungsergebnisse des ordentlichen Ergebnisses	32
3.1.2 Prüfungsergebnisse des Sonderergebnisses	34
3.1.3 Prüfungsergebnisse des verbleibenden Gesamtergebnisses	34
3.2 Finanzrechnung.....	36
3.2.1 Entwicklung des Bestandes an liquiden Mitteln	36
3.2.2 Analyse der Konten und Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	38
3.3 Vermögensrechnung	41
4. Ergebnisse der Prüfung ausgewählter Bilanzpositionen.....	46
4.1 Aktiva.....	46
4.1.1 Immaterielles Vermögen	46
4.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	46
4.1.3 Infrastrukturvermögen	48
4.1.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	50
4.1.5 Finanzanlagevermögen.....	52
4.1.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und privatrechtliche Forderungen.....	53
4.1.7 Liquide Mittel.....	57
4.1.8 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	58
4.2 Passiva.....	59

4.2.1	Kapitalposition.....	59
4.2.2	Sonderposten.....	61
4.2.3	Rückstellungen.....	62
4.2.4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	64
4.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	65
5.	Anhang und Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht.....	66
6.	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	67
7.	Kassenprüfung in der Landkreisverwaltung 2022.....	70
8.	Übersicht zu thematischen Einzelprüfungen	71
9.	Prüfungen bei Zweckverbänden	73
10.	Sonstige Prüfungshandlungen	74
10.1	Themenspezifische Prüfungen zur Vermögens- und Ergebnisrechnung	74
10.2	Verarbeitung der Ergebnisse aus durchgeführten Inventuren	75
10.3	Realisationsprinzip bei Gewinnabführungen	75
10.4	Vorbereitungen zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz	76
10.5	Privatnutzung des dienstlichen Kraftfahrzeuges.....	78
10.6	Weitere Prüfungshandlungen.....	79
VII	Prüfungsvermerk.....	81
VIII	Schlussbemerkungen.....	83
Anlage 1	Vollständigkeitserklärung	84
Anlage 2	Vermögensrechnung	88
Anlage 3	Gesamtergebnisrechnung	89
Anlage 4	Gesamtfinanzrechnung	90
Anlage 5	Rechts- und Datengrundlagen.....	92

I Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
Alt.	Alternative
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
Art.	Artikel
aSoPo	aktiver Sonderposten
ATZ	Altersteilzeit
BA	Bauabschnitt
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bspw.	beispielsweise
BSZ	Berufsschulzentrum
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
Corona	Coronavirus
d.h.	das heißt
DA	Dienstanweisung
DIN	Deutsches Institut für Normung
Doppik	Doppelte Buchführung im Bereich der öffentlichen Verwaltung
DV	Dienstvereinbarung
EFRESchullnfra - FöriEFRE	Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von energieeffizienten Investitionen im Bereich der schulischen Infrastruktur

ELRAG	Erweiterungsbau Landratsamt Görlitz
e-Rechnungsworkflow	elektronischer Rechnungsworkflow
ESF	Europäischer Sozialfonds
EUR	Euro
FAQ	häufig gestellte Fragen
ff.	fortfolgend
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HH	Haushalt
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. d. R.	in der Regel
IfSG	Infektionsschutzgesetz
InvestZuwSoPo	Sonderposten für Investitionszuwendungen
IVG	Immaterielle Vermögensgegenstände
K	Kreisstraße
Katschutz	Katastrophenschutz
KdU	Kosten der Unterkunft
Kfz	Kraftfahrzeug
KISA	Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Kita-Invest	Investitionsförderung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
km	Kilometer

KommHHWi	Kommunale Haushaltswirtschaft
KStB	Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger
KSV	Kommunaler Sozialverband
LANA	Sächsische Landesstelle für nachbarsprachige Bildung
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
lfd.	laufend
LOGA	Lohn- und Gehaltsabrechnung (Software)
lt.	laut
m	Meter
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
Mio.	Millionen
mps	my public solutions / mps public solutions GmbH, Softwareanbieter
NGA	Next Generation Access
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannten
OD	Ortsdurchfahrt
pass.	passiver
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
ProsozOpen	Software des Jobcenters
RBI-Portal	Controlling und Business Intelligence, RBI Solutions GmbH, Softwareanbieter
RL	Richtlinie
SAB	Sächsische Aufbaubank
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung

SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SB	Sachbearbeiter
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit-suchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
sonst.	sonstigen
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
STM	Straßenmeisterei
TCMS	Tax Compliance Management System, steuerliches inner-betriebliches Management- und Kontrollsystem
techn.	technische
TEUR	Tausend Euro
u. a	unter anderem
UMA	unbegleitete minderjährige Ausländer
ÜPL	überplanmäßige Mittelbereitstellung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Zuordnungsvorschriften zum Produkt-rahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen

WL

Wasserlauf

z.B.

zum Beispiel

II Prüfungsauftrag

Nach § 61 SächsLKrO gelten für die Haushaltsführung des Landkreises Görlitz die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft in der SächsGemO entsprechend.

Der Landkreis Görlitz hat seine Haushaltsführung zum 01.01.2011 auf die kommunale Doppik umgestellt.

Der Landkreis hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss entsprechend § 88 und § 88c SächsGemO aufzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde am 26.06.2023 (1. Fassung) aufgestellt. Das Zahlenwerk mit Anhang und Rechenschaftsbericht wurde am 29.06.2023 der örtlichen Prüfung übergeben.

Im Zuge der örtlichen Prüfung wurde der Jahresabschluss 2022 (1. Fassung) am 30.08.2023 von der Landkreisverwaltung zur Überarbeitung zurückgezogen.

Der Jahresabschluss per 31.12.2022 in zweiter Fassung vom 22.09.2023 wurde am 25.09.2023 zur örtlichen Prüfung übergeben.

Die Ausführungen in diesem Prüfungsbericht beziehen sich in der Regel auf den Jahresabschluss 2022 in der Fassung vom 22.09.2023. Sofern in diesem Bericht eine Uneinheitlichkeit bei der Rundung von Beträgen auftritt, ist diese gewollt und dient der besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach seiner Aufstellung entsprechend § 64 SächsLKrO i. V. m. §§ 88 c und 104 Abs. 2 SächsGemO örtlich zu prüfen.

Die örtliche Prüfung ist die Voraussetzung für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Prüfung ergibt sich aus § 64 SächsLKrO.

III Prüfungsgrundlagen und Prüfungsunterlagen

1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO muss geprüft werden, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises vermittelt (§ 88 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO, § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO).

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt bzw. aufgedeckt werden. Die Prüfung und Beurteilung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz überwiegend auf der Basis von Stichproben. Steuerrechtliche Belange blieben bei der Prüfung nur so weit berücksichtigt, wie sie in diesem Bericht erwähnt sind. Keine Gegenstände der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern.

Prüfungsumfang, Prüfungshandlungen und -ergebnisse sind in den nachfolgenden Punkten näher erläutert.

Auf Basis des Jahresabschlusses 2021 und der am 29.06.2023 übergebenen ersten Fassung des Jahresabschlusses 2022 wurden folgende Wertgrenzen definiert:

	31.12.2021 Feststellung Kreistag (EUR)	Plan 2022 (EUR)	Ist 31.12.2022 (EUR)	Festlegung Wesentlichkeit 2022 (EUR)
0,7 % Nettoanlagevermögen (IVG und aSoPo, Sachanlagevermögen abzüglich pass. InvestZuwSoPo)	1.299.981,11	-	1.433.687,54	1.300.000,00
0,7 % Kapitalposition (Basiskapital, Rücklagen, Ergebnis)	580.886,96	-	466.613,52	500.000,00
0,7 % Bilanzsumme	3.211.333,49	-	3.396.822,49	3.300.000,00
0,7 % Erträge	3.627.906,68	3.899.779,80	3.859.206,06	3.900.000,00
0,7 % Aufwendungen	3.744.235,04	3.952.494,70	3.973.490,11	3.900.000,00
1/3 der verrechneten Fehlbeiträge nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	1.690.733,45	410.233,33	4.540.352,42	1.600.000,00
0,7 % Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.434.094,13	3.718.599,50	3.611.199,33	3.700.000,00
0,7 % Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.483.430,86	3.746.256,50	3.716.550,23	3.700.000,00

Der Finanzverwaltung wurden Prüfungsergebnisse regelmäßig und zeitnah mitgeteilt, um ggf. notwendige Korrekturen rechtzeitig vorzunehmen.

Während der Prüfung bereinigte Beanstandungen sowie nicht bereinigte unwesentliche Feststellungen wurden nicht in diesen Prüfungsbericht aufgenommen. Als unwesentlich sind Beträge anzusehen, die für sich allein oder zusammen mit gleichartigen Sachverhalten eine Wertgrenze von 10.000,00 EUR unterschreiten oder keine grundsätzlichen Mängel in den internen Kontrollsystemen darstellen.

Aus den getroffenen Feststellungen und Folgerungen kann nicht geschlossen werden, dass in den nicht geprüften Bereichen ausschließlich fehlerfrei gehandelt wurde.

Die Prüfung der 1. Fassung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte planmäßig im Zeitraum vom 10.07.2023 bis 30.08.2023 vor Ort in den Geschäftsräumen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises (Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz).

Die Anschlussprüfung der 2. Fassung des Jahresabschlusses erfolgte vom 25.09.2023 bis 12.10.2023. Die vom Landrat unterzeichnete Vermögensrechnung trägt das Datum 22.09.2023.

Grundlagen der Prüfung bildeten u. a. folgende zum 31.12.2022 geltende Rechtsnormen:

- SächsLKrO,
- SächsGemO,
- SächsKomHVO,
- VwV KomHSys,
- SächsKomPrüfVO.

Mit kommunalspezifischer Interpretation wurden das Handelsgesetzbuch und einschlägige Steuervorschriften herangezogen.

2. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung lagen folgende Unterlagen vor:

- Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit Vermögensrechnung (Bilanz),
- Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Rechenschaftsbericht sowie Anhang und Anlagen,
- Richtlinie zur Erfassung und Bewertung zum Jahresabschluss 2022,
- Dokumentationsmappen zur Erstellung des Jahresabschlusses,
- Haushaltssatzung für 2021/2022 i. d. F. des Kreistagsbeschlusses 114/2021,
- Kreistagsbeschlüsse und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie Eilentscheidungen des Landrates,
- Kontoauszüge für 2022,
- Belege für das Haushaltsjahr 2022 sowie
- weitere für die Prüfung relevante Unterlagen, die ggf. aus den Fachämtern angefordert wurden.

Ferner wurden zur Prüfung die neu eingerichteten Recherchemöglichkeiten genutzt, wie die elektronische Belegablage im Rahmen des e-Rechnungsworkflows und die digitale Antragsbearbeitung der diversen Verwaltungsvorgänge im RBI-Portal.

Der Landkreis hat die erbetenen Auskünfte erteilt und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung gestellt. Auskünfte wurden insbesondere durch die Finanzverwaltung erteilt. In der Vollständigkeitserklärung vom 06.10.2023 wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt versichert.

IV Vorjahresabschluss 31.12.2021

Bekanntmachung zur Beschlussvorlage

Die Bekanntmachung zur Beschlussvorlage 427/2022 - Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises Görlitz per 31.12.2021 - erfolgte im Landkreis-Journal, Ausgabe Nr. 168 vom 07.12.2022.

Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Landkreises Görlitz wurde in der 15. Sitzung des Kreistages am 14.12.2022 in öffentlicher Sitzung per Beschluss Nummer 200/2022 nach vorheriger örtlicher Prüfung festgestellt.

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zum 31.12.2021 in der Fassung vom 12.10.2022 wurde am 11.01.2023 im Amtsblatt des Landkreises Görlitz, Ausgabe Nr. 1/2023 öffentlich bekanntgemacht.

Im Amtsblatt Nr. 2 vom 25.01.2023 wurde über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses mit Anhang und Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 26.01.2022 bis 03.02.2022 informiert. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung auf der Homepage des Landkreises Görlitz unter Aktuelles/ Amtliches/ Bekanntmachungen einsehbar ist.

Gemäß § 88c Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Abweichend davon hat der Landkreis nicht bereits mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich ausgelegt (Amtsblatt Nr. 1 vom 11.01.2023), sondern 14 Tage später. Zudem bezog er sich bei dem Zeitraum der öffentlichen Auslegung auf eine falsche Jahreszahl.

Bei der ortsüblichen Bekanntgabe ist zukünftig § 88c Abs. 3 Satz 2 SächsGemO zu beachten.

Das Zahlenwerk zur Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung wurde wie in den vorangegangenen Jahresabschlüssen nicht mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses (Amtsblatt Nr. 1) veröffentlicht.

Stellungnahme der Kreisverwaltung zu Prüfungsfeststellungen des Jahres 2021

Prüfungsseitige Anmerkungen zum Jahresabschluss 2021 blieben ohne verwaltungsseitige Stellungnahme.

Überörtliche Prüfung

Seit März 2023 findet eine überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2021 durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau statt. Im August 2023 teilte das Staatliche

Rechnungsprüfungsamt mit, dass auch das Haushaltsjahr 2022 in die überörtliche Prüfung einbezogen wird. Die örtlichen Erhebungen wurden Ende Oktober 2023 abgeschlossen.

V Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen

Planung des Doppelhaushaltes 2021 und 2022

Am 30.06.2021 wurde durch den Kreistag des Landkreises Görlitz mehrheitlich ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen. Aufgrund des Doppelhaushaltes gelten prüfungsseitige Aussagen des Vorjahres für die Haushaltsplanung 2022 fort.

Im Ergebnishaushalt für das Jahr 2022 wurde das ordentliche Ergebnis mit Erträgen in Höhe von 556,8 Mio. EUR und Aufwendungen in Höhe von 564,3 Mio. EUR geplant. Im Sonderergebnis wurde ein geringer Überschuss angesetzt.

Der Haushaltsplan des Jahres 2022 sah für den Gesamtfinanzenhaushalt eine Verringerung des Finanzierungsmittelbestandes um 9,5 Mio. EUR vor. Der Finanzhaushalt weist einen negativen Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3,9 Mio. EUR und einen negativen Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von 7,8 Mio. EUR aus. Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit sah einen Überschuss in Höhe von 2,2 Mio. EUR vor.

Mit Bescheid vom 05.11.2021 genehmigte die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Jahresabschluss 2022

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Landkreises wurde in zweiter Fassung am 22.09.2023 aufgestellt und vom Landrat unterschrieben am 25.09.2023 zur Prüfung übergeben.

Der Jahresabschluss enthält alle erforderlichen Bestandteile.

Die Vermögensrechnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften gegliedert und weist zum 31.12.2022 für die Aktiva und Passiva eine Bilanzsumme von 486,7 Mio. EUR aus.

Die Erhöhung der Bilanzsumme um 28,0 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf Veränderungen des Sachanlagevermögens zurückzuführen und beruht insbesondere auf noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen, die unter den Anlagen im Bau geführt werden. Öffentlich-rechtliche Forderungen nehmen ebenfalls in erheblichem Umfang zu. Bei den Bilanzpositionen Bebaute Grundstücke und Infrastrukturvermögen hingegen können derzeit die getätigten Investitionen den angefallenen Abschreibungsaufwand nicht decken. Das Finanzanlagevermögen ändert sich nur unwesentlich, bei der Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethodik wird überwiegend auf die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 der Unternehmen und Zweckverbände zurückgegriffen.

Die wertmäßig größten Bilanzpositionen auf der Aktivseite bilden weiterhin die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (175,2 Mio. EUR) sowie das Infrastrukturvermögen (140,1 Mio. EUR). Die größte Position des Umlaufvermögens betrifft öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (40,0 Mio. EUR).

Auf der Passivseite verringert sich die Kapitalposition um 17,2 Mio. EUR. Diese Minderung entspricht im Wesentlichen dem Fehlbetrag des Gesamtergebnisses.

Passive Sonderposten stellen mit einem Buchwert von 202,1 Mio. EUR den größten Bilanzposten der Passivseite dar und entwickeln sich erneut rückläufig. Die Entwicklung verläuft analog zur damit zusammenhängenden Aktivseite für abgeschlossene Bau- und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Verbindlichkeiten stehen mit Erfüllungsbeträgen in Höhe von 194,1 Mio. EUR zu Buche. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen werden in das Folgejahr übertragen. In Höhe der aus Vorjahren übertragenen Kreditermächtigungen sind entsprechende Kredite aufgenommen, die den Bestand dieser Verbindlichkeiten erheblich erhöhen. Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung fallen ebenfalls erheblich höher aus und bleiben mit ihrem Erfüllungsbetrag immer noch verhältnismäßig hoch. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nehmen insgesamt um 23,1 Mio. EUR zu. Bei den Sonstigen Verbindlichkeiten ist ebenfalls ein um 23,3 Mio. EUR höherer Bilanzausweis zu verzeichnen. Hierunter sind insbesondere die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel passiviert, vorwiegend eine Folge des noch nicht abgeschlossenen Breitbandausbaus und der Baumaßnahme zur Erweiterung des Verwaltungsstandortes Görlitz.

Rückstellungen und Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite nach wie vor von wertmäßig untergeordneter Bedeutung.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 16,4 Mio. EUR ab. Das Sonderergebnis weist ebenfalls einen Fehlbetrag in Höhe von 0,7 Mio. EUR aus. Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages im fortgeschriebenen Ansatz von 24,0 Mio. EUR ist ein besseres, aber in hohem Maße defizitäres Jahresergebnis erreicht worden. Gegenüber der Planung aufgetretene Mehrerträge und Mehraufwendungen sind sowohl auf zahlungswirksame als auch auf nichtzahlungswirksame Vorgänge zurückzuführen.

Bei den zahlungswirksamen Erträgen sind in der Haushaltsdurchführung wesentliche Unterschreitungen in den Zuweisungen zu verzeichnen, maßgeblich sind davon Bedarfszuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie Mittel für aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen betroffen, die Mindererträge in Höhe von 29,4 Mio. EUR aufweisen. Nur teilweise konnte dies über höhere Erträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten und Kostenerstattungen kompensiert werden. Bei den zahlungswirksamen Aufwendungen betreffen Minderaufwendungen vorrangig die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Der Großteil der verschiedenen Aufwandsarten weist im Gegenzug Mehrbedarfe auf, wodurch der Planansatz der Aufwendungen um 8,8 Mio. EUR überschritten wird.

Dem Landkreis ist es im operativen Geschäft nicht gelungen, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt auszuweisen. Auch unter Einbeziehung der Ausgleichsregelungen nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO wird lediglich ein negatives verbleibendes Gesamtergebnis in Höhe von 11,3 Mio. EUR erreicht. Das Gesamtergebnis (Zeile 23 des verbindlichen Musters 11) entspricht aufgrund der Ausgleichsregelungen nicht mehr dem verbleibenden Gesamtergebnis (Zeile 28). Zur teilweisen Deckung des Defizits im verbleibenden Gesamtergebnis werden sämtliche Rücklagen der Vorjahre eingesetzt. Dennoch muss ein Fehlbetrag in Höhe von 1.843.590,20 EUR auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Obwohl der Fehlbetrag erheblich höher ausfällt als ursprünglich geplant, sah sich die Verwaltungsseite nicht veranlasst, eine Nachtragssatzung nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO zu erlassen.

In der Finanzrechnung schließt der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem negativen Ergebnis von 15,2 Mio. EUR ab und weist damit ein gravierend schlechteres Ergebnis aus als das im Haushaltsplan geplante Defizit von 3,9 Mio. EUR. Geringere Einzahlungen bei den Zuweisungen und Umlagen konnten nicht mittels geringerer Auszahlungen ausgeglichen werden.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit schließt mit einem Defizit in Höhe von 9,5 Mio. EUR ab. Der Planansatz sah ein Defizit von nur 7,8 Mio. EUR vor. In wesentlichen Größenordnungen sind fehlende Ein- und Auszahlungen für die Erweiterung des Landratsamtes in Görlitz sowie für den Breitbandausbau zu verzeichnen. Nicht in Anspruch genommene Haushaltsansätze für investive Zwecke werden zu großen Teilen per Vorbelastung in die kommenden Haushaltsjahre übertragen und dort in erheblicher Höhe zu entsprechenden Ein- und Auszahlungen führen. Aus dem Saldo der damit zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen ergibt sich für den Landkreis ein nicht zu unterschätzendes Liquiditätsrisiko.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit fällt, bedingt durch die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen aus Vorjahren bei geringer verlaufenen Tilgungsleistungen, erheblich besser aus als geplant. Der Zahlungsmittelüberschuss liegt bei 11,2 Mio. EUR, der Planansatz sah einen Überschuss von 8,5 Mio. EUR vor. Die noch vorhandenen Mittel aus dem Haushaltsansatz 2022 werden per Einzahlungsermächtigung in das Folgejahr übertragen.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist geringer als der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Auch die Deckungsquellen nach § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO reichen nicht aus, um die gesetzliche Vorgabe des Haushaltsausgleichs zu erfüllen. Das Defizit ist nach verwaltungsseitiger Aussage auch keine Folge der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der damit zusammenhängenden Energiekrise. § 72 Abs. 4 SächsGemO ist hinsichtlich des Haushaltsausgleiches im Finanzhaushalt nicht eingehalten.

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 heraus haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass Fehler in der Bilanzierung zu wesentlichen Abweichungen in der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen. Die in diesem Bericht aufgeführten Feststellungen liegen in ihrer Gesamtheit unter den prüfungsseitig festgelegten Wertgrenzen, die eine Korrektur des Jahresabschlusses notwendig werden lassen. Hervorzuheben sind jedoch grundsätzliche Probleme bei der Bilanzierung im Zusammenhang mit fertiggestellten Baumaßnahmen des Infrastrukturvermögens, die noch in den Anlagen im Bau ausgewiesen sind, fehlenden verbindlichen Regelungen zur zeitlichen Erfassung und Verrechnung hausinterner Forderungen sowie Unstimmigkeiten bei den Rückstellungen im Bereich der Altersteilzeit und sonstiger Zeiten der Freistellung bei der Übertragung der Daten aus dem Fachprogramm LOGA in das HKR-Programm.

Der Anhang, die Anlagen zum Anhang und der Rechenschaftsbericht entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben des § 88 SächsGemO. Der Anhang, die Anlagen zum Anhang und der Rechenschaftsbericht vermitteln im Wesentlichen ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises. Der Rechenschaftsbericht enthält in Bezug auf die Auswertung der Schlüsselprodukte und der Erreichung wesentlicher Ziele nicht sämtliche in § 53 Abs. 2 SächsKomHVO geforderte Angaben und Auswertungen.

Die unterhalb der Vermögensrechnung aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre weisen eine Höhe von 205,9 Mio. EUR auf. Anzeichen für wesentliche Fehler bei der Übertragung der Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen sind nicht zu verzeichnen. Über den Ergebnishaushalt werden Ermächtigungen übertragen, bei denen der Vorrang der Passivierung nicht beachtet wird.

Durch die Vorbelastungen ergeben sich in den Folgejahren erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für den Landkreis von bis zu 34,0 Mio. EUR. Die im Haushaltsplan 2022 veranschlagten Ein- und Auszahlungen sind nur zu geringen Teilen (ca. 10,5 %) tatsächlich bis 31.12.2022 umgesetzt worden. Daraus resultierend sollten für eine ordnungsgemäße Haushaltswahrheit und -klarheit alle Übertragungen auf ihre Neuveranschlagung hin überprüft werden.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Görlitz per 31.12.2022.

Die im Abschlussbericht aufgeführten Beanstandungen sind zukünftig zu beachten und nach Möglichkeit mit der Erstellung der kommenden Jahresabschlüsse zu bereinigen.

VI Prüfungsfeststellungen

1. Planung Doppelhaushalt 2021/2022 mit Erleichterungen für 2022

1.1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Bezüglich des Erlassverfahrens, der Bestandteile des Doppelhaushaltes 2021/2022 und der Genehmigung der Landesdirektion wird auf die Ausführungen des Vorjahresberichtes verwiesen.

Im Haushaltsplan sind für das Jahr 2022 ordentliche Erträge in Höhe von 556.829,9 TEUR veranschlagt. Die Ertragsposition „Zuweisungen, Umlagen nach Arten und aufgelöste Sonderposten“ trägt mit geplanten Erträgen in Höhe von 411.637,1 TEUR den größten Anteil.

Die ordentlichen Aufwendungen sind im Haushaltsplan mit einer Summe von 564.378,6 TEUR geplant. Die Position „Transferaufwendungen“ stellt mit geplanten 323.606,9 TEUR die höchste Aufwandsposition dar, gefolgt von Personalaufwendungen in Höhe von 99.899,9 TEUR.

Im Sonderergebnis sind Erträge in Höhe von 281,5 TEUR und Aufwendungen in Höhe von 263,5 TEUR veranschlagt, aus denen sich ein Überschuss im Sonderergebnis von 18,0 TEUR ergibt.

Das Gesamtergebnis weist im Haushaltsplan ein Defizit in Höhe von 7.530,7 TEUR aus, welches in Höhe von 1.230,7 TEUR mit dem Basiskapital nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO verrechnet wird. Der restliche Fehlbetrag wird in Höhe von 6.300,0 TEUR mittels einer Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt.

Der Gesamtfinanzhaushalt des Landkreises Görlitz für das Jahr 2022 sieht eine Verringerung des Finanzierungsmittelbestandes um 9.520,3 TEUR vor. Diese resultiert aus dem negativen Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.951,0 TEUR, dem negativen Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.838,4 TEUR sowie dem positiven Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.269,1 TEUR.

Verfügbare Mittel im Sinne des § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO stehen zur Deckung dieses Defizits nicht zur Verfügung.

1.2 Erleichterungsvorschriften zum Haushaltsausgleich 2022

Im Zusammenhang mit den krisenbedingten zusätzlichen Belastungen für die Kommunen wurden durch das Sächsische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen entsprechende Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts erlassen:

- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur **Bewältigung der COVID-19-Pandemie** im Freistaat Sachsen vom 21. Juli 2021,
- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur **Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchende)** in den Kommunen im Freistaat Sachsen vom 30. März 2022,

- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts zur Bewältigung der Auswirkungen der **Energiekrise** im Freistaat Sachsen vom 04.10.2022.

Demnach entfällt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Absatz 2 SächsGemO, soweit diese durch die krisenbedingten finanziellen Auswirkungen verursacht wird.

Aufgrund des erheblichen Fehlbetrages in der Haushaltsdurchführung für das Jahr 2022 (im Gesamtergebnis in Höhe von 17,2 Mio. EUR) wurde die Finanzverwaltung durch das Rechnungsprüfungsamt um eine Zuarbeit des entsprechenden Nachweises gebeten, dass ein Haushaltsausgleich - bei Anwendung der o.g. Erleichterungsvorschriften - erreicht worden und insofern kein entsprechender Nachtragshaushalt aufzustellen war. Bezugnehmend darauf wird seitens der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass aus nachfolgend genannten Gründen kein Nachtragshaushalt für das Jahr 2022 aufzustellen gewesen ist:

1. Die Forderung gegenüber dem Land Sachsen in Höhe von 5,2 Mio. EUR wurde im Haushaltsplan explizit ausgewiesen. Dass der Forderung nicht durch den Freistaat Sachsen entsprochen wurde, stellt keinen Grund zur Erstellung eines Nachtrages dar.
2. Die Mehrausgaben für den KSV-Sachsen in Höhe von 3,8 Mio. EUR wurden in den Kreistag als ÜPL eingebracht. Auch hier ist angabegemäß keine Erstellung eines Nachtrages notwendig.

Die o.g. beiden Sachverhalte in Summe von 9,0 Mio. EUR ergeben lt. Ausführung der Finanzverwaltung den höheren Fehlbetrag des Gesamtergebnisses des Haushaltsjahres 2022.

Prüfungsseitig wird in diesem Kontext darauf verwiesen, dass die Veranschlagung einer Forderung gegenüber dem Freistaat Sachsen in Höhe von 5,2 Mio. EUR vor dem Hintergrund einer bei der Novellierung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) beschlossenen Ausgleichszahlung für den Wegfall von bislang - auch zugunsten des Landkreises Görlitz - bestehenden Nebenansätzen erfolgte. Mit Bescheid vom 05.11.2021 über die Genehmigung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ist seitens der Landesdirektion Sachsen diesbezüglich dargestellt worden, dass die Verwirklichung der Forderung mit ganz erheblichen Unsicherheiten verbunden sei. Insofern wurde der Landkreis durch die Landesdirektion (unter Verweis auf nachfolgenden Punkt 4 des Bescheides) aufgefordert, entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, sofern sich die Forderung nicht gegen den Freistaat Sachsen durchsetzen lassen sollte.

Im Ergebnis des Kreistagsbeschlusses Nr. 121/2021 vom 13.10.2021 sowie ausgehend von den erheblich geringeren Bedarfszuweisungen ist durch den Landkreis zwischenzeitlich Klage gegen den Freistaat Sachsen aufgrund unzureichender Finanzausstattung aus Mitteln des SächsFAG erhoben worden. Prüfungsseitig wird die Auffassung vertreten, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt sowie unter Berücksichtigung des offenen Klageverfahrens auch nicht mehr durch den Landkreis selbst zweifelsfrei von einer vollständigen Realisierung der Forderung sowie von einer entsprechenden Werthaltigkeit in Höhe des veranschlagten Ansatzes zum Ausgleich von Fehlbeträgen auszugehen war.

Die Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Budget 41.01 Sozialamt; Produkt 35.1.4.01 Sonstige Soziale Angelegenheiten - Kommunalen Sozialverband in Höhe von 3.798.960,00 EUR ist mit Kreistagsbeschluss Nr. 159/2022 vom 15.06.2022 beschlossen worden. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe des Landkreises. Aufgrund der fehlenden Planbarkeit und eines insofern nicht vorgelegten Deckungsvorschlages erfolgte die Finanzierung ausschließlich über den Kassenkredit.

Bezugnehmend auf die durch das Sächsische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts wird seitens der Finanzverwaltung ausgeführt, dass eine Ermittlung der durch die Krisen entstandenen Mehraufwendungen aus Sicht der Finanzverwaltung einen unverhältnismäßigen Aufwand zum Nutzen darstellen würde.

Grundsätzlich wird auch prüfungsseitig darauf abgestellt, dass nicht bei allen krisenbedingten Kosten anhand der Rechnungslegung oder des - diese begründenden - Sachverhaltes sowie anhand der Entwicklung von Fallzahlen ein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug hergestellt werden kann. Die Ermittlung von krisenbedingten Mehraufwendungen ist in diesem Fall mit einem zusätzlichen verwaltungsseitigen Ressourcenbedarf verbunden. Es bleibt allerdings auch darauf zu verweisen, dass für die im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie mit der Ukraine-Krise anfallenden, eindeutig abgrenzbaren Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen entsprechende Konten und Produkte unterhalb der gemäß VwV Kommunale Haushaltssystematik jeweils verbindlichen Ebene gebildet worden sind. Auf dieser Grundlage können die hierüber gebuchten krisenbedingten Mehraufwendungen transparent nachvollzogen werden.

Aus Prüfungssicht bildet darüber hinaus die Ermittlung der Mehraufwendungen infolge der Energiekrise eine weitere wichtige Voraussetzung für die rechtssichere Haushaltsplanung und Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Landkreises.

Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO besteht die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragsatzung, wenn im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder wenn sich ein veranschlagter Fehlbetrag erheblich vergrößert. Prüfungsseitig wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Adjektiv „erheblich“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Daraus resultiert die prüfungsseitige Schlussfolgerung, dass im Rahmen der Überarbeitung der Bewertungsrichtlinie eine für den Haushaltsvollzug des Landkreises eindeutig definierte Grenze festzuschreiben ist. Diese Grenze kann dabei individuell (z.B. für „erheblich“ bei 3 % bis 5 % der im Ergebnishaushalt veranschlagten Gesamtaufwendungen) respektive als feste Grenze in Form eines absoluten Betrages in der Hauptsatzung oder aber auch in § 6 der Haushaltssatzung festgelegt werden.

Bezugnehmend auf die gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO bestehende Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragsatzung ist für den Haushaltsvollzug eine eindeutige, den Tatbestand eines erheblichen Fehlbetrages erfüllende oder die für eine erhebliche Vergrößerung des veranschlagten Fehlbetrages maßgebliche, Grenze zu definieren. Deren Überschreitung begründet dann die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragsatzung.

2. Aufstellung des Jahresabschlusses 2022

2.1 Gesetzliche Aufstellungsfrist

Gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Landkreises wurde in erster Fassung am 26.06.2023 aufgestellt, vom Landrat unterschrieben und am 29.06.2023 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. In zweiter Fassung wurde er am 22.09.2023 aufgestellt, vom Landrat unterschrieben und am 25.09.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die gesetzlich vorgesehene Frist zur Aufstellung der Erstfassung wurde eingehalten.

2.2 Förmliche Prüfung

Gemäß §§ 88 und 88c SächsGemO hat der Landkreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss, der Anhang einschließlich seiner Anlagen und der Rechenschaftsbericht sind entsprechend Unterabschnitt 1 SächsKomPrüfVO i. V. m. Abschnitt 9 SächsKomHVO auf Vollständigkeit und Einhaltung der Formvorschriften zu prüfen. Die erforderlichen Bestandteile sind in § 88 SächsGemO festgelegt.

Der geprüfte Jahresabschluss enthält folgende Bestandteile:

- Vermögensrechnung (Bilanz),
- Gesamtergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen,
- Gesamtfinanzrechnung und Teilfinanzrechnungen,
- Anhang zum Jahresabschluss,
- Anlagen zum Anhang,
- Rechenschaftsbericht sowie
- Angaben nach § 88 Abs. 3 SächsGemO.

Im Ergebnis der förmlichen Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2022 des Landkreises Görlitz alle erforderlichen Bestandteile entsprechend § 88 SächsGemO enthält.

2.3 Auswertungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die **Vermögensrechnung** ist nach den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Sie weist zum 31.12.2022 für die Aktiva und Passiva eine Bilanzsumme von je 486.780.971,85 EUR aus. Die Erhöhung der Bilanzsumme um 28.019.045,03 EUR ist im Wesentlichen auf Veränderungen des Sachanlagevermögens zurückzuführen, hier wirken insbesondere die Anlagen im Bau auf den Jahresabschluss ein. Öffentlich-rechtliche Forderungen weisen ebenfalls erhebliche Zuwächse auf.

Im Sachanlagevermögen können sowohl bei der Bilanzposition Bebaute Grundstücke sowie der Bilanzposition Infrastrukturvermögen getätigte Investitionen nicht den angefallenen Abschreibungsaufwand decken, wodurch in der Gesamtbetrachtung geringere Restbuchwerte als im Vorjahresabschluss ausgewiesen werden (-2.089.897,65 EUR für bebaute Grundstücke, -5.882.039,43 EUR für das Infrastrukturvermögen). Durch noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen und geleistete Anzahlungen weist das Sachanlagevermögen dennoch einen Zuwachs um 15.037.313,00 EUR aus.

Das gesamte Finanzanlagevermögen erhöht sich um 727.825,14 EUR. Die Veränderung der Eigenkapitalausstattung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen ist nur in geringem Umfang im Jahresabschluss 2022 darstellbar. Vielfach fehlen noch bestätigte Jahresabschlüsse, die in den Jahresabschluss des Landkreises eingearbeitet werden können. Der überwiegende Anteil der buchmäßig dargestellten Finanzanlagen basiert auf den Geschäftszahlen des Jahres 2021.

Die wertmäßig größten Bilanzpositionen der Aktiva bilden weiterhin die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (175.244.200,42 EUR) sowie das Infrastrukturvermögen (140.127.506,58 EUR). Die größte Position des Umlaufvermögens stellen weiterhin die öffent-

lich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 40.005.782,38 EUR dar.

Auf der Passivseite verringert sich die Kapitalposition um 17.205.135,15 EUR auf 65.778.716,09 EUR. Diese Veränderung entspricht im Wesentlichen dem Fehlbetrag des Gesamtergebnisses des Haushaltsjahres 2022.

Passive Sonderposten stellen mit einem Buchwert von 202.172.404,01 EUR den größten Passivposten dar, sind jedoch gegenüber dem Vorjahresabschluss um 5.180.794,70 EUR rückläufig. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen nehmen wertmäßig um 3.421.872,58 EUR und der Sonstige Sonderposten (Vorsorgevermögen) um 3.024.953,39 EUR ab. Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind im Bereich des Rettungsdienstes in einer Höhe von 1.266.031,27 EUR neu gebildet worden.

Mit einem Buchwert von 194.106.902,93 EUR stellen die Verbindlichkeiten den zweitgrößten Bilanzposten der Passivseite dar. Sie erhöhen sich in Summe um 51.770.387,05 EUR. Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird diese Bilanzposition voraussichtlich den größten Anteil der Passiva abbilden. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen steigen infolge getätigter Aufnahmen für Investitionen bei gleichzeitig höheren Inanspruchnahmen der Kredite zur Liquiditätssicherung erheblich an. Insbesondere diese Vorgänge führen zu einer Bilanzmehrung um 23.166.210,70 EUR. In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind Zuwächse um 23.359.428,19 EUR zu verzeichnen. Diese Entwicklung korrespondiert mit der auf der Aktivseite geführten Bilanzposition Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau und ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau und der Erweiterung des Landratsamtes am Standort Görlitz zu sehen.

Eine weiterhin wertmäßig untergeordnete Bedeutung auf die Bilanzsumme haben Rückstellungen mit einem Buchwert von insgesamt 15.873.357,03 EUR und der Passive Rechnungsabgrenzungsposten mit 7.583.560,52 EUR.

Die **Gesamtergebnisrechnung** schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 16.434.546,39 EUR ab. In der Haushaltsplanung war ein Defizit von 7.548.700,00 EUR veranschlagt, welches über die Geltendmachung einer Forderung gegenüber dem Freistaat, der Nutzung der Verrechnungsmöglichkeit nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO sowie der Inanspruchnahme bestehender Rücklagen ausgeglichen werden sollte. Im fortgeschriebenen Ansatz wuchs das Defizit auf 23,9 Mio. EUR an. Insbesondere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen führen erneut im fortgeschriebenen Ansatz zu diesem erheblichen Defizit.

Obwohl der Fehlbetrag beim Gesamtergebnis mehr als doppelt so hoch ausfällt als geplant, sah sich der Landkreis nicht in der Pflicht, eine Nachtragssatzung auf Grundlage des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO zu erlassen.

Zuweisungen, Umlagen und aufgelöste Sonderposten wurden nicht in der planmäßig erwarteten Höhe realisiert (-29.471.618,94 EUR), worauf bei den Erträgen das maßgebliche Defizit in der Ergebnisrechnung zurückzuführen ist. In der Haushaltsdurchführung konnten privatrechtliche Leistungsentgelte und Kostenerstattungen (+10.918.314,97 EUR) sowie sonstige ordentliche Erträge (+14.306.217,39 EUR), die überwiegend nicht zahlungswirksame Vorgänge beinhalten, nur teilweise diese Mindererträge kompensieren.

Bei den Aufwendungen konnten zwar die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 7.246.220,75 EUR verringert werden. Alle anderen Aufwandspositionen weisen jedoch teils erhebliche Mehrbedarfe auf, wodurch die ordentlichen Aufwendungen insgesamt den Planansatz um 8.885.846,39 EUR überschreiten.

Im Jahresabschluss 2022 kann kein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis präsentiert werden.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt für das Sonderergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 772.105,80 EUR ab. Erträgen in Höhe von 774.142,57 EUR stehen Aufwendungen in Höhe von 1.546.248,37 EUR gegenüber. Insbesondere auf Seiten der Aufwendungen ist das Sonderergebnis noch von den Nachwirkungen der Corona-Pandemie geprägt.

Der Fehlbetrag im Gesamtergebnis beläuft sich auf 17.206.652,19 EUR. Gegenüber dem Defizit im fortgeschriebenen Ansatz von 24.704.921,73 EUR liegt eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 7.498.269,54 EUR vor. Gegenüber dem Ansatz des Haushaltsplanes mit einem Defizit von 7.530.700,00 EUR liegt jedoch eine Ergebnisverschlechterung um 9.675.952,19 EUR vor.

Das negative Gesamtergebnis von 17.206.652,19 EUR wird in Höhe von 5.838.010,47 EUR über die Verrechnungsmöglichkeit nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO ausgeglichen. Der danach noch vorhandene Fehlbetrag des verbleibenden Gesamtergebnisses von 11.368.641,72 EUR wird mittels Inanspruchnahme der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses sowie der Rücklage des Sonderergebnisses teilweise ausgeglichen. Jedoch müssen in das Haushaltsjahr 2023 Fehlbeträge in Höhe von 1.071.484,40 EUR (ordentliches Ergebnis) und 772.105,80 EUR (Sonderergebnis) vorgetragen werden.

Selbst unter Ausnutzung der Neuregelungen zum Haushaltsausgleich ist es dem Landkreis Görlitz nicht gelungen, ein ausgeglichenes Jahresergebnis nach § 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsGemO zu erreichen. Obwohl sämtliche Rücklagen ausgeschöpft sind, müssen Fehlbeträge vorgetragen werden. In Vorjahren gebildete Rücklagen mussten in Höhe von 9.525.051,52 EUR vollständig zur Deckung herangezogen werden.

In der **Finanzrechnung** schließt der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem negativen Ergebnis von 15.238.910,53 EUR ab. Gegenüber dem mit einem Defizit in Höhe von 3.951.000 EUR geplanten Zahlungsmittelsaldo fällt das Ergebnis somit um nochmals gravierende 11.287.910,53 EUR negativer aus. Maßgeblich tragen fehlende Zuweisungen zu diesem Ergebnis bei. Gegenüber dem Planansatz mit 386.701.800,00 EUR sind nur 365.681.796,05 EUR an Einzahlungen zu verzeichnen, somit 21.020.003,95 EUR weniger. Im Gegenzug konnten bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen lediglich 11.141.392,84 EUR eingespart werden. Dem Planansatz von 65.784.900,00 EUR steht ein Ergebnis von 54.643.507,16 EUR gegenüber.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit ist ebenfalls negativ. Das Defizit beträgt 9.555.017,84 EUR. In der Haushaltsplanung war ein negativer Saldo von 7.838.400,00 EUR vorgesehen.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau des neuen Landratsamtes sind Einzahlungen und Auszahlungen in erheblicher Höhe nicht wie veranschlagt angefallen. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen wurden produktübergreifend in Höhe von 66.857.600,00 EUR geplant und erreichen ein Ergebnis von lediglich 30.929.498,34 EUR, somit 35.928.101,66 EUR weniger. Nur bezogen auf den Erweiterungsbau sind von den geplanten Einzahlungen von 12.045.000,00 EUR nur 1.307.019,93 EUR realisiert worden, demzufolge 10.737.980,07 EUR weniger. In ungefähr demselben Verhältnis sind Auszahlungen nicht vorgenommen worden. Wesentlich geringer fallen zudem Einzahlungen aus Zuwendungen im Zusammenhang mit der Breitbandversorgung aus. Von den geplanten 36.062.000,00 EUR sind nur 16.408.729,90 EUR realisiert worden. Dies sind 19.653.270,10 EUR weniger. Auch hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zu den getätigten Auszahlungen.

Auszahlungen für Baumaßnahmen wurden mit 35.532.000,00 EUR veranschlagt und erreichen ein Ergebnis von 16.097.876,03 EUR. Den geplanten Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen mit 37.005.500,00 EUR steht in der Durchführung ein Ergebnis von 20.761.122,73 EUR gegenüber.

Nicht in Anspruch genommene Haushaltsansätze für investive Zwecke werden zu großen Teilen per Vorbelastung in die kommenden Haushaltsjahre übertragen und dort in erheblicher Höhe zu entsprechenden Ein- und Auszahlungen führen. Allein die in das Haushaltsjahr 2022 übertragenen investiven Ermächtigungen aus nicht verbrauchten Ansätzen der Vorjahre haben den fortgeschriebenen Ansatz um ein Defizit von 63.472.048,16 EUR anwachsen lassen. Hier besteht ein nicht zu unterschätzendes Liquiditätsrisiko für den Landkreis, welches auch nicht über noch vorhandene Reserven aus der Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt werden kann.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit schließt mit 11.293.089,49 EUR positiv ab. Bedingt durch die Inanspruchnahme von Einzahlungsermächtigungen der Vorjahre konnten 8.005.778,00 EUR mehr Kredite aufgenommen werden als in der Haushaltssatzung 2022 geplant gewesen sind. Dem Planansatz von 8.591.700,00 EUR stehen Einzahlungen in Höhe von 16.597.478,00 EUR gegenüber. Die geplanten und genehmigten Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von eben jenen 8.591.700,00 EUR werden per Ermächtigung in das Folgejahr übertragen.

Auszahlungen für die Kredittilgung wurden in Höhe von 6.322.600,00 EUR (einschließlich Umschuldung) geplant. Tatsächlich ausgezahlt sind 5.304.388,51 EUR, dies sind 1.018.211,49 EUR weniger.

Nach § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ist es für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa SächsGemO ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Da der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Minus von 15.238.910,53 EUR erheblich geringer ausfällt als der Anteil der Auszahlungen für die ordentlichen Kredittilgungen mit 5.304.388,51 EUR, ist in der Haushaltsdurchführung diese Vorgabe nicht erfüllt worden. Auch die verfügbaren Mittel im Sinne des § 72 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1-3 SächsGemO reichen nicht aus, um eine Deckung zu erzielen.

Das Defizit in der Finanzrechnung ist aus verwaltungsseitiger Sicht keine Folge der Auswirkungen des Ukrainekrieges und der damit auch verbundenen Energiekrise (siehe auch Punkt VI Nr. 1.2). Insofern kann prüfungsseitig auch nicht unterstellt werden, dass der Haushaltsausgleich unter Anwendung der Erlasse vom 30.03.2022 (Schutzsuchende aus der Ukraine) und 04.10.2022 (Energiekrise) erreicht worden wäre.

Der Haushaltsausgleich für das Jahr 2022 ist weder in der Ergebnisrechnung noch in der Finanzrechnung erreicht worden.

2.4 Vergleich Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung

Das im Haushaltsplan veranschlagte Defizit des ordentlichen Ergebnisses von 7.548.700,00 EUR verschlechtert sich im Rahmen des Haushaltsvollzuges und der Jahresabschlussarbeiten um nochmals 8.885.846,39 EUR, es ergibt sich ein Fehlbetrag von 16.434.546,39 EUR. Bezugnehmend auf die von der Finanzverwaltung bereitgestellte Kontenübersicht lassen sich folgende Verwaltungsvorfälle analysieren, die zu Abweichungen von mehr als +/- 2.000.000,00 EUR führen:

Kontenart	Bezeichnung	Plan (EUR)	Ist (EUR)	Abweichung (EUR)
312	Bedarfszuweisungen	6.910.600,00	3.452.275,83	-3.458.324,17
314	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	33.976.900,00	29.824.896,88	-4.152.003,12
316	Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	21.910.400,00	12.229.252,80	-9.681.147,20
319	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	154.863.100,00	140.941.848,34	-13.921.251,66
346	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	689.800,00	2.878.236,02	2.188.436,02
348	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	50.660.600,00	57.824.216,00	7.163.616,00
356	Besondere Erträge	3.344.700,00	5.356.673,38	2.011.973,38
358	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	678.300,00	13.219.779,34	12.541.479,34
	Erträge	273.034.400,00	265.727.178,59	-7.307.221,41

Kontenart	Bezeichnung	Plan (EUR)	Ist (EUR)	Abweichung (EUR)
403	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	12.585.200,00	16.081.265,02	3.496.065,02
429	Sonstige Dienstleistungen	7.683.700,00	2.500.695,15	-5.183.004,85
433	Sozialtransferaufwendungen	252.293.800,00	247.997.608,51	-4.296.191,49
437	Allgemeine Umlagen	36.027.800,00	39.739.589,86	3.711.789,86
445	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten	38.411.600,00	42.151.300,61	3.739.700,61
471	Abschreibungen immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Sonderposten	29.795.800,00	20.509.909,11	-9.285.890,89
472	Abschreibungen auf Finanzvermögen	250.000,00	11.696.021,25	11.446.021,25
	Aufwendungen	377.047.900,00	380.676.389,51	3.628.489,51

Wie diese Übersicht zeigt, stehen Mindererträgen von 7.307.221,41 EUR höhere Aufwendungen von 3.628.489,51 EUR gegenüber, womit sich saldiert Abweichungen in Höhe von 10.935.710,92 EUR ergeben.

Im Bereich der zahlungswirksamen Erträge sind Bedarfszuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie Mittel für aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen in erheblich geringerem Umfang angefallen. Höhere sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte, Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sowie Besondere Erträge können diese Defizite nicht kompensieren.

Das Klageverfahren des Landkreises auf Bedarfszuweisungen hinsichtlich der unzureichenden Finanzausstattung ist weder in der Ergebnisrechnung noch der Vermögensrechnung buchmäßig erfasst. Der Ausgang dieses Verfahrens, welches im Haushaltsjahr 2022 bei Gericht anhängig geworden ist, kann prüfungsseitig nicht eingeschätzt werden.

Die weniger erhaltenen Mittel aus Zuweisungen und Zuschüssen sind wie im Vorjahr im Zusammenhang mit nicht umgesetzten Maßnahmen, u.a. aufgrund der Corona-Pandemie, zu sehen. Insbesondere in den Budgets der Kreisentwicklung und der Schulen konnten Erträge nicht generiert werden.

Geringere Mittel der aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligung sind eine Folge der weniger angefallenen Aufwendungen im Budget 48.01.

Die höheren sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte beinhalten u.a. nicht geplante Verrechnungen des Ordnungsamtes mit dem Jobcenter im Rahmen der Zuständigkeitswechsel von Flüchtlingen aus der Ukraine.

Höhere Erträge aus Kostenerstattungen sind im Regelfall mit höheren zahlungswirksamen Aufwendungen verbunden, z. B. durch höhere Beteiligungen an den Aufwendungen zur Grundsicherung.

Die Besonderen Erträge fallen gegenüber der Planung besser aus, da wesentlich mehr Verwarnungs- und Bußgelder geltend gemacht wurden.

Im Bereich der nichtzahlungswirksamen Erträge sind Mindererträge eine Folge der noch nicht vollständig abgeschlossenen Maßnahmen des Breitbandausbaus. Hier fehlen Auflösungsbeiträge von Sonderposten in relevanter Größenordnung von mehr als 10.000.000,00 EUR. Höhere Erträge aus der Kontenart 358 sind wiederholt bedingt durch die Nichtveranschlagung im Haushaltsplan. Vorwiegend sind hier Erträge aus der Auflösung der Einzel- und Pauschalwertberichtigung von Forderungen zu finden.

Zahlungswirksame Aufwendungen sind geprägt von höheren Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, höheren Aufwendungen aus Allgemeinen Umlagen und Aufwendungen aus Erstattungen. Geringere Aufwendungen für die Inanspruchnahme Sonstiger Dienstleistungen und geringere Sozialtransferaufwendungen können diese Mehrbelastungen nicht kompensieren.

Höhere Bedarfe bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung beruhen auf einem Fehler in der Haushaltsplanung, das Verhältnis von Dienstaufwendungen und den damit verbundenen Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung wurde nicht richtig wiedergegeben. Der Planungsfehler aus dem Doppelhaushalt wirkt hier nach. Betrachtet man die Personalaufwendungen als Ganzes, besteht dennoch ein erheblicher Mehrbedarf.

Die höheren Allgemeinen Umlagen ergeben sich als Folge des Mehrbedarfes des Kommunalen Sozialverbandes, für genauere Ausführungen hierzu wird auf die Beschlussvorlage zum Kreistagsbeschluss 159/2022 verwiesen.

Höhere Aufwendungen aus Erstattungen sind vorrangig eine Folge des Ukrainekrieges, hier sind vorrangig im Budget des Ordnungsamtes Mehrbelastungen für den Landkreis entstanden. Aber auch im Budget des Jugendamtes konnten die Ansätze nicht eingehalten werden.

Die geringere Inanspruchnahme Sonstiger Dienstleistungen betrifft wiederholt vorwiegend nicht umgesetzte thematische Projekte in der Kreisentwicklung, deren Aufwendungen um rund 4.000.000,00 EUR vom Plan abweichen.

Geringere Sozialtransferaufwendungen betreffen wiederholt das Budget 48.01, was wiederum zu geringeren Erträgen aus der aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligung führt. Allein beim Arbeitslosengeld II führt dies zu mehr als 15.000.000,00 EUR Minderaufwand.

Im Bereich der nichtzahlungswirksamen Aufwendungen teilen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände das Schicksal der entsprechenden Ertragskonten. Der nicht angefallene Abschreibungsaufwand ist bedingt durch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen im Zuge des Breitbandausbaus. Höhere Abschreibungen auf das Finanzvermögen sind eine Folge der nicht im Haushaltsplan veranschlagten Abschreibungen aus der Forderungsbewertung.

Nicht zahlungswirksame Vorgänge (Konten 316, 358, 471 und 472) führen im Plan-Ist-Vergleich zu einer für den Landkreis positiven Abweichung um 700.201,78 EUR.

Bei der Bereitstellung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß §§ 19 und 20 SächsKomHVO wurde während der Prüfung darauf geachtet, dass die in der DA 04 Zuständigkeitsordnung erfassten Wertgrenzen beachtet wurden, insbesondere wenn es um die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Kreistages geht. Verstöße gegen diese Zuständigkeiten waren im Prüfungszeitraum nicht zu verzeichnen.

Die Gesamtergebnisrechnung weist in der Spalte Deckungsmittel 2022 einen „Überschuss“ an Erträgen im Gesamtergebnis von 220.000,00 EUR aus. Die sich ergebende Differenz beruht auf Deckungen in der internen Leistungsverrechnung, die nur in den Teilergebnisrechnungen dargestellt wird. Ferner weist die Spalte Ermächtigung 2022 übertragene Ansätze für Aufwendungen in Höhe von 5.266.803,63 EUR aus, obwohl aus dem Vorjahr 5.960.400,73 EUR übertragen wurden. Werden Ermächtigungen in Abgang gebracht, führt dies zu einer Minderung des fortgeführten Ansatzes. Gemäß Definition in § 59 Nr. 18 SächsKomHVO sind Abgänge auf Ermächtigungen keine Ansatzveränderungen, die auf den fortgeschriebenen Planansatz wirken dürfen.

Die in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergeben ein Defizit in Höhe von 14.704.082,46 EUR.

3. Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung

3.1 Ergebnisrechnung

		Ergebnis 2022 in EUR	Ergebnis 2021 in EUR	Abweichung in EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	13.374.469,93	15.942.153,97	-2.567.684,04
2	Zuwendungen, Umlagen	382.165.481,06	359.237.942,63	22.927.538,43
3	Sonstige Transfererträge	10.725.390,89	10.577.972,46	147.418,43
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	59.559.706,50	53.882.703,94	5.677.002,56
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.426.898,97	6.168.106,28	1.258.792,69
6	Kostenerstattung/-umlagen	57.824.216,00	52.357.831,33	5.466.384,67
7	Finanzerträge	390.954,64	390.768,12	186,52
8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9	Sonstige ordentliche Erträge	18.582.217,39	14.960.263,90	3.621.953,49
10	Ordentliche Erträge	550.049.335,38	513.517.742,63	36.531.592,75
11	Personalaufwendungen	103.224.950,67	94.306.998,46	8.917.952,21
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.369.579,25	57.759.898,20	609.681,05
14	Planmäßige Abschreibungen	29.776.112,94	28.772.863,93	1.003.249,01
15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	831.271,06	656.320,08	174.950,98
16	Transferaufwendungen	324.011.231,21	301.302.251,89	22.708.979,32
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.270.736,64	42.517.934,46	7.752.802,18
18	Ordentliche Aufwendungen	566.483.881,77	525.316.267,02	41.167.614,75
19	Ordentliches Ergebnis	-16.434.546,39	-11.798.524,39	-4.636.022,00
20	Außerordentliche Erträge	774.142,57	4.754.640,59	-3.980.498,02
21	Außerordentliche Aufwendungen	1.546.248,37	9.574.452,45	-8.028.204,08
22	Sonderergebnis	-772.105,80	-4.819.811,86	4.047.706,06
23	Gesamtergebnis	-17.206.652,19	-16.618.336,25	-588.315,94
+ 24 bis 27	Abdeckung und Verrechnung	5.838.010,47	5.072.200,34	765.810,13
28	Verbleibendes Gesamtergebnis	-11.368.641,72	-11.546.135,91	177.494,19

Steuern und ähnliche Abgaben (Ausgleichszahlungen) weisen ein um 2,6 Mio. EUR geringeres Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr aus. Der Planansatz wird um rund 1,4 Mio. EUR verfehlt.

Bei den Zuwendungen, Umlagen und aufgelösten Sonderposten (Kontengruppe 31) ist eine Erhöhung um rund 23,0 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Sowohl Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke, Allgemeine Umlagen und die Erträge aus der Aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligung fallen gegenüber dem Vorjahr erheblich höher aus. Jedoch konnten lediglich die Allgemeinen Umlagen den Planansatz des Haushaltsjahres 2022 einhalten, die anderen Zuweisungsarten liegen teils empfindlich darunter. Im Plan-Ist-Vergleich weicht diese Kontengruppe um 29,4 Mio. EUR negativ vom Planansatz ab.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte erhöhen sich um 5,7 Mio. EUR. Der Planansatz mit 59,4 Mio. EUR beläuft sich in der Durchführung auf 59,6 Mio. EUR. Die neue Gebührenkalkulation im Bereich des Rettungswesens hat zu wesentlich höheren Erträgen geführt, allein darauf sind 6,3 Mio. EUR mehr an Benutzungsgebühren zurückzuführen. Die für das Jahr 2022 geplanten Erträge aus den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten konnten um rund 0,2 Mio. EUR übertroffen werden.

Privatrechtliche Leistungsentgelte bewegen sich mit rund 7,4 Mio. EUR über dem Vorjahresniveau von 6,2 Mio. EUR. Das Budget des Ordnungsamtes hat hier höhere Erträge für diverse Abrechnungsverfahren, vorrangig mit dem Jobcenter, für vergangene Zeiträume zu verzeichnen. Gegenüber dem Planansatz fallen zudem Vermarktungserlöse im Budget der Abfallwirtschaft erheblich besser aus.

Kostenerstattungen und Umlagen weisen ein um rund 5,5 Mio. EUR höheres Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr aus. Der Planansatz von 50,7 Mio. EUR wurde bei einem Jahresergebnis 2022 von 57,8 Mio. EUR um ca. 7,2 Mio. EUR übertroffen. Hierunter finden sich u.a. Erstattungen für Asyl und Ukraineflüchtlinge sowie die Grundsicherung wieder.

Bei den Finanzerträgen konnte der Planansatz in der Haushaltsdurchführung nicht erreicht werden, da keine Gewinnausschüttung durch die Sparkasse erfolgt ist. Das Jahresergebnis von 0,4 Mio. EUR bewegt sich auf dem Vorjahresniveau.

Sonstige ordentliche Erträge werden wie in den Vorjahren durch nicht zahlungswirksame Vorgänge beeinflusst, die in der Regel nicht in den Haushaltsplan eingearbeitet werden. Die Plan-Ist-Abweichung führt bei den nichtzahlungswirksamen Vorgängen diesmal zu ca. 12,5 Mio. EUR an Mehrerträgen.

Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahresabschluss um 8,9 Mio. EUR angestiegen. Neben allgemeinen Tarifsteigerungen fällt der Effekt aus der Umbuchung in das Sonderergebnis für Corona nicht so hoch aus. Der mit 99,9 Mio. EUR geplante Ansatz wird bei einem Jahresergebnis von 103,2 Mio. EUR um rund 3,3 Mio. EUR überschritten. Teilweise hängt dieser Mehraufwand mit geförderten Drittmittelstellen zusammen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 42) weisen gegenüber dem Vorjahr erneut einen Mehrbedarf auf. Beliefen sich die Vorjahresaufwendungen auf 57,8 Mio. EUR, stehen nunmehr 58,4 Mio. EUR zu Buche. Gegenüber dem Planansatz sind jedoch Einsparungen ersichtlich. Der veranschlagte Bedarf von rund 65,6 Mio. EUR konnte in der Durchführung auf 58,4 Mio. EUR reduziert werden, daraus ergibt sich ein Minderaufwand von rund 7,2 Mio. EUR. Insbesondere die in der Kontengruppe 429 veranschlagten sonstigen Dienstleistungen wurden in erheblichem Umfang nicht beansprucht und fallen gegenüber dem Planansatz um 5,2 Mio. EUR geringer aus.

Die Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis (Kontengruppe 47) beinhalten im Planansatz die Aufwendungen für die Abschreibung der Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens. In der Haushaltsdurchführung sind hier auch Aufwendungen aus der Wertberichtigung von Forderungen und Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen gebucht. Gegenüber dem Vorjahr fallen sämtliche Abschreibungsarten saldiert um rund 1,0 Mio. EUR höher aus. Wie im Bericht des Vorjahresabschlusses angemerkt, fehlen auch im Jahresabschluss 2022 infolge nicht abgeschlossener Maßnahmen des Breitbandausbaues Abschreibungen in wesentlich relevanter Größenordnung. Dem Ansatz von 10,5 Mio. EUR für den Breitbandausbau stehen Abschreibungen von lediglich 0,3 Mio. EUR gegenüber.

Transferaufwendungen (Kontengruppe 43) und Abschreibungen auf Sonderposten (Konto 471210) nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund 22,7 Mio. EUR zu. Gegenüber dem Planansatz mit 323,6 Mio. EUR sind bei einem Rechnungsergebnis von 324,0 Mio. EUR (Vorjahr: 301,3 Mio. EUR) nochmals etwas höhere Aufwendungen entstanden. Erhebliche Minderaufwendungen sind im Teilhaushalt 48.01 zu verzeichnen, erhebliche Mehrbedarfe hingegen in den Teilhaushalten 10.01, 41.01 und 45.01.

Sonstige ordentliche Aufwendungen weisen gegenüber dem Vorjahr ein um 7,8 Mio. EUR höheres Jahresergebnis aus. Insbesondere Erstattungen von Aufwendungen an Dritte (Kontengruppe 445) erhöhen sich im Umfang von 37,1 Mio. EUR auf 42,2 Mio. EUR. Mehraufwendungen entfallen vorrangig auf die Budgets des Ordnungsamtes und des Jugendamtes.

Diese Erhöhung ist fast ausschließlich auf höhere Abrechnungen im Bereich des Rettungsdienstes zurückzuführen und korrespondiert mit der Entwicklung der Ertragsposition. Der Planansatz mit 42,7 Mio. EUR wurde bei einem Rechnungsergebnis von 42,5 Mio. EUR eingehalten.

Das Jahresergebnis 2022 des ordentlichen Ergebnisses weist einen Fehlbetrag von rund 16,4 Mio. EUR aus. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr mit einem Fehlbetrag von 11,8 Mio. EUR einer nochmals empfindlichen Verschlechterung um 4,6 Mio. EUR. Der Haushaltsansatz sah einen Fehlbetrag von lediglich 7,5 Mio. EUR vor.

Das Sonderergebnis des Haushaltsjahres 2022 weist ebenfalls einen Fehlbetrag aus. Es verbleibt ein um 0,7 Mio. EUR defizitäres Ergebnis, im Wesentlichen resultierend aus noch bestehenden Corona-Effekten und Korrekturen von Vorjahresabschlüssen.

Der Fehlbetrag im Gesamtergebnis beläuft sich auf rund 17,2 Mio. EUR. Von diesem Fehlbetrag entfallen rund 0,8 Mio. EUR auf den Teilhaushalt 80.07 (Corona).

Der Ergebnishaushalt muss gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Für den Jahresabschluss 2022 ist der Haushaltsausgleich selbst unter der Ausnutzung der Verrechnungsmöglichkeiten sowie der Inanspruchnahme sämtlicher Rücklagen aus Überschüssen nicht erreicht worden. Vom Fehlbetrag des Gesamtergebnisses wurde im ordentlichen Ergebnis aus dem Saldo der Abschreibungen des Altvermögens abzüglich der Erträge aus der Auflösung der passiven Sonderposten (ohne Sammel-Sonderposten) ein verrechnungsfähiger Fehlbetrag in Höhe von rund 5,8 Mio. EUR ermittelt und der Rücklage zugeführt.

Eine Ermittlung des verrechnungsfähigen Fehlbetrages im Sonderergebnis hat verwaltungsseitig nicht stattgefunden. Auch nach der Anwendung der Verrechnungsmöglichkeit nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO weist die Gesamtergebnisrechnung einen Fehlbetrag des verbleibenden Gesamtergebnisses in Höhe von 11,4 Mio. EUR aus. Dieser Fehlbetrag wird mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet. Es verbleibt ein Fehlbetrag von 1,8 Mio. EUR, der in Höhe von 1,0 Mio. EUR als Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis und in Höhe von 0,8 Mio. EUR als Fehlbetrag im Sonderergebnis vorgetragen wird.

Obwohl sämtliche Rücklagen ausgeschöpft wurden, verbleibt zum 31.12.2022 ein Fehlbetrag von 1,8 Mio. EUR, der auf die Folgejahre vorgetragen werden muss.

Der Betrag des Basiskapitals, der nicht zur Verrechnung von Altfehlbeträgen genutzt werden darf, beträgt unverändert rund 39,3 Mio. EUR. Bei einem zum 31.12.2022 bestehenden Basis-kapital von nunmehr rund 67,6 Mio. EUR stehen für künftige Haushaltsjahre nur noch ca. 28,4 Mio. EUR zum Haushaltsausgleich bereit.

Bezüglich der Ergebnisse einzelner Teilhaushalte verweisen wir auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht. Die Summe aller Teilergebnisrechnungen entspricht den Werten der Gesamtergebnisrechnung.

3.1.1 Prüfungsergebnisse des ordentlichen Ergebnisses

Das ordentliche Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 kann in seinen wesentlichen Bestandteilen sowohl für das Gesamtergebnis als auch für die Ergebnisse der einzelnen Teilhaushalte prüfungsseitig bestätigt werden. Dem Großteil der getätigten Buchungen konnten aussagekräftige Buchungstexte entnommen werden. In einigen Fällen ließen diese den dahinterliegenden Sachverhalt nicht erkennen.

Wie in den vorangegangenen Jahresabschlüssen sind Verwaltungsvorfälle zu verzeichnen, die im Rahmen der Korrekturarbeiten buchmäßig nicht bereinigt wurden, jedoch die tatsächliche Ertrags- und Vermögenslage des Landkreises nur unwesentlich verfälschen. Unter Berücksichtigung der nicht abgearbeiteten Feststellungen aus Vorjahren (z.B. fehlende Forderungen einschließlich ihrer Wertberichtigungen, Bildung von Rückstellungen) unterliegt das ordentliche Ergebnis mit folgenden Einschränkungen der Richtigkeit:

Produktübergreifend ist im Jahresergebnis 2022 des Landkreises zu beobachten, dass § 29 SächsKomKBVO bei der Absetzung von Erträgen und Aufwendungen in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung uneinheitlich angewendet wird. Werden eingegangene Beträge zurückgezahlt oder ausgezahlte Beträge zurückgefordert, sind diese bei dem jeweiligen Posten der Ergebnisrechnung abzusetzen.

Gemäß Punkt 2.10 Abs. 4 der Bewertungsrichtlinie des Landkreises zum Jahresabschluss 2022 stellt die Erstaussstattung von Räumen eine Ausnahme zum Einzelbilanzierungsgrundsatz dar. Bei einer Neumöblierung von Räumen (z.B. Klassenzimmer, Bibliothek, Schulclub, etc.) kann die Ausstattung zusammengefasst werden, vor allem wenn sie im engen Funktionszusammenhang steht. Bei der Erstaussattung der Rettungswache Jonsdorf (Budget 10.06) wurde dieser Punkt jedoch nicht einheitlich angewendet, wodurch Auszahlungen in Höhe von 15.373,38 EUR für Anschaffungen ergebniswirksam erfasst sind. Gleiches ist bei einem Gymnasium im Budget 20.03 bei der Einrichtung eines Computerkabinetts zu finden, hier beläuft sich die Summe der Anschaffungen auf 22.396,99 EUR.

In den Budgets der Schulen (20.ff.) sind Ertragsüberschüsse aus schuljahresbezogenen erhaltenen Zuweisungen zu beobachten. Im Jahresabschluss 2022 sind Erträge vollumfänglich ergebniswirksam verbucht, obwohl der Großteil der damit verbundenen Aufwendungen erst im Jahr 2023 anfallen wird, entweder durch Mittelverwendung oder durch Rückzahlung nicht verbrauchter Beträge. Hier ist zukünftig auf eine sachgerechte Aufteilung der Erträge zu achten. Im Jahresabschluss 2022 sind schulübergreifend für Zuweisungen von Ganztagsangeboten „Aufholen nach Corona“ Ertragsüberschüsse von rund 143.000,00 EUR zu beobachten.

Zudem fehlen Aufwendungen aus einer Finanzierungsvereinbarung. Der Landkreis schafft im Rahmen der Erfüllung seiner Schulträgerschaft nach § 23 Abs. 3 Sächsisches Schulgesetz für das Berufliche Schulzentrum "Christoph Lüders Görlitz" Wohnunterkünfte für Auszubildende. Laut Vereinbarung verpflichtet sich der Landkreis als Schulträger für die neu einzurichtenden Einzelwohnunterkünfte die entsprechende Wohnungsbaugesellschaft bei der erforderlichen sächlichen Ausstattung zu unterstützen. Zur Bereitstellung von möblierten Zimmern stellt der Landkreis pro Wohnunterkunft einmalig 3.000,00 EUR pro Zimmer zur Verfügung. Die Wohnunterkünfte sollen durch die Wohnungsbaugesellschaft ab 01.08.2022 verbindlich bereitgestellt werden. Die Zahlung soll vereinbarungsgemäß in drei Teilbeträgen erfolgen. Obwohl das wertbegründende Ereignis vollumfänglich dem Haushaltsjahr 2022 zuzuordnen ist, findet sich nur der Teilbetrag des Haushaltsjahres 2022 im Jahresabschluss wieder. Nicht ergebniswirksam erfasst sind die Teilbeträge für die Zahlungstermine 01.08.2023 und 01.08.2024, wodurch Aufwendungen in Höhe von 70.000,00 EUR nicht sachgerecht im Jahresabschluss 2022 erfasst sind. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist nicht entscheidend für den Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung.

Im Budget des Jugendamtes (45.01) konnte trotz Kreistagsbeschluss 194/2022 zur Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen nicht sichergestellt werden, dass alle Aufwendungen im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt sind. Da keine Deckungsmittel mehr vorhanden waren, konnte keine Rückstellung für Krankenhilfe gebildet werden. Im Folgejahr werden hierfür jedoch rund 19.000,00 EUR an Aufwendungen anfallen, die dem Haushaltsjahr 2022 wirtschaftlich zuzurechnen sind. Zudem konnten aufgrund fehlender Mittel rund 59.000,00 EUR für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen nicht als Verbindlichkeit erfasst werden, obwohl der Wertaufhellungszeitraum eine entsprechende Periodengrenzung möglich gemacht hätte.

Im Budget des Jobcenters (48.01) konnten in Höhe von rund 27.000,00 EUR Rückforderungsbescheide ermittelt werden, die nicht periodengerecht dem Haushaltsjahr 2022 zugeordnet wurden, sondern erst 2023 ergebniswirksam werden. Aufgrund der Wertberichtigung von Forderungen im SGB II wirkt sich dies auf die Vermögensrechnung nicht aus, da bestehende Forderungen ohnehin aufwandswirksam im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wertberichtigt werden. Ertrag und Aufwand sind in diesen Fällen stets deckungsgleich.

Zukünftig sind für eine periodengerechte Erfassung von Erträgen und Aufwendungen die oben aufgeführten Anmerkungen zu beachten.

Die weiteren, hier nicht genannten Prüfungsergebnisse, sind als unwesentlich einzustufen und wurden der Verwaltung bekannt gegeben. Diese Ergebnisse sind in den kommenden Jahresabschlüssen ebenso zu beachten.

Das ordentliche Ergebnis schließt unabhängig von diesen Anmerkungen mit einem Fehlbetrag in Höhe von 16.434.546,39 EUR ab.

3.1.2 Prüfungsergebnisse des Sonderergebnisses

Nach § 2 Abs. 2 SächsKomHVO sind Erträge und Aufwendungen dann als außerordentlich und somit im Sonderergebnis zu berücksichtigen, wenn diese außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit oder durch Vermögensveräußerung oder Vermögensübertragung anfallen.

Jahresabschlusskorrekturen, die nach der Änderung der SächsKomHVO ab dem 01.01.2018 ergebniswirksam erfolgen, werden ebenfalls im Sonderergebnis berücksichtigt.

Einen wesentlichen Anteil am Sonderergebnis nehmen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie Korrekturen der Vorjahresergebnisse ein. Nur unwesentlich tragen Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen zu diesem Jahresergebnis bei.

Prüfungsseitig bestehen keine wesentlichen Bedenken gegen die Zuordnungen der aufgeführten Verwaltungsvorfälle zum Sonderergebnis. Im Zuge einer Ersatzvornahme sind im Sonderergebnis 14.006,30 EUR an Aufwendungen zur Entsorgung gefährlicher Abfälle erfasst. Hierbei handelt es sich aus Prüfungssicht um Aufwendungen des ordentlichen Ergebnisses, da gemäß Produktbeschreibung „die Abfallentsorgung im Rahmen der Tätigkeit der Unteren Abfallbehörde überwacht und kontrolliert wird. Verstöße werden geahndet.“

Das Sonderergebnis schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 772.105,80 EUR ab.

3.1.3 Prüfungsergebnisse des verbleibenden Gesamtergebnisses

Aus den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses ergibt sich für den Landkreis Görlitz ein Fehlbetrag des Gesamtergebnisses in Höhe von 17.206.652,19 EUR.

Um einen Teil dieses Fehlbetrages ergebniswirksam ausgleichen zu können, macht der Landkreis von der Möglichkeit Gebrauch, Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstanden, durch Verrechnung mit dem Basiskapital auszugleichen. Bei der Verrechnung darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Um die Verrechnung des Fehlbetrages mit dem Basiskapital vornehmen zu können, müssen die in Betracht kommenden verrechnungsfähigen Fehlbeträge zunächst bestimmt werden. Diese errechnen sich als Saldo aus

- den Aufwendungen für die Abschreibungen, aus der Veräußerung sowie dem Abgang der Vermögensgegenstände, die am 31.12.2017 im Anlagevermögensbestand ausgewiesen wurden (sogenanntes Altvermögen),
- den Erträgen aus Zuschreibungen und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die zum 31.12.2017 im Anlagevermögensbestand ausgewiesen wurden,
- den Erträgen aus der Auflösung der diesen Vermögensgegenständen zugeordneten passiven Sonderposten (d.h. ohne Sammel-Sonderposten) sowie
- den Aufwendungen aus der Zuschreibung der diesen Vermögensgegenständen zugeordneten passiven Sonderposten.

Unterschieden wird dabei zwischen den Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis und im Sonderergebnis. Rücklagenzuführungen aus Verrechnungen sind nachrichtlich anzugeben.

Für das ordentliche Ergebnis ergibt sich anhand der verwaltungsseitigen Berechnungen ein verrechnungsfähiger Fehlbetrag in Höhe von 5.838.010,47 EUR. Dieser wird vollumfänglich zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen und im ersten Schritt der Verrechnungsrücklage zugeführt.

Für das Sonderergebnis wurde verwaltungsseitig kein verrechnungsfähiger Fehlbetrag ermittelt. Im Zusammenhang mit dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind diesmal keine erheblichen Auswirkungen auf diese Verrechnung zu erwarten, zukünftig aber ebenso zu ermitteln.

Die im ersten Schritt der Verrechnungsrücklage zugeführten Mittel in Höhe von 5.838.010,47 EUR werden unmittelbar zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages im Gesamtergebnis verwendet.

Nach der Nutzung der Verrechnungsmöglichkeit besteht noch immer ein Fehlbetrag des verbleibenden Gesamtergebnisses in Höhe von 11.368.641,72 EUR. Zur Deckung dieses Defizits werden sämtliche in Vorjahren gebildete Rücklagen in einer Gesamthöhe von 9.525.051,52 EUR in Anspruch genommen.

Es verbleibt ein Fehlbetrag des Gesamtergebnisses in Höhe von 1.843.590,20 EUR, buchmäßig aufgeteilt auf 1.071.484,40 EUR für das ordentliche Ergebnis und 772.105,80 EUR für das Sonderergebnis.

Wesentliche Fehler bei der Berechnung des verbleibenden Gesamtergebnisses waren prüfungsseitig nicht zu verzeichnen.

Wie gesetzlich vorgeschrieben ist 1/3 des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals im Wege der Verrechnung nicht unterschritten worden.

3.2 Finanzrechnung

3.2.1 Entwicklung des Bestandes an liquiden Mitteln

		Ergebnis 2022 in EUR	Ergebnis 2021 in EUR
1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	515.936.099,06	490.584.875,78
2	- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	531.175.009,59	497.632.980,70
3	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.238.910,53	-7.048.104,92
4	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.071.025,63	27.977.687,43
5	- Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.626.043,47	26.210.204,91
6	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-9.555.017,84	1.767.482,52
7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-24.793.928,37	-5.280.622,40
8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	16.597.478,00	6.400.000,00
9	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	5.304.388,51	3.982.809,64
10	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	11.293.089,49	2.417.190,36
11	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-13.500.838,88	-2.863.432,04
12	+ Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	501.877,20	431.068,72
13	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-12.998.961,68	-2.432.363,32
14	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Kassenkrediten	11.918.226,52	3.000.000,00
15	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-1.080.735,16	567.636,68
16	+ Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.829.347,12	1.261.710,44
17	= Endbestand an Zahlungsmitteln	748.611,96	1.829.347,12

Im folgenden Abschnitt werden einzelne Punkte der Finanzrechnung (siehe Muster 12 im Anhang zum Jahresabschluss 2022) erläutert.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit fällt wesentlich schlechter aus als geplant, der fortgeschriebene Ansatz hingegen wurde erwartungsgemäß eingehalten. Im Vergleich zum Vorjahr fällt der Zahlungsmittelsaldo nochmals erheblich schlechter aus, diesmal liegt ein Zahlungsdefizit von 15,2 Mio. EUR vor.

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit unterschreiten den Planansatz um rund 15,3 Mio. EUR, demgegenüber stehen um 4,0 Mio. EUR geringere Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Plan-Ist-Vergleich zeigt bei der Position „Zuweisungen“ (Nr. 2 der Finanzrechnung mit -21,0 Mio. EUR) die wesentlich größte negative Plan-Ist-Abweichung. Die Ergebnisse der Finanzrechnung geben mit Einschränkungen die Entwicklungen der Gesamtergebnisrechnung wieder. Insbesondere höhere Erträge aus Kostenerstattungen führen zum 31.12.2022 nicht zu gleichwertigen Mittelzuflüssen (+7,2 Mio. in der Ergebnisrechnung, +4,8 Mio. EUR in der Finanzrechnung).

Einzahlungen für Investitionstätigkeit weisen ein Ergebnis von rund 31,1 Mio. EUR aus. Das sind erheblich weniger gegenüber dem im Haushaltsplan mit 69,1 Mio. EUR veranschlagten Ansatz.

Die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen konnten wiederholt die Planzahlen nicht ansatzweise erreichen. In wesentlicher Größenordnung fehlen Fördermittel aus der Umsetzung des Bauvorhabens zur Erweiterung des Landratsamtes am Standort Görlitz. Von vorgesehenen 12,7 Mio. EUR Einzahlungen konnten lediglich 1,5 Mio. EUR vereinnahmt werden.

Im Teilhaushalt 60.04 konnten verschiedene Baumaßnahmen des Tiefbaues aufgrund geänderter Förderbedingungen nicht realisiert werden. Auch die geplanten Einzahlungen im Zuge des Breitbandausbaues fallen geringer aus, von 36,1 Mio. EUR in der Planung auf 16,4 Mio. EUR in der Durchführung.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen weisen ein Ergebnis von 0,0 Mio. EUR aus. Die in Höhe von 1,9 Mio. EUR geplante Auflösung des Vorsorgevermögens hat bereits vollumfänglich im Haushaltsjahr 2020 stattgefunden und führt zu keinen weiteren Einzahlungen.

Auszahlungen für Investitionstätigkeit weisen ein Ergebnis von 40,6 Mio. EUR aus. Insbesondere für Baumaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Auszahlungen erfolgt. Der Planansatz sah insgesamt Auszahlungen in Höhe von 77,0 Mio. EUR vor. Baumaßnahmen wurden mit 35,5 Mio. EUR geplant, im Ergebnis 2022 stehen rund 16,1 Mio. EUR, damit 19,4 Mio. EUR weniger. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Planansatz von 37,0 Mio. EUR wurden in Höhe von 20,7 Mio. EUR getätigt, dies sind ca. 16,3 Mio. EUR weniger. Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen mit einem Planansatz von 4,0 Mio. EUR weisen ein Ergebnis von 3,5 Mio. EUR aus, rund 0,5 Mio. EUR weniger.

Aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergibt sich der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit. Dieser wurde mit einem Defizit von rund 7,8 Mio. EUR geplant. In der Durchführung erhöht sich dieses Defizit auf 9,6 Mio. EUR. Rein zahlenmäßig betrachtet beruht diese Differenz auf der nicht im Jahr 2022 realisierten Einzahlung aus der Veräußerung des Finanzanlagevermögens von 1,9 Mio. EUR.

Aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelfehlbetrag von rund 24,8 Mio. EUR. Der Haushaltsansatz sah ein Defizit von 11,8 Mio. EUR vor.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit wurde mit einem Überschuss in Höhe von 2,3 Mio. EUR geplant. Im Plan veranschlagte Kreditaufnahmen in Höhe von 8,6 Mio. EUR wurden nicht umgesetzt, dafür allerdings aus Vorjahren übertragene Kreditermächtigungen in Höhe von 15,8 Mio. EUR in Anspruch genommen. Für die Tilgung von Krediten waren 6,3 Mio. EUR planmäßig vorgesehen, die in Höhe von 5,3 Mio. EUR tatsächlich umgesetzt wurden. Aus den Ein- und Auszahlungen ergibt sich ein positiver Zahlungsmittelsaldo von 11,3 Mio. EUR.

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen schließt positiv in Höhe von rund 0,5 Mio. EUR ab.

Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten belaufen sich auf 146,9 Mio. EUR (+24,4 Mio. EUR zum Vorjahr bei 122,5 Mio. EUR), Auszahlungen für deren Tilgung auf 135,0 Mio. EUR (+15,5 Mio. EUR zum Vorjahr bei 119,5 Mio. EUR). Zum 31.12.2022 bestehen noch Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 28,9 Mio. EUR (Vorjahr 17,0 Mio. EUR).

Der Endbestand an liquiden Mitteln beträgt 0,8 Mio. EUR (-1,0 Mio. EUR zum Vorjahr bei 1,8 Mio. EUR).

Die finanzielle Lage des Landkreises ist als extrem angespannt zu bezeichnen. Der Landkreis lebt unter der Ausnutzung seiner Kassenkreditlinien, um Verbindlichkeiten aus seinen Verwaltungs- und Geschäftsvorfällen rechtzeitig begleichen zu können. Wie in den Vorjahren ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei Kassenkrediten um Kredite mit kurzen Laufzeiten zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln handeln soll. Die andauernde Inanspruchnahme dieser Finanzierungsform ist als bedenklich einzustufen. Dem

Landkreis stehen keine Mittel im Sinne des § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO zur Verfügung. Die Liquiditätskredite machen rund 33 % der Kreditverbindlichkeiten aus.

Die Summe aller Teilfinanzrechnungen entspricht den Werten der Gesamtfinanzrechnung. Wesentliche Unstimmigkeiten im Abgleich der Ergebnisse der Teilfinanzrechnungen mit den Teilergebnisrechnungen sind nicht zu verzeichnen.

Abweichend vom verbindlichen Muster weist die Zeile 54 der Finanzrechnung und damit zusammenhängend auch die Zeile 55 den Bestand an liquiden Mitteln mit den Kassenkrediten aus. Laut Muster ist die Darstellung ohne Kassenkredite vorgesehen, was jedoch zu umständlichen Nebenrechnungen im Abgleich der Vermögens- mit der Finanzrechnung führen würde.

Mit den gesetzlichen Neuregelungen zum Haushaltsausgleich ist es erforderlich, im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2022 einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa SächsGemO auszuweisen, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann.

Bei einem negativen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 15,2 Mio. EUR und einem Betrag der ordentlichen Kredittilgung von 5,3 Mio. EUR ist der Haushaltsausgleich in der Haushaltsdurchführung nicht erreicht. Von dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Bestand an liquiden Mitteln von 0,8 Mio. EUR sind keinerlei Mittel als frei verfügbar einzustufen.

Auch unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse bzw. Erleichterungsvorschriften im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und der Bewältigung der Energiekrise ergibt sich nicht, dass der Ausgleich des Finanzhaushaltes in irgendeiner Form erreichbar ist. Während die Auswirkungen der Energiekrise nicht genauer im Haushalt dargestellt werden können, sind die finanziellen Auswirkungen der anderen beiden Sachverhalte weitgehend analysierbar. Das Zahlungsdefizit infolge Corona beträgt im Budget 80.07 ungefähr 1,0 Mio. EUR, im Produkt Asylangelegenheiten des Ordnungsamtes im Budget 10.01 noch rund 0,2 Mio. EUR, jeweils bezogen auf den Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Das Budget des Jobcenters 48.01 schließt insgesamt mit einem Defizit von 3,9 Mio. EUR ab, darin enthalten sind auch Leistungen an die ukrainischen Flüchtlinge.

Investive Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Erlassen sind von untergeordneter Bedeutung.

Somit verbleibt auch ohne diese Auswirkungen ein negativer Zahlungsmittelsaldo.

Die Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2022 gilt als nicht ausgeglichen.

3.2.2 Analyse der Konten und Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern

Im Quervergleich zu Jahresabschlüssen anderer Landkreise des Freistaates Sachsen bewegt sich der Landkreis Görlitz mit haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 168,6 Mio. EUR (Zeile 44 der Finanzrechnung) im Mittelfeld. Die Salden der durchlaufenden Gelder, also die Differenzen zwischen den Ein- und Auszahlungen, entsprechen ungefähr denen anderer Kommunen.

Mit rund 168,6 Mio. EUR stellen Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern einen nicht unwesentlichen Anteil an den gesamten Einzahlungen innerhalb der Finanzrechnung dar. Gegenüber dem Vorjahresabschluss mit 158,5 Mio. EUR ist ein Anstieg dieser Einzahlungsart um rund 10,0 Mio. EUR zu verzeichnen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 wurde prüfungsseitig analysiert, welche Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle über die Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern abgewickelt werden.

Zusammengefasst setzen sich die Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern von 168,6 Mio. EUR, ohne Beachtung etwaiger Rundungsdifferenzen, aus den folgenden Buchungsvorgängen zusammen:

- 107,0 Mio. EUR Gehalt und Vorschüsse,
- 42,0 Mio. EUR Betriebskosten Kindertagesstätten,
- 12,0 Mio. EUR Interim Kreiskasse,
- 3,0 Mio. EUR Überzahlungen Abfall,
- 4,0 Mio. EUR Anderes, Überzahlungen.

Die 107,0 Mio. EUR Gehaltszahlungen beruhen u.a. auf den Übernahmen der Personalaufwendungen und Auszahlungen des Fachprogrammes LOGA, die erst über die Konten des Verwahrbereiches in das HKR-Programm eingespielt werden und anschließend auf die einzelnen Konten / Buchungsstellen der Ergebnisrechnung aufgeteilt werden.

Bei den 42,0 Mio. EUR handelt es sich um die Weiterleitung von erhaltenen Landeszuschüssen für die Betriebskosten von Kindertagesstätten.

12,0 Mio. EUR betreffen das Interimskonto der Kreiskasse. Hierüber werden vorwiegend Gelder aus den Abrechnungen der Krankenkassen bezüglich der Krankentransporte im Rettungswesen vorläufig eingebucht. Später werden die damit verbundenen Erträge und Einzahlungen dem entsprechenden Produkt zugeordnet. Des Weiteren sind hierüber 7,0 Mio. EUR aus einem Zahllauf des Jobcenters im Zuge der Umstellung des Fachverfahrens abgewickelt. Dieser Monatslauf war die erste Ausgaben-Schnittstellenübergabe von ProsozOpen zu mps und noch mit Fehlern behaftet.

3,0 Mio. EUR an Überzahlungen betreffen zeitliche Überschneidungen aus der Abrechnung von Lastschriftläufen mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft, welcher ein eigenes Haushaltsprogramm für das Rechnungswesen zur Verwaltung der Gebühren verwendet.

Weitere 4,0 Mio. EUR beziehen sich auf andere Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle, wie Mietkautionen, Sicherheitsleistungen, Vor- und Umsatzsteuer oder ungeklärte Einzahlungen.

Bei der Abwicklung der Vor- und Umsatzsteuer weisen einige Konten noch offene Positionen aus, die im Jahresabschluss 2022 zu Steuerforderungen und -verbindlichkeiten führen, jedoch aus Prüfungssicht nicht werthaltig erscheinen und teilweise bis in das Haushaltsjahr 2014 zurückreichen. Im Prüfungszeitraum konnten diese Vorgänge nicht abschließend geklärt werden.

Spätestens mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 sollten die ergebnisneutral gebuchten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Vor- und Umsatzsteuer nochmals auf Plausibilität überprüft werden.

Optimierungspotenzial zeigt sich bei einigen ungeklärten Einzahlungen in den Sozialbereichen auf. Diese im Jahresabschluss ausgewiesenen, nicht geklärten Einzahlungen führen in der Vermögensrechnung zu Verbindlichkeiten. Teilweise beruhen diese nicht zuordenbaren Gelder auf noch nicht erfolgten Sollstellungen in den jeweiligen Fachämtern. Im Jobcenter bspw. ist das neue Abrechnungsverfahren im Zuge der Softwareumstellung als suboptimal zu bezeichnen. Derzeit erhält die Kreiskasse nur alle 14 Tage eine Einnahmeschnittstelle, mit der entsprechende Forderungen eingebucht werden. Gehen Gelder vor der Übergabe dieser Schnittstelle ein, bleiben diese vorerst nicht zuordenbar. Im Jahresabschluss 2022 resultieren daraus großteils vermeidbare Verbindlichkeiten in Höhe von rund 0,6 Mio. EUR.

Insbesondere was Überzahlungen in den Sozialbereichen und der Abfallwirtschaft betrifft, sollten Optimierungen vorgenommen werden, um solche Zahlungsflüsse nicht erst unter den durchlaufenden Geldern ausweisen zu müssen.

3.3 Vermögensrechnung

Im Jahresabschluss 2022 ist die Summe der Aktiva und Passiva mit je 486,8 Mio. EUR ausgewiesen.

Die Richtigkeit der Bilanzierung von Anlagevermögen und Verbindlichkeiten unterliegt wie in den vorangegangenen Jahresabschlüssen gewissen Einschränkungen. Nach Bilanzpositionen von oben links nach unten rechts geordnet handelt es sich um

- unvollständige Aktivierungen des unbeweglichen und beweglichen Sachanlagevermögens, wenn Rechnungen im abzuschließenden Jahr nicht beglichen wurden,
- fehlende Umbuchungen in das Infrastrukturvermögen im Rahmen von Gemeinschaftsbaumaßnahmen, wenn die Schlussrechnungen der Baufirmen noch nicht vorliegen oder die Kostenaufteilung zwischen dem Landkreis und den Dritten nicht endgültig geklärt ist,
- Restbeträge für abgeschlossene Baumaßnahmen im Gemeinschaftsbau (Aufwendungen, d.h. nicht bilanzierungsfähige Anteile des Landkreises, sollen erst dann ergebniswirksam werden, wenn auch die entsprechenden Erträge aus den Kostenbeteiligungen gegenübergestellt werden können),
- Daten der Straßendatenbank sind nicht immer auf dem aktuellen Stand,
- fehlende Korrekturen bei der Bilanzierung von Gehwegen, welche sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises befinden (da kein dauerhaftes Anlagegut des Landkreises),
- fehlende abschließende Beurteilung, ob der Landkreis der wirtschaftliche Eigentümer des Grunderwerbes zum Kreisbahnradweg Görlitz-Königshain ist,
- fehlender ersatzbewerter Grund und Boden bei Nebenanlagen bei der Übernahme der Baulast für den Heide- und Teichradweg Kollm-Diehsa,
- unvollständiger Ausweis von Forderungen, wenn für den investiven Bereich zwar der Bescheid vorliegt, aber keine Einzahlung erfolgt ist,
- unterschiedliche Bilanzierungspraxis bei noch nicht abgeschlossenen Investitionsförderungsmaßnahmen, welche teils als Anlagen im Bau aktiviert sind, aber teilweise auch unter den Sonstigen Forderungen erfasst sind,
- keine Neubewertung der Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien infolge von Kostensteigerungen, zeitlicher Verschiebung von Rekultivierungsmaßnahmen oder Entlassungen aus der Inhaberschaft,
- keine Neubewertung der Rückstellung für rückständigen Grunderwerb,
- möglicher Nichtausweis von bilanziellen Risiken als Folge eines fehlenden zentralen Vertragsregisters,
- keine vollständige Erfassung bzw. Bewertung des eigentlichen Streitgegenstandes bei Rechtsstreitigkeiten,
- fehlende Passivierungen von Verbindlichkeiten als Folge fehlender Aktivierungen,
- ungeklärter Ausweis von negativen Beständen innerhalb der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Erfassungsgrundsätze des § 36 SächsKomHVO sind zu beachten. Änderungen in der Vermögensrechnung aufgrund der prüfungsseitigen Erkenntnisse sind nicht ausgeschlossen und können das laufende Jahresergebnis berühren.

Ungeachtet dieser prüfungsseitigen Erkenntnisse und der in den nachfolgenden Punkten erläuterten Feststellungen weist die Vermögensrechnung für den Jahresabschluss 2022 im Vergleich zum Jahresabschluss 2021 folgende Entwicklungen auf:

Aktiva	31.12.2022 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
Anlagevermögen	424.380.602,38	406.725.206,82	17.655.395,56
Immaterielle Vermögensgegenstände	511.575,53	966.147,67	-454.572,14
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	13.329.408,86	10.984.579,30	2.344.829,56
Sachanlagevermögen	394.392.449,84	379.355.136,84	15.037.313,00
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.430.991,34	1.430.991,34	0,00
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	175.244.200,42	177.334.098,07	-2.089.897,65
Infrastrukturvermögen	140.127.506,58	146.009.546,01	-5.882.039,43
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.131.507,41	183.489,79	948.017,62
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	55.000,00	55.000,00	0,00
Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	11.856.647,08	11.804.782,46	51.864,62
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	5.336.950,31	5.857.397,04	-520.446,73
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	59.209.646,70	36.679.832,13	22.529.814,57
Finanzanlagevermögen	16.147.168,15	15.419.343,01	727.825,14
Anteile an verbundenen Unternehmen	14.891.312,87	14.444.491,82	446.821,05
Beteiligungen	159.229,57	103.043,56	56.186,01
Ausleihungen	1.096.625,71	871.807,63	224.818,08
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	50.258.476,56	41.435.551,66	8.822.924,90
Vorräte	1.078.660,62	916.594,87	162.065,75
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	40.005.782,38	31.703.587,75	8.302.194,63
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	8.425.421,60	6.986.021,92	1.439.399,68
Liquide Mittel	748.611,96	1.829.347,12	-1.080.735,16
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.141.892,91	10.601.168,34	1.540.724,57
Bilanzsumme Aktiva	486.780.971,85	458.761.926,82	28.019.045,03

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen sind nur in geringem Umfang neue Investitionen vorgenommen worden. Es ist bei einem Restbuchwert von jetzt knapp 0,5 Mio. EUR ein Wertverlust in Höhe von 0,5 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr (1,0 Mio. EUR) zu verzeichnen. Anschaffungen von immateriellem Vermögen infolge der Verwaltungsmodernisierung 4.0 sind in den Vorjahren erfolgt.

Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen verzeichnen einen Wertzuwachs von 2,3 Mio. EUR, die Restbuchwerte steigen von 11,0 Mio. EUR auf 13,3 Mio. EUR an. Maßgeblich trägt die erste aktivierte Baumaßnahme des Breitbandausbaus zu diesem Wertzuwachs bei, hier stehen zum 31.12.2022 Restbuchwerte von 3,9 Mio. EUR zu Buche. Weitere Zugänge betreffen Fördermaßnahmen im Bereich Barrierefreies Bauen. Neue Aktivierungen in Bezug auf Fördervorhaben an Kindertagesstätten sind unter dieser Bilanzposition nicht erfasst.

Das Sachanlagevermögen erhöht sich um rund 15,0 Mio. EUR von 379,4 Mio. EUR auf 394,4 Mio. EUR. Bebaute Grundstücke verringern sich um 2,1 Mio. EUR, das Infrastrukturvermögen um 5,9 Mio. EUR. In beiden Positionen kann der Abschreibungsaufwand nicht mittels neu fertiggestellter Maßnahmen kompensiert werden. In den bebauten Grundstücken hat es Nachaktivierungen zur Förderschule Niesky (rund 0,8 Mio. EUR) sowie zur Rettungswache Rietschen (rund 0,3 Mio. EUR) gegeben. Neu aktiviert sind hierunter die fertiggestellten Baumaßnahmen der Rettungswachen Jonsdorf und Schleife (jeweils rund 1,3 Mio. EUR). Im Infrastrukturvermögen sind erneut keinerlei wertmäßig bedeutende Aktivierungen zu verzeichnen, Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis belaufen sich im Gegenzug allein auf 6,5 Mio. EUR. Die Bilanzmehrung des Sachanlagevermögens ist nahezu ausschließlich bedingt durch den Wertzuwachs in der Bilanzposition Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Gegenüber dem Vorjahresabschluss sind hier 22,5 Mio. EUR mehr ausgewiesen. Darin enthalten sind zu einem erheblichen Anteil Auszahlungen im Zuge des Breitbandausbaues für die verschiedenen Cluster (rund 30,5 Mio. EUR, Vorjahr 19,0 Mio. EUR) sowie Auszahlungen für die Erweiterung des Verwaltungsstandortes Görlitz „ELRAG“ (rund 12,6 Mio. EUR, Vorjahr 5,8 Mio. EUR). Die größte, rein bilanziell noch nicht abgeschlossene Baumaßnahme im Bereich Tiefbau betrifft den Ersatzneubau der Stützwand 8 in Olbersdorf an der K 8638 mit 3,4 Mio. EUR (Vorjahr 3,1 Mio. EUR), bei der die Endabrechnung und Aufteilung der einzelnen Vermögensgegenstände aussteht.

Das Finanzanlagevermögen entwickelt sich entsprechend den Zu- und Abschreibungen gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen. Für den Großteil aller bilanzierten Unternehmen und Zweckverbände liegen die Jahresabschlüsse des Jahres 2021 als Bewertungsgrundlage vor. Die Bilanzposition ändert sich von 15,4 Mio. EUR auf 16,1 Mio. EUR.

Im Umlaufvermögen führen nochmals höhere bilanzierte Außenstände an Forderungen zu Zuwächsen. Öffentlich-rechtliche Forderungen wachsen um 8,3 Mio. EUR auf rund 40,0 Mio. EUR an (Vorjahr: 31,7 Mio. EUR). Darin enthalten sind u.a. gewährte Fördermittel im Zusammenhang mit Investitionen in Kindertagesstätten. Das gesamte Umlaufvermögen verzeichnet einen Zuwachs von 8,8 Mio. EUR auf 50,3 Mio. EUR (Vorjahr: 41,4 Mio. EUR). Liquide Mittel verändern sich entsprechend des in der Finanzrechnung ausgewiesenen Ergebnisses auf einen Bestand von nur noch 0,7 Mio. EUR.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhen sich u.a. infolge des neu eingeführten Bürgergeldes um 1,5 Mio. EUR auf nunmehr 12,1 Mio. EUR (Vorjahr: 10,6 Mio. EUR).

Infolge der Wertzuwächse im Sachanlagevermögen (hier insbesondere durch die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau) und im Umlaufvermögen steigt die Bilanzsumme auf 486,8 Mio. EUR an. Dies sind 28,0 Mio. EUR mehr gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 458,8 Mio. EUR.

Passiva	31.12.2022 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
Kapitalposition	65.778.716,09	82.983.851,24	-17.205.135,15
Basiskapital	67.622.306,29	73.458.799,72	-5.836.493,43
Rücklagen	0,00	9.525.051,52	-9.525.051,52
Fehlbeträge	-1.843.590,20	0,00	-1.843.590,20
Sonderposten	203.438.435,28	208.619.229,98	-5.180.794,70
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	202.172.404,01	205.594.276,59	-3.421.872,58
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.266.031,27	0,00	1.266.031,27
Sonstige Sonderposten	0,00	3.024.953,39	-3.024.953,39
Rückstellungen	15.873.357,03	18.284.051,16	-2.410.694,13
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	994.164,11	1.074.510,47	-80.346,36
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	5.209.590,27	5.294.959,92	-85.369,65
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonst. Umweltschutzmaßnahmen	223.170,70	223.170,70	0,00
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften	5.614.304,82	7.033.706,05	-1.419.401,23
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HH-Jahr	12.026,78	279.316,72	-267.289,94
Rückstellungen für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	3.048.067,58	3.544.523,17	-496.455,59
Sonstige Rückstellungen	772.032,77	833.864,13	-61.831,36
Verbindlichkeiten	194.106.902,93	142.336.515,88	51.770.387,05
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	87.592.697,41	64.426.486,71	23.166.210,70
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.511.917,74	8.165.751,20	5.346.166,54
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18.969.056,48	19.070.474,86	-101.418,38
Sonstige Verbindlichkeiten	74.033.231,30	50.673.803,11	23.359.428,19
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.583.560,52	6.538.278,56	1.045.281,96
Bilanzsumme Passiva	486.780.971,85	458.761.926,82	28.019.045,03

Die Kapitalposition weist eine Verringerung von rund 17,2 Mio. EUR aus. Dies entspricht in Summe den negativen Jahresergebnissen im ordentlichen Ergebnis und im Sonderergebnis. Innerhalb der einzelnen Posten der Kapitalposition ist es, bedingt durch den Fehlbetrag des Gesamtergebnisses und die Verrechnungen nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO, zu erheblichen Wertveränderungen gekommen. Das Basiskapital vermindert sich um rund 5,8 Mio. EUR auf jetzt 67,6 Mio. EUR (Vorjahr: 73,5 Mio. EUR). In dieser Höhe wurde von der Verrechnungsmöglichkeit für Fehlbeträge aus Abschreibungen des Altvermögens Gebrauch gemacht. Die Bildung und Verwendung einer Switch-Rücklage nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO entfällt im Jahresabschluss 2022 aufgrund von Geringfügigkeit. In das Folgejahr werden Fehlbeträge in Höhe von 1,8 Mio. EUR vorgetragen, sämtliche Rücklagen sind bereits jetzt aufgebraucht.

Sonderposten verringern sich um 5,2 Mio. EUR von 208,6 Mio. EUR auf 203,4 Mio. EUR. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen reduzieren sich dabei um 3,4 Mio. EUR, davon entfallen 1,3 Mio. EUR auf die nachträgliche Umbuchung eines Sammel-Sonderpostens in die Sonstigen Verbindlichkeiten. Für eine im Haushaltsjahr 2022 angefallene Kostenüberdeckung bei den Gebühren des Rettungsdienstes wurde ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich neu in Höhe von 1,3 Mio. EUR passiviert. Der Sonstige Sonderposten für das Vorsorgevermögen ist in Höhe von 3,0 Mio. EUR ergebniswirksam aufgelöst worden.

Rückstellungen verringern sich um 2,4 Mio. EUR von rund 18,3 Mio. EUR auf 15,8 Mio. EUR. Prägend hierfür sind wesentlich geringere Risikobeurteilungen bei den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren (-1,4 Mio. EUR) sowie für vertragliche Verpflichtungen (-0,5 Mio. EUR). Sämtliche Rückstellungsarten fallen gegenüber dem Vorjahresabschluss geringer aus.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen haben sich von 64,4 Mio. EUR auf 87,6 Mio. EUR erhöht (+23,2 Mio. EUR). Differenzen zwischen dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit und der bilanziellen Veränderung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind im Rechenschaftsbericht unter Punkt 2.6 erläutert. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten erhöhen sich um 11,9 Mio. EUR, Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten um 11,3 Mio. EUR.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen mit nunmehr 13,5 Mio. EUR höher aus als im Vorjahr mit 8,2 Mio. EUR. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bleiben nahezu unverändert.

Sonstige Verbindlichkeiten umfassen sämtliche Verwaltungsvorfälle der Passivseite, die keinen anderen Bilanzpositionen zuzuordnen sind. Darunter zählen noch nicht zweckgerecht verwendete Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung mit rund 70,0 Mio. EUR (Vorjahr: rund 47,1 Mio. EUR). Davon entfallen wesentliche Anteile auf erhaltene Mittel im Zuge des Breitbandausbaus mit einem Buchwert von ca. 31,3 Mio. EUR, Zuwendungen für den Erweiterungsbau des Landratsamtes mit einem Buchwert von 12,2 Mio. EUR sowie die Mittel des Ablösebetrages für Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der zum 01.01.2022 vom Freistaat überlassenen Grundstücke und Gebäude der Straßenmeistereien mit rund 10,0 Mio. EUR.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhen sich um 1,0 Mio. EUR auf 7,5 Mio. EUR (Vorjahr: 6,5 Mio. EUR). Zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gehören Erträge, die im abzuschließenden Haushaltsjahr bereits als Einnahme gebucht worden sind, aber mit einem Teil oder ganz als Ertrag dem neuen Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Dazu gehören vorrangig Mittelabrufe zur Deckung der Sozialleistungen, aber auch z.B. Entgelte aus der Schülerbeförderung. Höhere Mittelabrufe sind insbesondere im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Bürgergeld zu verzeichnen.

4. Ergebnisse der Prüfung ausgewählter Bilanzpositionen

Im Nachfolgenden werden die in die Jahresabschlussprüfung einbezogenen Bilanzpositionen hinsichtlich Prüfungsumfang und ihrer wesentlichen Prüfungsergebnisse erläutert. Auf Positionen, die nicht Prüfungsgegenstand des Jahresabschlusses 2022 waren, wird nicht weiter eingegangen. Betreffen Prüfungshandlungen mehrere Bilanzpositionen bzw. anteilig die Ergebnisrechnung, werden diese ggf. unter Punkt 10.1 dieses Berichtes erwähnt.

4.1 Aktiva

4.1.1 Immaterielles Vermögen

zum 31.12.2022 in EUR	511.575,53
------------------------------	-------------------

Der zum Jahresabschluss 2022 ausgewiesene Bilanzwert beinhaltet Softwarelizenzen, Domain-Adressen, Webseiten, ein Nießbrauchrecht sowie ein Nutzungsrecht.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Landkreises Görlitz wurden mit Ausnahme der Domain-Adressen, des Nießbrauch- und des Nutzungsrechts grundsätzlich zu ihren Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert des immateriellen Vermögens um 415.427,86 EUR verringert und damit nahezu halbiert (-43 %). Die Wertverringerung ist vor allem auf die ordentlichen Abschreibungen im Bereich der Software zurückzuführen, die sich im Jahr 2022 über insgesamt 676.182,01 EUR beliefen. Neu angeschafft wurden Softwarelizenzen in Höhe von 221.613,87 EUR.

Die Bilanzierung neu erworbener Software wurde stichprobenhaft anhand der wertintensivsten Zugänge geprüft. Zudem wurde betrachtet, ob mögliche aktivierungspflichtige Sachverhalte im Aufwand berücksichtigt wurden. Im Ergebnis dieser Prüfung gab es keine wesentlichen Beanstandungen.

4.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

zum 31.12.2022 in EUR	175.244.200,42
------------------------------	-----------------------

In dieser Bilanzposition sind die bebauten Grundstücke ausgewiesen, die im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises stehen. Grund und Boden und Gebäude sind getrennt voneinander erfasst und bilanziert.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2021 ist ein Werteverzehr in Höhe von 2.089.897,65 EUR zu verzeichnen. Während die Restbuchwerte für die Gebäude an Rettungswachen sowie an Förderschulen höher ausfallen, verzeichnen nahezu alle anderen Gebäudearten Wertverluste, die nicht durch Investitionen kompensiert werden. Aus den unentgeltlichen Vermögensübertragungen der Gebäude und Grundstücke der Straßenmeistereien ergeben sich zum 31.12.2022 Restbuchwerte von 1.054.261,50 EUR.

Aus den Anlagen im Bau erfolgten Nachaktivierungen zur Sporthalle Löbau, zur Förderschule Niesky und der Rettungswache Rietschen. Gänzlich neue Aktivierungen betreffen die Rettungswachen Jonsdorf und Schleife.

Nachaktivierungen zur Förderschule Niesky

Mit dem Abschluss des 3. Bauabschnittes zur Sanierung der Gutenbergschule Niesky sind zwei Vermögensgegenstände mit Buchwerten von 810.206,16 EUR (für das Hauptgebäude) und 28.925,04 EUR (für die Außenanlage) nachaktiviert worden. Dies entspricht der Summe der Umbuchungen aus den Anlagen im Bau. Die mit der Sanierung im Zusammenhang stehenden Auszahlungen für den Abbruch des Schulclubs auf dem Gelände der Schule sind entsprechend der Bewertungsrichtlinie ergebniswirksam abgebildet und berühren die Buchwerte des aktivierten Vermögens nicht.

Prüfungsseitig gibt es keine Anmerkungen zu diesen Nachaktivierungsvorgängen und Aufwandsbuchungen. Die mit der Aktivierung verbundenen Abschreibungen verlaufen unauffällig.

Aktivierung Rettungswache Jonsdorf

Die neue Rettungswache in Jonsdorf wurde am Dienstag, den 20. Dezember 2022, in Betrieb genommen. Damit soll eine durchgängige Versorgung im Ort selbst sowie in den umliegenden Gemeinden, unter anderem Großschönau und Oybin, gegeben werden. Die Errichtung der Rettungswache erfolgte durch den Landkreis Görlitz mit den zuständigen Ämtern für Hoch- und Tiefbau und für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen. Die Rettungswache in Jonsdorf ist eine zusätzliche Wache und kein Ersatzneubau. Sie ist zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist von insgesamt 12 Minuten in dem Versorgungsgebiet notwendig und wurde nach den einschlägigen DIN 13049 gebaut. Das eingeschossige Gebäude ist unterteilt in die einzelnen Funktionsräume und die Fahrzeughalle. Im Außenbereich stehen Parkplätze für die Mitarbeiter zur Verfügung. Die Auszahlungen für den Neubau der Rettungswache sind im geplanten Kostenrahmen geblieben. Sie werden in Gänze durch die Krankenkassen, als Kostenträger der Einrichtungen des Rettungsdienstes, refinanziert.

Aus den Anlagen im Bau wurde eine Summe von 1.278.851,56 EUR auf das Gebäude und das Außengelände aufgeteilt. Davon entfallen auf das Gebäude 998.523,34 EUR und auf das Außengelände 280.328,22 EUR.

Die Aufteilung ist aus Prüfungssicht plausibel. Die mit der Aktivierung verbundenen Abschreibungen verlaufen unauffällig.

Bilanzieller Umgang mit Vermögenswerten am „Altbestand“ Landratsamt Görlitz

Gegenwärtig erweitert der Landkreis Görlitz sein Landratsamt am Standort Bahnhofstraße 24 bis 26 unter dem Projekt „ELRAG“. Die mit der Erweiterung entstandenen und entstehenden Auszahlungen werden bilanziell unter den Anlagen im Bau erfasst. Mit dem Projekt sind diverse Eingriffe in den „Altbestand“ an diesem Standort verbunden, die in der Vermögensrechnung nicht richtig wiedergegeben sind bzw. damit verbundene Auswirkungen bilanziell gänzlich unberücksichtigt bleiben. So wurden im Zusammenhang mit den Tätigkeiten am Außengelände zwei vorhandene Garagen abgebaut, an Schulstandorte in Löbau und Ebersbach-Neugersdorf umgesetzt und dem Schul- und Sportamt zur Bewirtschaftung übergeben. Eine wertmäßige Separierung aus dem Buchwert des Außengeländes am Standort Görlitz hat jedoch nicht stattgefunden, damit sind auch keinerlei Umbuchungen vorgenommen worden.

Vollständig abgerissen wurde das im Innenhof des Verwaltungsgeländes befindliche Gebäude der Kfz-Zulassung, welches bauseitig im Jahr 2016 fertiggestellt und ca. 5-6 Jahre als Verwaltungseinrichtung genutzt wurde. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf diesen physisch nicht mehr vorhandenen Gebäudebestandteil ist jedoch nicht vorgenommen worden, die Restbuchwerte sind noch immer Bestandteil des gesamten Buchwertes des Verwaltungsgebäudes.

Für den Verwaltungsstandort Görlitz fallen die Restbuchwerte der Außenanlage und des Verwaltungsgebäudes aufgrund durchgeführter Umsetzungen und Abbrüche zu hoch aus. Hier müssen entsprechende Wertermittlungen und Korrekturen vorgenommen werden.

Vermögensübertragung Straßenmeistereien

Über den Kreistagsbeschluss 120/2021 vom 13.10.2021 stimmte der Kreistag der Übernahme der Straßenmeistereien in das Eigentum des Landkreises zu. Die Übernahme der Grundstücke und Gebäude ist zum 01.01.2022 erfolgt. Für die Standorte Lawalde, Niesky (mit einem Lager in Reichenbach) und Weißwasser sind diesbezüglich 27 Vermögensgegenstände buchhalterisch aktiviert worden. Aufgrund der unentgeltlichen Übernahme des Vermögens findet sich zu jedem Vermögensgegenstand in gleicher Höhe ein identischer passiver Sonderposten.

Zum 31.12.2022 ergeben sich daraus sowohl für die Aktiv- als auch Passivseite Restbuchwerte von jeweils 1.054.261,50 EUR.

Inwieweit die Ermittlung der Verkehrswerte dieses Vermögens vollständig, die Abschreibungsdauer plausibel untersetzt und alles buchhalterisch ordnungsgemäß erfasst ist, wird im Zusammenhang mit der Prüfung der nachfolgenden Jahresabschlüsse näher betrachtet. Eine erste Stichprobe führte zu keinen auffälligen Mängeln.

Gemeinsam mit dem Beschluss zur Übernahme der Standorte wurde auch eine Standortkonzeption durch den Kreistag zur Kenntnis genommen, welche weitere Investitionen in diese Standorte vorsieht.

4.1.3 Infrastrukturvermögen

zum 31.12.2022 in EUR	140.127.506,58
------------------------------	-----------------------

Die Kreisstraßen, Radwege und Ingenieurbauwerke sind zusammengefasst mit 139.652.423,90 EUR (ca. 99,66 %) der wesentliche Teil des kreiseigenen Infrastrukturvermögens.

Wie in den Vorjahren sinkt der Wert des Infrastrukturvermögens. Gegenüber dem Jahresabschluss 2021 ist ein Werteverzehr von 5.882.039,43 EUR zu verzeichnen. Dies ist der bisher zweitgrößte Werteverzehr innerhalb eines Haushaltsjahres nach 2021.

Voraussichtlich wird der Werteverzehr beim Infrastrukturvermögen weitergehen, da der Freistaat die Förderung für Straßen und Brücken in Vorjahren i.d.R. auf 50 % der zuwendungsfähigen Kosten reduziert hat. Da die Eigenmittel bei geförderten Maßnahmen für den Landkreis damit steigen, wird es schwieriger werden, diese Eigenmittel aufzubringen. Schon zum Jahresabschluss 2022 halten sich die Aktivierungen für abgeschlossene Baumaßnahmen in Grenzen. Der Landkreis hatte im Vorjahr seine eingereichten Fördermittelanträge zu priorisieren und die gesicherte Finanzierung der Eigenmittel dem LASuV zu bestätigen. Die Priorisierung erfolgte mit Beschluss 029/2021 im Technischen Ausschuss am 12.08.2021.

Von diesen beschlossenen prioritären Maßnahmen mit Förderung nach der RL KStB wurden im Haushaltsjahr 2022 die beiden Vorhaben K 8610 – Instandsetzung BW 2WL Süd in Löbau sowie die K 8651, Neubau Radweg Großschönau – Jonsdorf, BA 2.1 baulich abgeschlossen.

Die Prüfung der zu dieser Bilanzposition gehörenden Baumaßnahmen beschränkte sich im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 auf die Frage, ob Aktivierungen infolge der Fertigstellungen des Radweges Großschönau, des 1. Bauabschnittes der Bahnhofstraße in Neusalza-Spremberg, des grundhaften Ausbaus in Rothenburg und des grundhaften Ausbaus in Hähnichen, eines Ersatzneubaus in Großhennersdorf sowie durch Umwidmung von zwei Straßen erfolgen mussten.

Abgesehen davon, dass nicht alle abgeschlossenen Infrastrukturmaßnahmen bis zum 31.12.2022 tatsächlich in diese Bilanzposition umgebucht wurden, ist die Bilanzierung des Infrastrukturvermögens im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgt.

K 8413 Grundhafter Ausbau Rothenburg

Im Zusammenhang mit dem Umbau des Knotenpunktes an der Staatsstraße S 127 erfolgt ein Ausbau der Uhsmannsdorfer Straße und Jahnstraße in Rothenburg. Bis zum 31.12.2022 sind dafür 625.450,38 EUR an Auszahlungen vorgenommen worden. Da die Baumaßnahme zum Jahresende noch nicht abgeschlossen ist, verbleiben diese Auszahlungsbeträge richtigerweise bei den Anlagen im Bau.

K 8415 Grundhafter Ausbau Ortsdurchfahrt Hähnichen

Im Bereich des Dorfplatzes auf der K 8415 in der Ortslage Hähnichen fand ein grundhafter Ausbau der Fahrbahn mit Pflasterersatz auf einer Baulänge von 90 Metern statt. Die Baumaßnahme konnte im Haushaltsjahr 2022 abgeschlossen werden. Insgesamt waren die bilanziellen Wertverbesserungen an den betroffenen Straßenabschnitten aber so unwesentlich, dass diese Baumaßnahme vollumfänglich dem Ergebnishaushalt zugeordnet wurde. Daher finden sich in der Vermögensrechnung keinerlei Aktivierungen dazu.

K 8475 und K 8481 Umwidmungen mit der Übernahme der Baulast für Radwege

Die Baulast des Radweges K 8475 Boxberg-Nochten mit einer Länge von 1,486 km und des Radweges K 8481 Boxberg (Teil des Spreeradweges) mit einer Länge von 3,123 km wurde durch den Landkreis mit Wirkung zum 01.01.2022 per Vereinbarung übernommen. Damit hat der Landkreis als wirtschaftlicher Eigentümer die Aufbauten sowie den Grund und Boden in seiner Bilanz auszuweisen.

In der Bilanz wurden auf der Aktiv- und Passivseite die Fahrbahnen der Radwege mit einem Ersatzwert von jeweils 390.108,48 EUR erfasst. Bei beiden Radwegen fehlen jedoch die unbefestigten Nebenanlagen, der Grund und Boden der Radwege ist ebenfalls bisher nicht erfasst. Bisher hatte der Landkreis 39,639 km Radwege in seiner Baulast. Mit dem baulich fertiggestellten Radweg Jonsdorf-Großschönau BA 2.1 mit einer Länge von 747 m sowie den beiden übernommenen Radwegen der K 8475 und K 8481 mit 4,611 km sind zum Jahresabschluss 2022 nunmehr 44,997 km Radwege in der Baulast des Landkreises Görlitz.

Zwischen der Straßendatenbank und den beim Landkreis aktivierten Radwegen gibt es derzeit Differenzen, welche in den künftigen Jahresabschlüssen zu bereinigen sind.

K 8615 Ersatzneubau in Großhennersdorf

Im Auftrag des Landkreises Görlitz wurden in Großhennersdorf dringende Baumaßnahmen an zwei Bauwerken durchgeführt. Dabei handelt es sich um den Ersatzneubau einer Brücke und um die Instandsetzung einer weiteren Brücke in unmittelbarer Nähe sowie den sich daraus ergebenden Straßenbau in diesem Streckenabschnitt. Beide Brücken überführen die Kreisstraße K 8615 über den Erlichbach und den Güterbach. Da die Baumaßnahme zum 31.12.2022 nicht abgeschlossen ist, verbleiben hier Auszahlungen in Höhe von 593.131,46 EUR bei den Anlagen im Bau.

K 8651 Radweg Großschönau

Obwohl der Radweg zum 31.12.2022 fertiggestellt ist, erfolgte noch keine Aktivierung. Im nachfolgenden Punkt 4.1.4 wird näher darauf eingegangen. Es stehen noch 445.529,34 EUR bei den Anlagen im Bau.

K 8676 Bahnhofstraße in Neusalza-Spremberg

Auch hier erfolgte noch keine Aktivierung. Es stehen noch 855.455,73 EUR bei den Anlagen im Bau.

4.1.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

zum 31.12.2022 in EUR	59.209.646,70
------------------------------	----------------------

Unter den Anlagen im Bau werden Maßnahmen erfasst, welche zum 31.12.2022 noch nicht fertiggestellt waren, für die jedoch bereits Zahlungen geleistet wurden. Außerdem werden Anzahlungen für noch zu erhaltende Sachanlagen sowie geleistete Auszahlungen an Dritte für Investitionen, die noch nicht fertiggestellt wurden, unter dieser Bilanzposition ausgewiesen.

Gegenüber dem Vorjahr sind in dieser Bilanzposition 22.529.814,57 EUR mehr ausgewiesen. Prägend sind hier Anlagenzugänge für die Erweiterung des Landratsamtes in Görlitz „ELRAG“, den Neubau einer Ausbildungshalle in Weißwasser, den Breitbandausbau und die Errichtung einer Feuerwache an der A 4 in Kodersdorf.

Die Prüfung der Anlagen im Bau beschränkte sich in diesem Jahresabschluss auf die Bilanzierung und Bewertung der Gebäude, des Infrastrukturvermögens und der Cluster im Breitbandausbau. Dabei wurden die wertintensivsten Zugänge auf nicht aktivierungsfähige Inhalte geprüft und ob der Bilanzausweis zum 31.12.2022 aus sachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist oder Umbuchungen inklusive planmäßiger Abschreibungen erfolgen müssten bzw. abgeschlossene Maßnahmen gänzlich dem Ergebnishaushalt zuzuordnen sind.

Im Wesentlichen können die im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerte prüfungsseitig bestätigt werden.

Buchwerte der Gebäude in den Anlagen im Bau

Für die Erweiterung des Landratsamtes am Standort Görlitz belaufen sich die bilanziell erfassten Auszahlungen zum Jahresende 2022 auf eine Summe von 12.553.981,33 EUR. In dieser Summe sind Teile enthalten, die dem Ergebnishaushalt zuzuordnen sind und folglich nicht den Wert des Gebäudes erhöhen. Dazu gehören die Aufwendungen für eine Mediathek (u.a. Drohnenaufnahmen und Filmbearbeitungen). Ferner sind hierunter Abbruchkosten der ehemaligen Kfz-Zulassung gebucht, die unter Anwendung der Regelungen aus der Bewertungsrichtlinie ebenfalls dem Ergebnishaushalt zuzuordnen sind.

In anderen als Anlage im Bau bilanzierten Gebäuden finden sich Aufwendungen für Bauleistungsversicherungen, Catering oder Aufwendungen aus Reparaturen wieder, die aus Prüfungssicht ebenfalls nicht den Buchwert des jeweiligen Gebäudes erhöhen sollten.

Zusammen betrachtet fallen die Buchwerte für die als Anlagen im Bau bilanzierten Gebäude um 86.238,87 EUR zu hoch aus.

In den Anlagen im Bau werden zum 31.12.2022 nicht aktivierungsfähige Aufwendungen ausgewiesen.

Von den oben genannten Sachverhalten abgesehen sind die Buchwerte der Gebäude ordnungsgemäß erfasst.

Buchwerte des Infrastrukturvermögens in den Anlagen im Bau

Baumaßnahmen des Infrastrukturvermögens stehen mit 9.831.586,88 EUR in den Anlagen im Bau. Davon sind jedoch vier Infrastrukturmaßnahmen mit insgesamt 5.941.538,98 EUR baulich fertiggestellt, aber noch nicht ordnungsgemäß umgebucht. Zudem sind in den genannten Beträgen Anteile Dritter enthalten, welche der Landkreis nicht zu bilanzieren hat. Dies betrifft vorrangig die K 8480 Ausbau OD Sagar, die K 8614 Rennersdorf BW 1 - 1. BA sowie die K 8651 Neubau Radweg Großschönau-Jonsdorf BA 2.1 mit Auszahlungen von insgesamt 2.554.424,44 EUR. Diese Maßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2021 bzw. 2022 baulich fertiggestellt, abgenommen und dauerhaft für den Verkehr freigegeben. Da die Schlussabrechnungen noch nicht vorliegen, erfolgte noch keine Kostenaufteilung und keine Aktivierung im Infrastrukturvermögen.

Eine Besonderheit stellen die Buchungsvorgänge der ebenfalls als Anlage im Bau ausgewiesenen Maßnahme K 8638 in Olbersdorf dar. Der Ersatzneubau STM 8 mit Auszahlungen in Höhe von 3.489.449,75 EUR wurde bereits im Haushaltsjahr 2021 baulich fertiggestellt, abgenommen und dauerhaft für den Verkehr freigegeben. In der 1. Fassung des eingereichten Jahresabschlusses 2022 war diese Maßnahme bereits im Infrastrukturvermögen aktiviert. Allerdings wurden bei der Kostenaufteilung auf verschiedene Anlagegüter (inklusive der Verteilung der erhaltenen Mittel in die passiven Sonderposten) mehrere Fehler festgestellt. Die Korrektur dieser Fehler stellt sich als sehr komplex dar. Daher wurde verwaltungsseitig entschieden, die Aktivierung zu stornieren und erst mit dem Jahresabschluss 2023 entsprechende Umbuchungen vorzunehmen.

Nach der vollständigen Überarbeitung der Kostenverteilung sind im nächsten Jahresabschluss die Aktivierungen und Abschreibungsläufe vorzunehmen.

Bei dem Vorhaben K 8638 in Olbersdorf sind von der Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 erhaltene Mittel in Höhe von genau 60.000,00 EUR bei den bisherigen Auszahlungen (Herstellungskosten) abgesetzt worden. Diese erhaltenen Mittel sind jedoch unter den Sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen und bei der Aktivierung der Baumaßnahme zu passivieren. Eine Korrektur steht auch hier noch aus.

Bei der Darstellung der investiven Ein- und Auszahlungen in der Vermögensrechnung ist das Bruttoprinzip zu beachten. Erhaltene Beträge sind nicht von den Vermögensgegenständen abzusetzen.

Ferner sind unter den Anlagen im Bau teilweise Auszahlungsbeträge enthalten, die dem wirtschaftlichen Eigentum von Dritten zuzurechnen sind. Erst mit der Aktivierung der Vermögensgegenstände in das Infrastrukturvermögen erfolgt eine entsprechende Bereinigung der Anteile Dritter.

Investitionsförderungsmaßnahme Breitbandausbau in den Anlagen im Bau

Auch im Jahr 2022 wurden die Baumaßnahmen beim geförderten Breitbandausbau in den sogenannten weißen NGA-Flecken weiter fortgesetzt. Das Cluster 3 (Löbau, Rosenbach) wurde zum 31.05.2022 als erstes Cluster vollständig in Betrieb genommen. Im Ausbaubereich des Clusters 3 stehen den neu versorgten Haushalten, Unternehmen und Schulen nun Breitbandanschlüsse mit flächendeckend bis 100 Mbit/s zur Verfügung.

Aufgrund der Fertigstellung des Clusters 3 wurden die bisher ausgezahlten Beträge in den aktiven Sonderposten umgebucht (4.191.993,60 EUR). Die erhaltenen Bundes- und Landesmittel (3.772.794,23 EUR) wurden als korrespondierender Sonderposten passiviert.

Über den Landkreishaushalt erfolgten im Jahr 2022 Zahlungen für weitere 4 Cluster, welche im Jahr 2022 noch nicht fertiggestellt wurden. Die Auszahlungen für die Cluster im Jahr 2022 beliefen sich auf insgesamt 13.233.588,22 EUR. Damit erhöhte sich der Gesamtwert der Cluster im Breitbandausbau in der Bilanzposition Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau auf 30.301.378,35 EUR.

Den Auszahlungen stehen im Jahr 2022 Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes und des Landes in Höhe von 14.385.303,51 EUR gegenüber.

Die Aufteilung der Zahlungen auf die einzelnen Cluster der Weiße-Flecken-Förderung und die Bilanzierung im Jahresabschluss 2022 erfolgten ordnungsgemäß.

Des Weiteren wurden Auszahlungen an eine kreisangehörige Gemeinde für den Breitbandausbau in Höhe von 248.337,02 EUR geleistet. Finanziert wurde dies mit der 2019 erhaltenen pauschalen Bedarfszuweisung in Höhe von insgesamt 5 Mio. EUR nach § 22 b Nr. 4 b Sächs-FAG.

4.1.5 Finanzanlagevermögen

zum 31.12.2022 in EUR	16.147.168,15
------------------------------	----------------------

Die Bilanzposition des Finanzanlagevermögens wurde insbesondere hinsichtlich ihrer Wertentwicklung im Verlauf des Jahres 2022 geprüft. Das bilanzierte Finanzanlagevermögen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 727.825,14 EUR.

	Buchwert aller Finanzanlagen zum 31.12.2021	15.419.343,01 EUR
+	Auszahlungen in Anteile an Finanzanlagen	0,00 EUR
-	Abgänge aus finanzwirksamen Einzahlungen	0,00 EUR
+	ordentliche Zuschreibungen	736.874,46 EUR
-	ordentliche Abschreibungen	9.049,32 EUR
-	Verluste aus Anlagenabgängen	0,00 EUR
=	Buchwert aller Finanzanlagen zum 31.12.2022	16.147.168,15 EUR

Unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode haben sich die bilanzierten Anteile an den verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Zweckverbänden und Ausleihungen um saldiert 727.825,14 EUR ergebniswirksam erhöht. Dabei tragen insgesamt 11 Finanzanlagen durch ihre positiven Jahresergebnisse zu einem positiveren Ergebnis des Landkreishaushaltes bei. Bei zwei Finanzanlagen liegen negative Jahresergebnisse vor, welche jedoch gering sind. Da die Summe der positiven Abschlüsse die der negativen übersteigt, wird das Ergebnis des

Landkreises insgesamt positiv beeinflusst und die Bilanzposition erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 4,7 %.

Im Wesentlichen trugen die Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz GmbH (+ 306.903,67 EUR) sowie die Ausleihung Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH (+ 165.486,69 EUR) zur positiven Entwicklung des Finanzanlagevermögens des Landkreises bei. Ein weiterer positiver Aspekt ist der Zweckverband Flugplatzverwaltung Rothenburg, welcher nun nicht mehr mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert wird. Diese Kapitalposition erhöhte sich erstmals. Mit der Bilanzierung seines Jahresabschlusses 2022 erhöhte sich diese deutlich um 49.714,08 EUR.

Die übrigen Zweckverbände und Beteiligungen wurden mit dem zum Zeitpunkt der Aufstellung vorliegenden Jahresabschluss des Jahres 2021 bilanziert. Der letzte derzeit vorhandene aufgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes Allwetterbad Großschönau liegt 10 Jahre zurück und ist aus 2012.

Die rückständigen Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Allwetterbad Großschönau sollten verwaltungsseitig kritisch betrachtet und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

4.1.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und privatrechtliche Forderungen

zum 31.12.2022 in EUR	48.431.203,98
------------------------------	----------------------

Die Forderungen unterteilen sich bilanziell einerseits in öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (40.005.782,38 EUR) und andererseits in privatrechtliche Forderungen (8.425.421,60 EUR).

Forderungen werden grundsätzlich mit ihrem Nominalbetrag angesetzt. Für sie gilt das strenge Niederstwertprinzip nach § 38 Abs. 5 i. V. m. § 44 Abs. 7 SächsKomHVO. Bei der Forderungsbewertung sind die tatsächlichen Verhältnisse am Abschlussstichtag maßgebend. Um dem strengen Niederstwertprinzip zu genügen, sind Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu bilden.

Im Zuge der Forderungsprüfung fanden diverse Abgrenzungstests statt (Durchsicht der Buchführung des Folgejahres auf fehlende Buchungen des Haushaltsjahres 2022). Die Bildung der Wertberichtigungen wurde prüfungsseitig nachvollzogen, zudem die buchungsstellenbezogene Forderungsentwicklung auf Plausibilität geprüft. Sofern möglich, wurden Abgleiche mit der Offene-Posten-Liste zum 31.12.2022 vorgenommen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen verzeichnen insgesamt einen Anstieg um 8.302.194,63 EUR. Dabei führt die Neubewertung der UVG-Forderungen zu einem Wertberichtigungssatz von 52 % (Vorjahr: 55 %) und damit zu einem weiteren Anstieg um 704.888,07 EUR.

Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen wird insbesondere durch den Anstieg der Forderungen aus Benutzungsgebühren (Rettungsdienste) um 1.952.542,26 EUR auf 7.433.685,81 EUR bestimmt. Prüfungsseitig wird auf der Grundlage von Stichproben einzelner Buchungen auf eine Werthaltigkeit der Forderungen abgestellt.

Im Jahresabschluss 2022 ist der wesentliche Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen in den Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (+3.891.824,32 EUR) sowie in den Forderungen aus Transferleistungen (+2.914.558,26 EUR) zu finden.

Die Entwicklung der Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wird maßgeblich von der Bilanzierung noch nicht abgeschlossener Fördermaßnahmen tangiert, die den Förderbereich „Kita-Invest“ betreffen. Gefördert werden auf dieser Grundlage Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten, Sanierungen und Modernisierungen an Gebäuden sowie Außenanlagen, Ausstattungen für Kindertagespflegestellen und Erstaussstattungen für Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die in den Bedarfsplan des Jugendamtes aufgenommen sind oder deren Aufnahme vom Jugendamt bestätigt ist, beantragen die Fördermittel beim zuständigen Jugendamt (hier des Landkreises Görlitz), welches die Fördermittel mit entsprechender Beschlussfassung an die Antragsteller weiterleitet.

Für den Anstieg der Forderungen aus Transferleistungen sind u.a. Bedarfszuweisungen vom Land nach § 22a Nr.2 SächsFAG (Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest) in Höhe von 749.141,75 EUR sowie eine Bedarfszuweisung SächsFAG 2022 zur Finanzierung der Mehraufwendungen für Flüchtlinge aus der Ukraine in Höhe von 536.015,04 EUR ursächlich. Im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung am BSZ Löbau und der dazu korrespondierenden Finanzierung dieser Maßnahme aus Mitteln der Förderrichtlinie zur Durchführung von energieeffizienten Investitionen im Bereich der schulischen Infrastruktur (EFRESchullnfra - FöriEFRE) ist für den Anstieg der Forderungen aus Transferleistungen des Weiteren der Ausweis einer Forderung gegenüber der Sächsischen Aufbaubank in Höhe von 690.576,69 EUR prägend.

Bezüglich der prüfungsseitigen Probleme zur Offenen-Posten-Liste des 31.12.2022 wird auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Eine prüfungsseitige Analyse der Forderungen nach Debitoren führt zu fehlerhaften Ergebnissen. Insbesondere wenn Forderungen umgebucht werden und dabei das Kassenkonto nicht angesprochen wird, weist die Offene-Posten-Liste erledigte Vorgänge als unerledigt aus.

Bei Umbuchungen ist darauf zu achten, dass Debitoren- / Kreditorenkonto mitzuführen.

Ausgehend von der vorliegenden Offenen-Posten-Liste per 31.12.2022 ist im Bereich der öffentlich-rechtlichen Forderungen die Landesdirektion Sachsen, bei einem zuzurechnenden Forderungsbestand in Höhe von 1.646.536,00 EUR auf dem Konto 154100 (Forderungen aus Transferleistungen) sowie in Höhe von 3.561.988,77 EUR auf dem Konto 159110 (sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen), größter Debitor des Landkreises. Die ausgewiesenen Forderungen des Landkreises gegenüber der Landesdirektion Sachsen korrespondieren dabei insbesondere zu Ansprüchen aus Bedarfszuweisungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest, der krisenbedingten Mehrbelastungen für Ukraine-Flüchtlinge, dem UVG sowie der Erstattung für Leistungen zu den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II. Mit kumulierten Forderungen in Höhe von 2.905.740,22 EUR stellen Ansprüche aus der Erstattung für Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII die wesentliche Forderungsposition gegenüber der Landesdirektion auf dem Konto 159110 dar. Der auf dem Forderungskonto 159110 in der Offenen-Posten-Liste zum Stichtag ausgewiesene Bestand wird darüber hinaus von Forderungen gegenüber dem Sächsischen Sozialministerium in Höhe von 2.422.868,69 EUR maßgeblich bestimmt. Diese resultieren im Wesentlichen aus Erstattungsansprüchen des Landkreises für Kosten aus der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) gemäß § 89d ff. SGB VIII.

Prägend für den dargestellten Forderungsbestand auf dem Konto 169181 (privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) sind insbesondere Forderungen gegenüber

Verkehrsunternehmen in Höhe von kumuliert 6.861.477,55 EUR, begründet durch vorliegende Jahresendabrechnungen.

Die im Jahresabschluss bilanzierten Forderungen sowie die Bildung der Wertberichtigungen halten der Prüfung im Wesentlichen stand.

Im Zusammenhang mit der Beseitigung des Hochwasserschadens am Landau-Gymnasium Weißwasser wird eine gemäß Bescheid bewilligte Gesamtzuwendung Höhe von 391.163,73 EUR als Forderung bilanziert. Auf der Grundlage tatsächlich abgerechneter Leistungen sind Zuwendungen in Höhe von 348.535,86 EUR mit Fälligkeit 31.12.2022 abgerufen worden. Zwischenzeitlich ist diese noch offene Forderung in einer Höhe von 39.919,98 EUR beglichen worden. Die nicht ausgeglichene Summe in Höhe von 2.707,89 EUR ist im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2023 wertzuberichtigen.

Auch das Haushaltsjahr 2022 war weiterhin durch die Corona-Pandemie geprägt und beeinträchtigt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Ämtern und Bereichen trugen zur Bearbeitung der pandemiebedingten Aufgaben bei.

Nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes haben Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigung, wenn sie aufgrund von Quarantäne nicht arbeitsfähig sind (§ 56 Abs. 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Offensichtlich erfolgte dabei auch im Jahr 2022 eine ergebniswirksame Verbuchung der Entschädigungszahlungen nach IfSG. Die von der Landesdirektion Sachsen dem Landkreis gezahlten Entschädigungen im Rahmen des IfSG sind als Ertrag im Sonderergebnis dargestellt. Die Buchungsstelle 71.1.1.01.501241 (Personalkostenerstattung im Zusammenhang mit Katastrophen und ähnlich Ereignissen vom Land) weist ein Rechnungsergebnis in Höhe von 106.249,12 EUR aus.

Bezüglich der Dienstaufwendungen und Erstattungsbeträge wird prüfungsseitig die Auffassung vertreten, dass diese ertrags- und aufwandsunwirksam darzustellen sind. Am 19.03.2021 wurde durch eine Lenkungsgruppe aus Baden-Württemberg (die AG Buchungsbeispiele und Kontenrahmen) ein FAQ veröffentlicht, der eine haushaltsunwirksame Verbuchung vorsieht. Bei der Zahlung des Verdienstauffalls handelt es sich gemäß den dort genannten Ausführungen zwar um eine Auszahlung durch den Arbeitgeber, welche dieser aber im Auftrag der bzw. für die zuständige Behörde zu leisten hat. Da es sich hierbei um eine Entschädigung für „Verdienstauffall“ handelt, wird deutlich, dass diese Zahlung keinen Personalaufwand darstellt.

Unabhängig von der o.g. Verfahrensweise weist der Jahresabschluss im Zusammenhang mit den geltend zu machenden Ansprüchen auf Corona-Erstattungen vorliegend keine diesbezüglichen Forderungen gegenüber der Landesdirektion aus. Aus Prüfungssicht ist hierfür ursächlich, dass Anordnungsbuchungen erst mit Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Aufgrund der fehlenden Sollbuchung zum Zeitpunkt der Antragstellung werden insofern auch keine entsprechenden Forderungen bilanziert.

Die im Zusammenhang mit den Mehraufwendungen aus der Corona-Pandemie resultierenden Ansprüche auf Kostenerstattung sind nicht vollumfänglich im Jahresabschluss abgebildet worden.

Auf der Buchungsstelle 22.1.3.02/1000.681190 Sonstige Investitionszuwendungen - Land ist der Schuldner falsch im HKR erfasst. Forderungen aus der Zuwendung für die Anschaffung von zwölf interaktiven Tafeln in Höhe von 49.798,29 EUR bestehen nicht gegenüber der KISA, sondern vielmehr gegenüber der SAB. Da die SAB weder eine Beteiligung noch ein verbundenes Unternehmen des Landkreises ist, wurde aus Prüfungssicht das falsche Forderungskonto (159152) angesprochen.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von zwölf interaktiven Tafeln ist bei der Buchung der Forderung in Höhe von 49.798,29 EUR der falsche Debitor angesprochen worden.

Nicht als Forderung im Jahresabschluss 2022 erfasst ist darüber hinaus die buchmäßige Umsetzung des Kreistagsbeschlusses Nr. 121/2021 vom 13.10.2021. Aufgrund dieses Beschlusses wird der Landkreis eine Klage gegen den Freistaat Sachsen aufgrund unzureichender Finanzausstattung aus Mitteln des SächsFAG erheben. Der Normenkontrollantrag gegen das SächsFAG wurde am 19.04.2022 beim Verfassungsgerichtshof eingereicht.

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Barrierefreies Bauen“ weist das Forderungskonto 159154 negative Forderungen in Höhe von 109.064,68 EUR aus. Ursächlich hierfür ist das Abweichen von der Buchungslogik: Im ersten Schritt hätte eine Forderung erfasst werden müssen, die anschließend im Rahmen eines Aktivtausches in den Aktiven Sonderposten umzubuchen ist. Im vorliegenden Fall wurde jedoch ein Aktiver Sonderposten gebildet, ohne zuvor die entsprechende Forderung auszuweisen.

Bei der Buchung von Forderungen sind die maßgeblichen Buchungsgrundsätze stringent anzuwenden. Der Buchungssatz „Aktiver Sonderposten an Forderung“ setzt die vorher erfolgte Einbuchung einer dazu korrespondierenden Forderung voraus.

Bei den privatrechtlichen Forderungen ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahresabschluss um 1.439.399,68 EUR zu beobachten. Unter diesen Forderungen befinden sich privatrechtliche Forderungen in Höhe von 128.143,48 EUR gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Zudem werden unter dieser Bilanzposition Ansprüche des Landkreises gegenüber Dritten ausgewiesen, die aufgrund privatrechtlicher Schuldverhältnisse bestehen. Sie sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen und ggf. um die Einzel- sowie die Pauschalwertberichtigungen zu mindern. Es gilt das Niederstwertprinzip. Im Wesentlichen sind keine Fehler bei der Bilanzierung zu verzeichnen.

Der privatrechtliche Forderungsaufbau wird maßgeblich von einem Anstieg der Forderungen um 1.724.408,31 EUR gegenüber privaten Verkehrsunternehmen bestimmt. Im Ergebnis eines erfolgten Ausgleichs der Abrechnungen im Folgejahr ist von einer diesbezüglichen Werthaltigkeit auszugehen.

In den Buchungsstellen 31.3.1.01.346110 bzw. 31.3.1.02.346110 werden überwiegend Eigenforderungen des Ordnungsamtes gegenüber dem Jobcenter (Erstattung KdU) sowie gegenüber dem Sozialamt in Höhe von 171.133,95 EUR ausgewiesen, mit einem entsprechenden Korrekturbedarf für den Jahresabschluss. Aus Prüfungssicht ist hinsichtlich der Bilanzierung von Eigenforderungen grundsätzlich die Festlegung eines Stichtages erforderlich, an dem eine Verrechnung interner Forderungen und Verbindlichkeiten von Fachämtern untereinander zu erfolgen hat.

Forderungen ohne Außenwirkung sind im Jahresabschluss zu bereinigen. Dem Realisationsprinzip entsprechend sind nur tatsächlich erbrachte Leistungen abrechenbar. Für die Verrechnung von Eigenforderungen sind intern verbindliche Stichtage festzulegen, bis zu denen anspruchsberechtigte Ämter gegenüber den zahlungspflichtigen Ämtern ihre Ansprüche über das abzuschließende Haushaltsjahr geltend machen können.

Im Zusammenhang mit dem fälligen Entgelt für die Nutzung der Sporthalle des BSZ Görlitz durch eine schulische Einrichtung der Stadt Görlitz ist der Zahlungseingang in Höhe

von 11.520,00 EUR nicht mit der entsprechenden Forderung verknüpft worden (Buchungsstelle 23.1.1.05.341110 / Kassenkonto 240000000238). Korrespondierend dazu besteht noch eine Sonstige Verbindlichkeit aus ungeklärter Einzahlung.

Aufgrund der fehlenden Verknüpfung des Zahlungseinganges mit der dazu korrespondierenden Forderung ist der Bestand an privatrechtlichen Forderungen um 11.520,00 EUR zu hoch ausgewiesen und in dieser Höhe entsprechend wertzuberichtigen.

4.1.7 Liquide Mittel

zum 31.12.2022 in EUR	748.611,96
------------------------------	-------------------

Liquide Mittel sind kurzfristig zur Verfügung stehende Bargeld- und Buchgeldguthaben. Zudem werden neben diesen Guthaben auch die Guthaben der Kassenautomaten und manuellen Kassen sowie die Guthaben der Handvorschüsse und die Bestände der Frankiermaschinen bilanziert. Der Ansatz erfolgt mit dem Nominalwert.

Die Nachweise der Bankbestände zum 31.12.2022 erfolgten für jedes einzelne Konto des Landkreises mittels Kontoauszüge und Saldenbestätigungen der Banken. Als Nachweise für die Geldbestände in den Kassenautomaten inklusive der zugehörigen manuellen Kassen sowie über die Höhe der eingerichteten Handvorschüsse legte die Finanzverwaltung deren Meldungen und Abrechnungen vor.

Zum Bilanzstichtag 2022 ist eine Verringerung des Bestandes an liquiden Mitteln um 1.080.735,16 EUR auf 748.611,96 EUR zu verzeichnen. Im Wesentlichen ist diese Verringerung auf geringere Bestände auf den Haushaltskonten des Landkreises, insbesondere bei der Sparkasse sowie bei der Hypo-Vereinsbank, zurückzuführen. Die positiven Guthaben sind vorrangig über die Aufnahme von Kassenkrediten gegenfinanziert. In diesem Kontext sowie im Ergebnis ihrer Entwicklung im Zeitverlauf spiegeln sie auch die zunehmend angespannte kurzfristige Liquiditätslage des Landkreises wider.

Der Bestand an liquiden Mitteln in den Handkassen beruht auf den ausgereichten Handvorschüssen. Im Jahr 2022 sind die Handkassen der Schulen in Trägerschaft des Landkreises überwiegend sowie die Handkasse des Amtes für Brandschutz / Katschutz / Rettungswesen aufgelöst worden.

Der zum 31.12.2022 ermittelte Bestand der liquiden Mittel ist im Wesentlichen plausibel. Im Zusammenhang mit den Handkassen kann der zum 31.12.2022 gemeldete Bestand vom tatsächlichen Bestand abweichen. Diesbezügliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss sind als geringfügig einzuschätzen.

4.1.8 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

zum 31.12.2022 in EUR	12.141.892,91
------------------------------	----------------------

Hierunter fallen Aufwendungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr im Voraus bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz dem neuen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, z.B. Vorauszahlungen für Versicherungen, Zinsen, Mieten, Beamtenbezüge oder Sozialleistungen.

Prägend für diese Bilanzposition sind Transferleistungen des Monats Januar 2023 nach SGB II, SGB VIII und SGB XII. Der Jahresabschluss weist diese Bilanzposition zum 31.12.2022 in einer Höhe von 12.141.892,91 EUR aus, dies sind 1.540.724,57 EUR mehr als zum Jahresabschluss 2021.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die in den ARAP getätigten Buchungen sowie die Auflösung der Vorjahresbeträge auf inhaltliche Plausibilität geprüft. Die Prüfung führte hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung zu keinen wesentlich abweichenden Ergebnissen. Für die im Haushaltsjahr 2022 erbrachten Leistungen für die Wartung und Prüfung von haustechnischen Anlagen / Elektroanlagen wurden Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von zusammen 12.105,82 EUR gebildet, die definitionsgemäß nicht in den ARAP gehören.

Nur Aufwendungen, die zum Teil oder ganz dem neuen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, sind über den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen.
--

Die Erhöhungen in dieser Bilanzposition sind maßgeblich durch das SGB II mit der Einführung des Bürgergeldes geprägt.

4.2 Passiva

4.2.1 Kapitalposition

zum 31.12.2022 in EUR	65.778.716,09
------------------------------	----------------------

Die Kapitalposition verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 17.205.135,15 EUR. Diese Veränderung entspricht im Wesentlichen den im Jahr 2022 aufgelaufenen Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis und im Sonderergebnis, den Verrechnungen mit dem Basiskapital und den Inanspruchnahmen sämtlicher Rücklagen.

Das zum 31.12.2017 festgestellte Basiskapital beträgt 117.766.445,17 EUR. Mit den gesetzlichen Neuregelungen ist davon 1/3 dauerhaft vom Landkreis vorzuhalten. 39.255.481,72 EUR dürfen nicht zur sanktionslosen Verrechnung mit dem Basiskapital nach § 72 Abs. 3 SächsGemO und zur Rücklagenbildung nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO verwendet werden.

Zum 31.12.2022 beträgt das Basiskapital noch 67.622.306,29 EUR. Die Verringerung um 5.836.493,43 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2021 mit 73.458.799,72 EUR lässt sich anhand der nachfolgenden Tabelle erklären:

Basiskapital zum 31.12.2021	73.458.799,72 EUR
abzüglich der Übertragung in die Rücklage des Sonderergebnisses zur Fehlbetragsverrechnung nach § 72 Abs. 3 SächsGemO im ordentlichen Ergebnis	5.838.010,47 EUR
abzüglich sonstiger Korrekturen	-1.517,04 EUR
= Basiskapital zum 31.12.2022	67.622.306,29 EUR

Die Bildung einer Switch-Rücklage aus dem Basiskapital heraus kam aufgrund von Geringfügigkeit im Jahresabschluss 2022 nicht zur Anwendung.

Rechnerisch ergibt sich das neue Basiskapital ebenfalls aus der Summe der Aktiva abzüglich der Passivposten Rücklagen, Fehlbeträge, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Bis 1/3 des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals erreicht wird, steht dem Landkreis ein Basiskapital von 28.366.824,57 EUR für künftige Haushaltsausgleiche zur Verfügung.

Die aus den Vorjahren gebildeten Rücklagen beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 9.525.051,52 EUR. Diesen Rücklagen wurden 5.838.010,47 EUR aus der Verrechnung des Fehlbetrages aus Altabschreibungen zugeführt. Insgesamt ist der Fehlbetrag des Gesamtergebnisses im Haushaltsjahr 2022 aber so hoch, dass sämtliche Rücklagen zur Deckung herangezogen werden müssen und dennoch ein Fehlbetrag in die kommenden Haushaltsjahre vorgetragen werden muss.

Stand sämtlicher Rücklagen zum 31.12.2021	9.525.051,52 EUR
+ Zuführung aus Switcheffekt § 24 Abs. 3 SächsKomHVO	0,00 EUR
+ Zuführung aus Fehlbetragsverrechnung § 72 Abs. 3 SächsGemO	5.838.010,47 EUR
= Gesamte verrechnungsfähige Rücklagen zum 31.12.2022	15.363.061,99 EUR
Fehlbetrag des Gesamtergebnisses zum 31.12.2022	-17.206.652,19 EUR
+ Fehlbetragsverrechnung aus Zeile 26 der Gesamtergebnisrechnung	5.838.010,47 EUR
+ Inanspruchnahme der Rücklagen aus Vorjahren, bis 31.12.2021	9.525.051,52 EUR
= Nicht durch Rücklagen gedeckter Fehlbetrag	-1.843.590,20 EUR
davon Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	-1.071.484,40 EUR
davon Fehlbetrag des Sonderergebnisses	-772.105,80 EUR

Fehlbeträge weist der Landkreis Görlitz in seiner Vermögensrechnung aufgrund der oben aufgeführten Verrechnungen und Rücklagenverwendungen in einer Höhe von 1.843.590,20 EUR aus, aufgeteilt auf 1.071.484,40 EUR im ordentlichen Ergebnis und 772.105,80 EUR im Sonderergebnis.

Inwieweit dieser Fehlbetrag (zusätzliche) Auswirkungen auf die Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes nach Maßgabe des § 72 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 3 SächsGemO hat, ist im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht nicht näher beschrieben.

Die Entwicklung der Kapitalposition ist vorbehaltlich der abweichenden Prüfungsergebnisse zur Ergebnisrechnung und einzelnen Punkten der Vermögensrechnung plausibel untersetzt.

4.2.2 Sonderposten

zum 31.12.2022 in EUR	203.438.435,28
------------------------------	-----------------------

Nach § 40 SächsKomHVO sind als Sonderposten insbesondere Zuwendungen, Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Sonderposten sind mit den ursprünglich erhaltenen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen. Bei Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt eine Auflösung des Sonderpostens bis zum Abgang des Vermögensgegenstandes.

Die Bilanzposition beläuft sich zum 31.12.2022 auf eine Summe von 203.438.435,28 EUR, gegenüber dem Vorjahr mindern sich die Restbuchwerte um 5.180.794,70 EUR.

Die Prüfung der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und der Sonstigen Sonderposten erfolgt im Zusammenhang mit den bilanzierten Vermögensgegenständen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung.

Fehler in den Wertansätzen des Anlagevermögens können zur Veränderung der Ansätze der korrespondierenden Sonderposten führen.

Der Sonderposten für den Gebührenausgleich ist zum 31.12.2022 in Höhe von 1.266.031,27 EUR neu passiviert worden und gibt den Überschuss aus Gebühren und Entgelten im Bereich des Rettungsdienstes abzüglich des Fehlbetrages aus Vorjahren wieder.

Die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft weist ein positives Jahresergebnis 2022 aus. Die Überschüsse reichen aber noch nicht aus, um damit Fehlbeträge der Vorjahre vollumfänglich auszugleichen. Dadurch sind keine Mittel in den Sonderposten für den Gebührenausgleich gestellt worden. Bezüglich der Nachkalkulation von Abfallgebühren wird auf den Bericht der überörtlichen Prüfung vom Februar 2023 zur „Prüfung kommunaler Unternehmen im Entsorgungsbereich“ und die daraufhin ausgearbeitete Stellungnahme des Landkreises Görlitz verwiesen. Im Jahresabschluss 2022 sind die Prüfungsergebnisse der überörtlichen Prüfung diesbezüglich noch nicht vollumfänglich berücksichtigt (siehe Punkt 5.2.5.4 ff. des genannten Berichtes).

Der Sonstige Sonderposten für das bis 31.12.2021 vorzuhaltende Vorsorgevermögen ist im Haushaltsjahr 2022 vollständig nach den Regelungen des SächsFAG aufgelöst worden. Eine Summe von 3.024.953,39 EUR wurde ertragswirksam aufgelöst.

Wertentwicklung der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen (= Passive Sonderposten) weisen zum 31.12.2022 Restbuchwerte in Höhe von 202.172.404,01 EUR auf. Gegenüber dem Vorjahreswert bedeutet dies eine Verringerung um 3.421.872,58 EUR. Gleichzeitig weist das Sachanlagevermögen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung eine Erhöhung um 15.037.313,00 EUR auf, die jedoch im Wesentlichen auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau zurückzuführen ist.

Für die unentgeltlich vom Freistaat Sachsen erhaltenen Gebäude und Grundstücke auf dem Gelände der Straßenmeistereien wurden parallel zu den ermittelten Verkehrswerten der Vermögensgegenstände auf der Aktivseite entsprechende Sonderposten passiviert.

Stehen Sonderposten mit Anlagen im Bau im Zusammenhang, sind diese unter den Sonstigen Verbindlichkeiten passiviert.

Sonderposten entwickeln sich insbesondere im Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens rückläufig.

Prüfungsseitig zu beanstanden ist die nachträgliche Änderung eines Wahlrechts zur Bildung eines Sammel-Sonderpostens aus dem Haushaltsjahr 2020. Für die empfangenen, für Investitionen verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen eines Haushaltsjahres dürfen Sammel-Sonderposten gebildet werden, die beginnend mit dem Haushaltsjahr der Bildung in zwanzig gleichen Jahresraten aufzulösen sind. Im Haushaltsjahr 2020 wurde ein Sammel-Sonderposten in Höhe von 2.805.655,00 EUR gebildet, der unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung der auf der Aktivseite damit angeschafften Gegenstände in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zu je 140.282,75 EUR ertragswirksam aufgelöst wurde. Nunmehr wurde aus diesem Sammel-Sonderposten nachträglich eine Summe von 1.135.536,04 EUR in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht, um damit die Finanzierung zur Erweiterung des Landratsamtes buchmäßig darzustellen. Die Auflösungssumme des noch verbliebenen Sammel-Sonderpostens beläuft sich im Haushaltsjahr 2022 auf nur noch 77.197,41 EUR.

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO ist aufgrund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen eine Berichtigung nicht zulässig. Folglich hätte diese Umbuchung in die Sonstigen Verbindlichkeiten nicht stattfinden dürfen. Zudem ist diese Berichtigung nicht konsequent auf die Auflösungsbeträge der Haushaltsjahre 2020 und 2021 angewendet worden, da Basis für die jährlichen Auflösungsbeträge nur noch ein Sammel-Sonderposten von 1.670.118,96 EUR gewesen wäre, nicht mehr 2.805.655,00 EUR. Daraus resultierend würden für diese beiden vergangenen Haushaltsjahre Erträge aus der Auflösung des Sammel-Sonderpostens von jeweils 63.085,34 EUR ergebniswirksam korrigiert werden müssen.

Aufgrund der nicht zulässigen Änderung des Wahlrechtes ist mit dem Jahresabschluss 2023 die Umbuchung in die Sonstigen Verbindlichkeiten rückgängig zu machen und der Auflösungsbetrag des Haushaltsjahres 2022 wieder auf 140.282,75 EUR zu erhöhen.

4.2.3 Rückstellungen

zum 31.12.2022 in EUR	15.873.357,03
------------------------------	----------------------

Der Pflichtkatalog der zu bilanzierenden Rückstellungen ergibt sich aus § 85a Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 41 SächsKomHVO. Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung anzusetzen.

Im Jahresabschluss 2022 setzen sich die Rückstellungen aus den nachfolgenden Positionen zusammen:

Rückstellungen für Entgeltzahlungen, Altersteilzeit	994.164,11 EUR
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	5.209.590,27 EUR
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	223.170,70 EUR
Rückstellungen für Gerichts- und Verwaltungsverfahren	5.614.304,82 EUR
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung	12.026,78 EUR
Rückstellungen für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen	3.048.067,58 EUR
Sonstige Rückstellungen	772.032,77 EUR

Gegenüber dem Vorjahr mindern sich die bilanzierten Rückstellungen um 2.410.694,13 EUR. Sämtliche Positionen weisen dabei rückläufige Entwicklungen auf, allein die Rückstellungen für Gerichts- und Verwaltungsverfahren fallen um 1.419.401,23 EUR geringer aus. Allerdings wurde der Stichtag zur Erfassung von Verwaltungs- und Geschäftsvorfällen diesmal auf den 03.03. des Folgejahres verlängert, so dass geringfügig mehr Zeit blieb, um Sachverhalte sofort aufwandwirksam als Verbindlichkeiten zu erfassen.

Prüfungsseitig näher betrachtet wurden die Rückstellungen für Altersteilzeit, die Rückstellungen für Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die Rückstellungen für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen und die Sonstigen Rückstellungen.

Dem Prinzip der periodengerechten Verursachung folgend sind die bilanzierten Rückstellungen aus Prüfungssicht ordnungsgemäß erfasst und bewertet. Im Haushalt des Folgejahres sind im Rahmen eines Abgrenzungstests keine periodenfremden Aufwendungen zu verzeichnen, die so wesentlich sind, dass sie die Aussagekraft der vorhandenen Rückstellungen erheblich einschränken. Teilweise sind Abgrenzungsschwierigkeiten zu übertragenen Haushaltsansätzen zu beobachten (siehe den nachfolgenden Punkt 6 dieses Berichtes). Mängel weisen zudem die Rückstellungen für ATZ und Sonstige Rückstellungen auf.

So wurde die Rückstellung für ATZ im Jahr 2022 in Höhe von 584.694,46 EUR in Anspruch genommen. Eine Zuführung zur Rückstellung ATZ erfolgte in Höhe von 504.348,10 EUR.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Zuführungen zur und die Entnahmen aus der Rückstellung ATZ stichprobenartig geprüft. Auf Grundlage der Ergebnisse der Stichprobenprüfung wurde die Prüfung hinsichtlich der Aufstockungsbeträge erweitert. Dabei wurde festgestellt, dass für keinen der neu abgeschlossenen ATZ-Verträge Aufstockungsmittel zurückgestellt wurden.

Im Jahr des Abschlusses einer neuen ATZ-Vereinbarung ist einmalig der notwendige Erfüllungsbetrag bei den Aufstockungsbeträgen in voller Höhe aufwandswirksam zu passivieren.

Angesparte Wertguthaben aus Verträgen zur Mobilzeitarbeit nach der DV 10 (Sabbatjahr) werden in der Rückstellung für flexible Arbeit in der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen ausgewiesen. Für 2022 belief sich die Zuführung zu dieser Rückstellung auf 215.369,02 EUR. Entnommen wurden der Rückstellung Mittel in Höhe von 277.200,38 EUR.

Bereits zur thematischen Prüfung der Haushaltsführung im Jahr 2022 im Kreisforstamt wurden Mängel bei der Verbuchung von Zuführungen zu Rückstellungen flexible Arbeit festgestellt. Bei einem Beamten des Kreisforstamtes wurde beispielsweise die an die Versorgungskasse zu zahlende Umlage von 23.065,81 EUR unter einer falschen Kontenart verbucht. Eine Korrektur dieser Buchung erfolgte nicht. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass auch in anderen Fällen die Umlage auf die falsche Kontenart gebucht wurde.

Während der thematischen Prüfung im Kreisforstamt wurde außerdem festgestellt, dass die im Fachverfahren LOGA gebildeten Rückstellungen für einen Beamten nicht als Zuführung zur Rückstellung für flexible Arbeit im Haushaltsprogramm mps angekommen sind. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zeigte sich, dass die Rückstellungsbeträge aller Beamten in flexibler Arbeit überhaupt nicht eingebucht wurden. Die konkrete Ursache konnte im Prüfungszeitraum nicht geklärt werden.

Die Ermittlung der Zuführungshöhe zur Rückstellung wird jeweils monatlich im Rahmen der Berechnung des Gehalts bzw. der Dienstbezüge für die betreffenden Mitarbeiter ermittelt. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird deshalb empfohlen, die Zuführungen zur Rückstellung für flexible Arbeit nicht erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten, sondern monat-

lich mit den Buchungen der Gehalts- bzw. Dienstbezüge vorzunehmen. Zum einen ermöglicht dies eine unterjährige Überprüfung der korrekten Einbuchung der Rückstellungsbeträge, zum anderen dient es einer besseren Haushaltsüberwachung, insbesondere durch Berücksichtigung der ergebniswirksamen Buchungen in den Quartalsberichten.

Künftig ist sicherzustellen, dass die Übernahme von Beträgen aus dem Fachverfahren LOGA in korrekter Höhe und auf der richtigen Aufwandsposition im Haushaltsprogramm mps verbucht wird. Es wird empfohlen, auch die Rückstellungsbuchungen wie die Lohndaten monatlich ins mps zu übernehmen.

4.2.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

zum 31.12.2022 in EUR	87.592.697,41
------------------------------	----------------------

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen umfassen von Dritten zur Verfügung gestellte Finanzmittel, die durch den Landkreis zuzüglich der erhobenen Zinsen zurückzuzahlen sind. Die Abgrenzung der Zinsverbindlichkeiten erfolgt über die Sonstigen Verbindlichkeiten.

Die gesamten Kreditverbindlichkeiten des Landkreises haben sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 23.166.210,70 EUR auf 87.592.697,41 EUR erhöht. Der Anteil an Investitionskrediten dieser Verbindlichkeiten beträgt insgesamt 58.674.470,89 EUR. Die im Haushaltsplan veranschlagten Kreditaufnahmen i. H. v. 7.838.400,00 EUR wurden getätigt und aus dem Jahr 2021 übertragene Ermächtigungen genutzt. Die per Einzahlungsermächtigung in das Jahr 2022 übertragenen Kreditermächtigungen i. H. v. 5.869.200,00 EUR wurden in Anspruch genommen.

Dabei stammen einige übertragene Kreditermächtigungen bereits aus dem Haushaltsjahr 2020. Entsprechend § 82 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten diese so lange weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr in Kraft tritt. Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2021 und 2022 wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 05.11.2021 genehmigt. Damit trat die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 unmittelbar mit dem 01.01.2022 in Kraft und die Ermächtigungen waren hinfällig.

Generell gelten Kreditermächtigungen nur so lange weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr in Kraft getreten ist.

Die Besonderheit liegt dabei auf der Aufstellung des Doppelhaushaltes, da damit bereits mit Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung 2022 in Kraft getreten ist. Die Regelung in der Gemeindeordnung ist damit begründet, dass üblicherweise zum Zeitpunkt der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes noch nicht bekannt ist, welche Investitionskredite aufgenommen werden konnten. Damit die Kommune für die Inanspruchnahme der übrigen Kredite keine zeitaufwändige und personalintensive Nachtragshaushaltssatzung aufstellen muss, wurde die Möglichkeit der Bildung sowie Übertragung von Ermächtigungen gegeben. Bei der Aufstellung der sich dann anschließenden übernächsten Haushaltssatzung, welche meist erst innerhalb des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft tritt, ist das Wissen über die Kredithöhen dann vorhanden.

Mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021 und 2022 kann die Höhe der in Anspruch genommenen Kredite in den Jahren 2020 sowie 2021 noch nicht abschließend bekannt gewesen sein und eine aufwändige Nachtragshaushaltssatzung wäre entgegen dem Willen des Gesetzgebers unvermeidbar. Gemäß § 21 SächsKomHVO bleiben Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen bei Übertragung in die Folgejahre bis zur Fälligkeit der

Zahlungen verfügbar, längstens jedoch für zwei Jahre nach Schluss des ursprünglichen Haushaltsjahres.

In den künftigen Haushaltsjahren ist daher § 82 Abs. 3 SächsGemO besonders zu beachten.

Im Jahr 2022 wurde ein Investitionskredit i. H. v. 753.278,00 EUR umgeschuldet. Mit der Beendigung der 10-jährigen Zinsbindungsfrist wurde der bestehende Kredit mit einem zinsgünstigeren Kredit abgelöst. Ein Investitionskredit i. H. v. 9.975.000,00 EUR sowie zwei weitere i. H. v. 5.869.200,00 EUR wurden neu aufgenommen.

An Kassenkrediten zur Überbrückung finanzieller Engpässe finden sich 11.918.226,52 EUR mehr im Jahresabschluss wieder. Der noch zurückzuzahlende Betrag beläuft sich zum Ende des Jahres 2022 auf 28.918.226,52 EUR.

Außerordentliche Tilgungen wurden nicht vorgenommen. Die im Haushaltsplan veranschlagten Tilgungen fallen in der Haushaltsdurchführung um 1.018.211,49 EUR niedriger aus. Dem Ansatz von 5.569.300,00 EUR stehen Auszahlungen in Höhe von 4.551.110,51 EUR gegenüber.

Die Zinsaufwendungen sind im Jahr 2022 in erheblichem Umfang gestiegen. Hier machen sich die ungünstigen Entwicklungen des Kreditmarktes mit seinen schnellen sowie nicht unerheblichen Zinserhöhungen in Kombination mit den hohen Kreditverbindlichkeiten des Landkreises bemerkbar. Obwohl der Planansatz gegenüber dem Vorjahr um 56.700,00 EUR erhöht ist, fällt das Rechnungsergebnis in dieser Aufwandsposition um 95.971,06 EUR höher aus.

4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

zum 31.12.2022 in EUR	7.583.560,52
------------------------------	---------------------

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalbetrag der vor dem Bilanzstichtag erhaltenen Einnahmen, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen. Für den Ausgleich einzelner Produktergebnisse sind hierunter auch erhaltene Fördermittel erfasst, die zur Deckung der im Folgejahr damit zusammenhängenden Aufwendungen benötigt werden.

Zum 31.12.2022 wird diese Bilanzposition in Höhe von 7.583.560,52 EUR ausgewiesen. Dies sind 1.045.281,96 EUR mehr als im Vorjahresabschluss.

Durch höhere Aufwendungen für Transferleistungen nach dem SGB II nehmen auch die damit verbundenen Mittelabrufe zu. Im SGB II führt dies zu einem um 894.294,60 EUR höheren Abgrenzungsposten.

Entgelte aus der Schülerbeförderung sind in Höhe von 692.900,00 EUR abgegrenzt und als PRAP erfasst. Der bilanzierte Vorjahreswert umfasste, bedingt durch Änderungen im Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsbetrieben, nur 390.355,00 EUR.

Ansatz und Bewertung der im PRAP dargestellten Geschäfts- und Verwaltungsvorfälle sind prüfungsseitig im Wesentlichen plausibel. In Höhe von 20.418,90 EUR wird ein PRAP im Jahresabschluss ausgewiesen, der aus einer fehlenden Verknüpfung mit der entsprechenden Forderung beruht und Vergangenes abdecken soll.

Über den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Einnahmen abzubilden, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen.

5. Anhang und Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind.

Der Anhang vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises. Prüfungsseitig wurde im Rahmen der Plausibilitätsprüfung die Richtigkeit der im Anhang getätigten Angaben und Aussagen nachvollzogen. An die Kreisverwaltung gerichtete Anmerkungen und Hinweise fanden bei der Überarbeitung des Anhangs weitestgehend Beachtung. Noch bestehende redaktionelle Unstimmigkeiten bzw. fehlende Erläuterungen liegen in der Verantwortung der Ersteller des Anhangs.

Die gemäß § 54 Abs. 1 SächsKomHVO als Anlage beizufügende Anlagenübersicht entspricht dem Muster 14. Buchwerte zum 31.12.2021 und 31.12.2022 stimmen mit den Werten der Vermögensrechnung überein. Umbuchungen betragen im Saldo programmbedingt nicht 0,00 EUR, sondern weisen einen „Umbuchungsüberschuss“ von -28.781,96 EUR aus.

Die als Anlage beigefügte Forderungsübersicht entspricht in ihren Anfangs- und Endwerten den jeweiligen Positionen der Vermögensrechnung. Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen belaufen sich auf 128.143,48 EUR.

Die als Anlage beigefügte Verbindlichkeitenübersicht entspricht in ihren Anfangs- und Endwerten den jeweiligen Posten der Vermögensrechnung.

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Am Schluss des Rechenschaftsberichtes sind für den Landrat, den Fachbediensteten für das Finanzwesen und die Vertreter im Kreistag Angaben zu Mitgliedschaften gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO zu machen.

Prüfungsseitige Anmerkungen und Hinweise fanden bei der Überarbeitung des Rechenschaftsberichtes im Wesentlichen Berücksichtigung.

Wie in den Berichten der Vorjahresabschlüsse aufgeführt, enthält der Rechenschaftsbericht zwar nach Budgets aufbereitete Analysen, es fehlen jedoch Aussagen zur Erreichung der wesentlichen Ziele und Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung. Für die im Haushaltsplan festgesetzten Schlüsselprodukte werden im Rechenschaftsbericht keine vollumfänglichen Analysen, wie bspw. mittels Kennzahlen untersetzte Ergebnisse, vorgenommen.

Der Rechenschaftsbericht gibt die in § 53 Abs. 2 SächsKomHVO beschriebenen Inhalte nicht vollumfänglich wieder.

Die kennzahlengestützte Auswertung zum Jahresabschluss 2022 unterliegt zudem den Einschränkungen, dass sich bei konsequenter Umsetzung der Prüfungsergebnisse teilweise andere Werte ergeben würden.

Der Rechenschaftsbericht hat verpflichtend gemäß § 88 Abs.3 SächsGemO i. V. m. § 61 SächsGemO weitere Angaben zum Landrat, zum Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Kreistagsmitglieder, auch wenn diese in der abgelaufenen Rechnungsperiode ausgeschieden oder erst im laufenden Jahr dazugekommen sind, zu enthalten. Insbesondere durch die Angabe zu Mitgliedschaften in Organen von Unternehmen sollen personelle Verflechtungen mit anderen Wirtschaftsbereichen und kreiseigenen Einrichtungen transparent offengelegt werden. Die Befangenheit bei Entscheidungen soll so offensichtlicher werden.

Bei der Angabe der Mitgliedschaften der Mandatsträger sollte zukünftig verstärkt darauf geachtet werden, dass in den Bericht nur die gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO relevanten Angaben zu den Mitgliedschaften aufgenommen werden.

Bei der Auflistung der Mitglieder des Kreistages für das Haushaltsjahr 2022 fehlen die Angaben für mehrere Kreisräte bezüglich ihrer Mitgliedschaften. Einige Fehlmeldungen sind nicht plausibel.

Weitere Unstimmigkeiten hinsichtlich der im Bericht erfassten Mitgliedschaften und den Angaben aus den Beteiligungen konnten stichprobenhaft nicht festgestellt werden.

Angaben zu den Mitgliedschaften gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO sind fortlaufend auf Basis der namentlich für das jeweilige Haushaltsjahr aktuellen Mitglieder des Kreistages zu erfassen.

6. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Vermögensrechnung sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften, Gewährverträgen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen nach § 21 SächsKomHVO. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Zum 31.12.2022 belaufen sich die Vorbelastungen auf 205.962.793,57 EUR. Im Vorjahr beliefen sich die Vorbelastungen auf 185.118.754,44 EUR.

Bürgschaften	2.183.280,24 EUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
Übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen	203.779.513,33 EUR

Eine drohende Verpflichtung bezüglich der erfassten 2.183.280,24 EUR Vorbelastungen aus Bürgschaften ist zum Jahresabschluss 2022 gemäß Ausführungen im Anhang nicht zu erkennen.

Verpflichtungsermächtigungen werden unterhalb der Vermögensrechnung mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen belaufen sich im Jahresabschluss 2022 auf 203.779.513,33 EUR. Gegenüber dem Vorjahresabschluss mit 185.118.754,44 EUR ist erneut ein erheblicher Zuwachs zu verzeichnen, insbesondere durch noch ausstehende

Investitionen zur Erweiterung des Verwaltungsstandortes Görlitz und anstehende Auszahlungen im Bereich Breitbandausbau.

Inwieweit als investive Ermächtigungen übertragene Ansätze in der Haushaltsdurchführung der Folgejahre auch investiv zu bilanzieren sind, werden auch hier wieder die künftigen Jahresabschlüsse zeigen. Für das abzuschließende Jahresergebnis sind verschiedene Maßnahmen nach ihrer Durchführung in den Ergebnishaushalt umgebucht worden.

Der Landkreis steuert durch die Übertragungen im investiven Teil auf einen erheblichen Fehlbetrag in der Finanzierung zu. Selbst unter Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung (7.838.400,00 EUR) des Haushaltsjahres 2022 ergeben sich finanzielle Mehrbelastungen von 6.898.115,16 EUR („neue“ Ermächtigungen) und 27.498.506,85 EUR („alte“ Ermächtigungen), also zusammen von 34.396.622,01 EUR. Zieht man die Mittel von 9.975.000,00 EUR für die bereits erhaltenen Investitionszuwendungen für die unentgeltlich überlassenen Straßenmeistereien ab, liegt das Zahlungsdefizit immer noch bei erheblichen 24.421.622,01 EUR.

Seit 2018 hat der Landkreis einen Finanzierungsüberschuss aus investiven Krediten von rund 12.992.224,84 EUR zu verzeichnen. Rechnet man diese (unabhängig von der Zulässigkeit nach der SächsGemO) hinzu, beträgt das Defizit immer noch 11.429.397,17 EUR.

Generell zu hinterfragen sind Ermächtigungen für Baumaßnahmen, deren Realisierung erst in Folgejahren angegangen wird, bspw. durch geänderte Förderbedingungen. Auffällig ist zudem, dass im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahmen nur zu Bruchteilen tatsächlich im Haushaltsjahr 2022 zu Auszahlungen führten, als Folge des „Investitionsrückstaus“, der sich aus nicht umgesetzten Maßnahmen ergibt. Von den im Haushaltsplan des Jahres 2022 veranschlagten 76.964.000,00 EUR Auszahlungen für Investitionstätigkeit sind lediglich 8.116.699,01 EUR tatsächlich zahlungsseitig umgesetzt worden, was ca. 10,5 % des Planansatzes entspricht! Im Gegenzug belaufen sich die aus den übertragenen Ansätzen resultierenden Auszahlungen auf 32.510.166,25 EUR.

Um den Missverhältnissen zwischen den Auszahlungen für Investitionstätigkeit laut Haushaltsplan und deren tatsächlicher Umsetzung entgegenzuwirken, sollten alle Übertragungen von investiven Maßnahmen auf ihre Neuveranschlagung hin überprüft werden.

Für den Neubau eines Bürogebäudes in der Straßenmeisterei Niesky sind 1.250.000,00 EUR an Auszahlungen in das Folgejahr übertragen worden. Für das Vorhaben liegt jedoch kein Beschluss des Kreistages oder eines beschließenden Ausschusses in Ergänzung des Kreistagsbeschlusses 120/2021 vor. Die in dem Beschluss benannte Standortkonzeption wurde durch den Kreistag „nur“ zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bestätigt. Ein vom Kreistag beschlossener Planansatz im Haushalt für dieses Vorhaben ist nicht einzeln ausgewiesen.

Für diese als Einzelmaßnahme übertragene Ermächtigung fehlt es an einem Beschluss des Kreistages bzw. Ausschusses, welcher diese Umsetzung sowohl sachlich als auch der finanziellen Höhe nach legitimiert.

Noch verfügbare Mittel des Ergebnishaushaltes können gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Sächs-KomHVO ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden. Übertragbarkeitsvermerke finden sich im Haushaltsplan des Landkreises Görlitz wieder. So können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die dringende Notwendigkeit besteht. Ansätze für Aufwendungen eines Budgets werden für übertragbar erklärt, wenn es sich um kostenrechnende Einrichtungen handelt. Stehen die Ansätze in irgendeiner Form mit Erträgen (wie Spenden oder Fördermittel) zusammen, sind diese Mittel ebenfalls übertragbar.

Nicht alle noch verfügbaren Mittel des Ergebnishaushaltes, welche in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden, erfüllen die oben genannten Voraussetzungen. Hier ist zukünftig auf eine strengere Einhaltung der im Haushaltsplan vermerkten Regelungen hinzuwirken. Bspw. fehlt es bei der Erneuerung des Internetauftritts des Landkreises an Erläuterungen, welche der oben genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Hierfür sollen 100.000,00 EUR übertragen werden.

Die im Haushaltsplan festgelegten Übertragbarkeitsvermerke sind anzuwenden, Anträge auf Übertragung gemäß der Kriterien entsprechend zu begründen.

Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich in diesem Jahresabschluss gegenüber den Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung. Mehrere Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücken und Gebäuden wurden aus verschiedenen Gründen, vorrangig wegen fehlenden Angeboten und zeitlichen Verschiebungen, nicht im Haushaltsjahr 2022 durchgeführt. Eine Nachholung dieser Maßnahmen ist mittels Übertragung der noch vorhandenen Ansätze vorgesehen. Bei der Behebung von Wasserschäden und Mängelbeseitigungen an elektrotechnischen Anlagen ist aber aus Prüfungssicht der Vorrang der Passivierung zu beachten und eine Rückstellung zu bilden. Allein für diese Unterhaltungsmaßnahmen sind rund 25.000,00 EUR nicht ergebniswirksam erfasst.

Bei nicht durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen ist der Vorrang der Passivierung zu beachten.

Zukünftig als Rückstellungen auszuweisen sind Verwaltungsvorfälle, in denen die Rückzahlung von Fördermitteln, sei es aus Überzahlungen, nicht anerkannten Aufwendungen oder aus fehlender Mittelverwendung, bereits konkret oder hinreichend wahrscheinlich ist. Die Rückzahlungen von Zuweisungen aus abgelaufenen Förderperioden, zu viel erhaltenen Mitteln, Überzahlungen oder der Erkenntnis, Mittel nicht entsprechend dem Förderzeitraum verwenden zu können, sind als wertaufhellende Ereignisse zu werten, die über Rückstellungen im Jahresabschluss auszuweisen sind. Im Jahresabschluss 2022 sind aus Prüfungssicht rund 71.300,00 EUR nicht ordnungsgemäß erfasst.

Rückzahlungen von Fördermitteln aus den oben genannten Gründen sind vorrangig als Rückstellungen zu bilanzieren.

7. Kassenprüfung in der Landkreisverwaltung 2022

Entsprechend § 64 SächsLKrO i. V. m. § 106 Abs. 1 SächsGemO und § 15 Abs. 1 S. 1 SächsKomPrüfVO ist die Kreiskasse jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt als örtliche Prüfungseinrichtung unvermutet zu prüfen. Diese Pflichtprüfung der Kreiskasse erfolgte am 21.09.2022. Aufgrund der parallel stattfindenden Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises für das Haushaltsjahr 2021 wurde die Prüfung der Landkreiskasse über einen längeren Zeitraum hinweg unterbrochen.

Am Prüfungstag waren im Tagesabschluss 32 nachgewiesene Zahlwege erfasst. Der Buchungsrückstand zum Tag der Kassenprüfung umfasste ca. 2,5 Wochen.

Für die im Tagesabschluss ausgewiesenen Zahlwege wurde dieser Buchungsrückstand durch die Kassenverwalterin durch manuelles Zubuchen bis zum Prüfungs-/Abstimmungstag ausgeglichen.

Nach der manuellen Zubuchung wurden durch die Kassenverwalterin

das Kassen Soll mit	-633.595,08 EUR	sowie
das Kassen Ist mit	-633.595,08 EUR	übereinstimmend ausgewiesen.

Für die im Tagesabschluss ausgewiesenen und geprüften Zahlwege wurde unter der Berücksichtigung der Schwebeposten die Übereinstimmung von Buch und Bank bestätigt. Ferner war dabei zu beachten, dass

- Zahlweg 150 die ausgereichten Handvorschüsse umfasste, deren tatsächliche Bestände vor Ort zum Prüfungstag abweichen können und
- vorhandene Bestände an Postwertzeichen nicht als liquide Mittel erfasst sind.

Im Haushaltsjahr 2022 musste zum Prüfungszeitpunkt wiederholt in jedem Monat ein Kassenkredit in Anspruch genommen werden. Am 21.09.2022 waren zur Verstärkung des Kassenbestandes Liquiditätskredite in Höhe von 18,0 Mio. EUR zu verzeichnen.

Im Rahmen der Kassenprüfung erfolgten zusätzliche Prüfungen bezüglich der Bestände an Handvorschüssen.

Die Prüfungshandlungen und damit im Zusammenhang stehende Feststellungen sind im Einzelnen im Bericht vom 15.12.2022 über die Ergebnisse der unvermuteten Kassenprüfung der Kreiskasse vom 21.09.2022 zusammengefasst.

8. Übersicht zu thematischen Einzelprüfungen

Neben der Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO, welche für das Haushaltsjahr 2021 in der Zeit vom 06.07.2022 bis 12.10.2022 einen Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit bildete, nimmt das Rechnungsprüfungsamt unterjährig eine ganze Reihe anderweitiger Prüfungshandlungen vor. Für das Haushaltsjahr 2022 haben vorrangig Prüfungen der Kassenvorgänge zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2022 (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO) und Prüfungen von Vergaben (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO) stattgefunden. Die Prüfungsergebnisse sind in entsprechenden Berichten oder Prüfungsvermerken festgehalten.

Der Beginn des Jahres 2022 stand noch im Zeichen der Bewältigung der Corona-Pandemie, hier unterstützten die Prüfer das Gesundheitsamt.

Nachfolgend sind die Prüfungen in zeitlicher Reihenfolge nach dem Berichtsdatum sortiert, sofern die Prüfungshandlungen vollumfänglich den Abrechnungszeitraum bis 31.12.2022 betreffen und nicht im vorangegangenen Jahresabschlussbericht erfasst sind:

Prüfungsbericht bzw. Vermerk vom	Gegenstand der Prüfung
03.03.2022	Vergabeentscheidung nach VOB/A - K 8651 Neubau Radweg Großschönau - Jonsdorf, BA 2.1
15.03.2022	Vergabeentscheidung nach VOB/A - ELRAG Los 15.2-B Tischlerarbeiten Fenster/Sonnenschutz/Außentüren
23.03.2022	Vergabeentscheidung nach VOB/A - Feuerwache Tunnel A4 Los 24 Elektrotechnik
23.03.2022	Vergabeentscheidung nach VOB/A - Geschwister-Scholl-Gymnasium-Digitalpakt - Los Elektroarbeiten
23.03.2022	Vergabeentscheidung nach VOB/A - Feuerwache Tunnel - Los 20 Heizung/Sanitär/Druckluft
13.07.2022	Barmittel-Vorschüsse und ausgegebene Handvorschüsse in der Abteilung Asyl- und Ausländerrecht
18.07.2022	Einzelfälle im Sozialamt zur Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt
21.09.2022	Zahlungsabwicklung im Jugendamt Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer
07.11.2022	Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich pandemiebedingter Schäden im öffentlichen Personennahverkehr für das Jahr 2021
24.11.2022	Vergabeentscheidung nach VOB/A - Feuerwache Tunnel A4 - Los 11 - Malerarbeiten
25.11.2022	Vergabeentscheidung nach VOB/A - ELRAG Los 18-S Trockenbauarbeiten Salomonstraße 13+14
02.12.2022	Vergabeentscheidung nach VOB/A - ELRAG Los 9-N Baugrube (Neubau)
15.12.2022	Verwendung von Fördermitteln aus dem ESF-Bundesprogramm "Jugend stärken im Quartier" im Zeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2022
21.12.2022	Verwendung von Fördermitteln aus dem Bundes- und Landeshaushalt, Projekt Partnerschaften für Demokratie
08.02.2023	Verwendung von Fördermitteln aus dem Bundes- und Landeshaushalt, Maßnahme LANA

Prüfungsbericht bzw. Vermerk vom	Gegenstand der Prüfung
13.03.2023	Jahresnachweis 2022 für die beim Bund abgerufenen Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII
05.04.2023	Vergabeentscheidung nach VOL im Jahr 2022 Beschaffung von zwei Drohnen mit Zubehör
14.04.2023	Haushaltsvollzug 2021/2022 mit Bezug zur Afrikanischen Schweinepest
08.05.2023	Belegprüfung in Bezug auf die ordnungsgemäße periodengerechte Abgrenzung der Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle des Haushaltsjahres 2022
13.06.2023	Vergabeentscheidung im Jahr 2022 Lieferung von elektrischer Energie für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Görlitz
20.06.2023	Verwendung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales an den Landkreis Görlitz als kommunalen Träger für die Grundsicherung für Arbeitssuchende bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2022
29.06.2023	Haushaltsvollzug 2022 des Kreisforstamtes

9. Prüfungen bei Zweckverbänden

Im Haushaltsjahr 2022 fand nur eine Jahresabschlussprüfung bei einem Zweckverband statt, dem Regionalen Planungsverband für das Haushaltsjahr 2020. Ergebnisse der Prüfung sind im Bericht vom 02.09.2022 enthalten.

Bei zwei Zweckverbänden, die ihre Kassengeschäfte durch die Kreiskasse abwickeln lassen (fremde Kassengeschäfte der Kreiskasse), sind im Jahr 2022 Kassenprüfungen erfolgt.

Die Übertragung fremder Kassengeschäfte ist in § 2 SächsKomKBVO und § 3 der Dienstanzweisung für die Kreiskasse geregelt.

Die unvermutete Kassenprüfung für den Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien fand am 24.03.2022 statt. Die Prüfungsergebnisse zur Kassenprüfung sind im Bericht vom 05.04.2022 zusammengefasst.

Die unvermutete Kassenprüfung für den Zweckverband „Allwetterbad Großschönau“ fand am 02.06.2022 statt. Die Prüfungsergebnisse zur Kassenprüfung sind im Bericht vom 15.06.2022 zusammengefasst.

10. Sonstige Prüfungshandlungen

10.1 Themenspezifische Prüfungen zur Vermögens- und Ergebnisrechnung

Prüfungshandlungen mit möglichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ergebnisrechnung betrafen

- Aktivierungen des fertiggestellten Bürgerbüros in Weißwasser,
- die Aktivierung der Rettungswache Schleife,
- Aktivierungen von beweglichen Vermögensgegenständen,
- die Veräußerungsabsicht der Jahnstraße 50 in Weißwasser,
- Aufwandsbuchungen mit möglichem investivem Bezug.

Diese Prüfungshandlungen wurden im Gesamten durchgeführt und betreffen teils mehrere Bilanzpositionen, wie Bauten auf fremden Grund und Boden, Technische Anlagen oder Betriebs- und Geschäftsausstattungen oder unmittelbar auch den Ergebnishaushalt.

Zusammengefasst und bilanzpositionsübergreifend kann gesagt werden, dass die Aktivierungen, Aufteilungen und Umbuchungen im Wesentlichen ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Die Umrüstung der Schließanlage in der Rettungswache Reichertstraße in Görlitz wurde über den Ergebnishaushalt gebucht, diese Aufwendungen hätten jedoch der bereits erfassten Schließanlage zugeordnet werden müssen. Es fehlt an einer Aktivierung von ungefähr 10.200,00 EUR. In vergleichbaren Fällen sind Auszahlungen hierfür als investive Maßnahme geführt worden.

Bei der Rettungswache Görlitz Reichertstraße hätten die Aufwendungen für eine Schließanlage nachaktiviert werden müssen.

Ebenfalls in die Prüfung einbezogen wurde die finanzielle Abwicklung der Mittel aus der Straßenbaupauschale 2022. Seit dem Haushaltsjahr 2021 reicht der Freistaat die Mittel für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen als pauschale Zuweisung über das Finanzausgleichsgesetz aus. Der Einsatz eines Eigenanteils ist nicht mehr vorgeschrieben.

Im 1. Quartal 2022 wurde dem Landkreis ein Abschlag in Höhe von 1.487.839,62 EUR aus der o.g. Straßenbaupauschale zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2022 wurden Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen von insgesamt 7 Maßnahmen mit einem finanziellen Gesamtvolumen von 1.505.524,91 EUR über diese Pauschale umgesetzt.

Geprüft wurden ausschließlich die Buchungen in der Mittelbewirtschaftung, diese waren nachvollziehbar.

10.2 Verarbeitung der Ergebnisse aus durchgeführten Inventuren

Nach § 34 Abs. 1 SächsKomHVO hat der Landkreis für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und seine Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, seine Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Für Vermögensgegenstände (Aktiva) können dabei die Inventurvereinfachungsverfahren nach § 35 SächsKomHVO angewendet werden. Bei Anwendung des Buchinventurverfahrens sind die Intervalle für die körperliche Inventur bei beweglichen Vermögensgegenständen auf 5 Jahre und bei unbeweglichen Vermögensgegenständen auf 10 Jahre festgelegt.

Eine körperliche Inventur des beweglichen Sachanlagevermögens im Jahr 2022 erfolgte durch einen Dienstleister an 7 Schulstandorten (Schulgebäude, Werkstatt und Turnhallen, Gymnasium Löbau nur Turnhalle) und 6 Verwaltungsgebäuden. Die Inventur wurde dokumentiert und das Vier-Augen-Prinzip war gegeben. Der Vertrag mit dem Dienstleister umfasst die Inventuren für das bewegliche Vermögen in Schulgebäuden, zugehörigen Turnhallen und den Verwaltungsgebäuden. Für die Inventuren sind Jahrespläne vorgegeben, in denen die Inventuren für einzelne Standorte über das vorgegebene Intervall verteilt sind.

Obwohl die Inventur vertragsgemäß und auch kostenpflichtig durchgeführt wurde, fand bisher keine Nachbereitung der Ergebnisse der Inventur statt. Begründet wurde dies seitens der Finanzverwaltung mit technischen Schwierigkeiten, die erst Ende Mai 2023 behoben werden konnten. Auch danach fand keine Übernahme der Daten ins mps statt. Die Inventurergebnisse fanden damit keine Berücksichtigung im Jahresabschluss 2022. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zumindest unwesentliche Abweichungen zwischen bilanziertem und tatsächlichem Wert zum Bilanzstichtag gibt.

Im Bereich des unbeweglichen Vermögens fanden laut Finanzverwaltung keine Inventuren statt.

Die Ergebnisse der Inventuren sind zeitnah, spätestens zur Erstellung des Jahresabschlusses des betreffenden Jahres, buchhalterisch umzusetzen.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens wurde im Haushaltsjahr 2021 eine Zustandserfassung und Zustandsbewertung von allen in der Zuständigkeit des Landkreises Görlitz befindlichen Straßen durchgeführt, die als Grundlage für die künftige Planung der Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen dienen soll. Obwohl diese Zustandserfassung einer Inventur nahezu gleichkommt, sind die aus den erstellten Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse nur bedingt für einen Abgleich mit den Restbuchwerten aus der Anlagenbuchhaltung geeignet, da z.B. die buchhalterisch erfassten Abschnitte nicht identisch sind.

10.3 Realisationsprinzip bei Gewinnabführungen

Im Februar 2023 erhielt der Landkreis Görlitz einen Prüfungsbericht nach § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO bezüglich der überörtlichen Prüfung kommunaler Unternehmen im Entsorgungsbereich. In einer Prüfungsfeststellung (Punkt 5.2.1.2 des besagten Berichtes) wurde beanstandet, dass die Gewinne eines Entsorgungsunternehmens in die Gebührenkalkulation und Nachberechnung einzubringen sind. In der Stellungnahme des Landkreises wird dazu ausgeführt, dass „mit dem Jahresabschluss 2021 ... gebührenrelevante Gewinne an den Landkreis Görlitz abgeführt“ wurden.

Entgegen dieser Aussage ist bis zum Prüfungstichtag 19.09.2023 keine Ausschüttung an den Landkreis aus der Buchführung ersichtlich. Erst zum 28.08.2023 ist ein Ertrag für das Haushaltsjahr 2023 verbucht, welcher sich aber auf den Jahresabschluss 2022 der ausschüttenden Gesellschaft bezieht.

Im Jahresabschluss 2022 des Landkreises Görlitz sind keine Gewinne aus der Ausschüttung dieser Gesellschaft realisiert worden. Dennoch wurde ein Betrag von 223.831,71 EUR über die Inneren Verrechnungen auf die Abfallwirtschaft umgelegt, was im Budget 72.03 zur Ergebnisverbesserung beiträgt.

Bei dem anderen mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen, welches Gewinne an den Landkreis ausschüttet, wird anders verfahren. Hier werden die Gewinne erst auf die Abfallwirtschaft umgelegt, wenn sie tatsächlich realisiert sind, also ausgeschüttet. Die Ausschüttung des Gewinns für das Haushaltsjahr 2021 ist im Jahr 2022 erfolgt und auch erst dort entsprechend ergebniswirksam verbucht.

Bezüglich der Gewinnabführung auf das Budget 72.03 wird uneinheitlich verfahren. Dem Realisationsprinzip folgend sind Gewinne erst dann auf das Budget der Abfallwirtschaft umzulegen, wenn sie tatsächlich realisiert sind. Dies ist erst mit der Ausschüttung der Regelfall oder im Rahmen des Wertaufhellungsprinzips mit einer entsprechenden Forderung. Siehe hierzu FAQ 2.16 und zur phasengleichen Gewinnverwendung die SSG-Mitteilungen, Heft 04/2013.

10.4 Vorbereitungen zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz

Durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurde § 2b neu in das UStG eingefügt und damit die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2017 neu gefasst. Mit der Gesetzesänderung werden Kommunen nun nicht nur im Rahmen eines BgA unternehmerisch tätig, sondern auch dann, wenn sie hoheitliche Leistungen erbringen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen, oder nicht hoheitliche Leistungen erbringen, für die keine Befreiungstatbestände und Ausnahmen gelten. Die Leistungen einer Kommune sind dabei jeweils einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der einschlägigen BMF-Schreiben, Anwendungshinweise und sonstiger Vorschriften, der aktuellen Rechtsprechung und der konkreten Wettbewerbssituation umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen. Die Körperschaften konnten gegenüber dem Finanzamt erklären, übergangsweise noch bis zum 31.12.2022 bzw. bis zu einem Widerruf die bisherigen Bestimmungen des UStG weiter anzuwenden (Optionsmöglichkeit). Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde diese Optionsfrist bis zum 31.12.2024 verlängert.

Der Kreistag des Landkreises hat mit Beschluss Nr. 155/2016 vom 14.12.2016 festgelegt, die Optionsmöglichkeit zu nutzen. Gemäß Einschätzung der Landkreisverwaltung überwiegen derzeit die Vorteile bei Nutzung der Optionsmöglichkeit, so dass diese auch bis 31.12.2024 weiter angewendet werden soll.

Da die Vorbereitung auf die Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht einen enormen Verwaltungs- und Zeitaufwand mit sich bringt, hat das Rechnungsprüfungsamt trotz der Verlängerung der Optionsfrist den Stand der vorbereitenden Arbeiten im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 geprüft.

In den Jahren 2017 bis 2019 konzentrierten sich die vorbereitenden Arbeiten, neben der Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter, vor allem auf die Erfassung

und umsatzsteuerliche Beurteilung aller erbrachten Leistungen der Landkreisverwaltung. Nach Abschluss dieser Prüfungshandlungen erfolgten bis ins Jahr 2020 fachamtsbezogene Interviews, in denen die Ergebnisse der umsatzsteuerrechtlichen Prüfung der Leistungen vorgestellt, noch offene Sachverhalte besprochen und Handlungsempfehlungen erteilt wurden. Im Rahmen der Prüfungshandlungen wurden auch bestehende Verträge, Satzungen und sonstige Leistungsgrundlagen umsatzsteuerrechtlich geprüft. Im Juni 2022 fanden weitere Abfragen dazu statt. Prüfungsseitig ist davon auszugehen, dass im Wesentlichen alle aktuellen Leistungen der Landkreisverwaltung umsatzsteuerrechtlich beurteilt sind. Die jeweiligen Prüfungsschritte sind durch die Finanzverwaltung ausreichend dokumentiert.

Anschließend wurde die programmtechnische Umsetzung im mps geplant und vorbereitet.

Da das neue Recht ein erhöhtes Risiko birgt, dass steuerrelevante Sachverhalte unentdeckt bleiben, wurde damit begonnen, ein sogenanntes Tax Compliance Management System als innerbetriebliches Kontrollsystem einzurichten. Es umfasst die Gesamtheit organisatorischer Maßnahmen, mit denen die Befolgung des geltenden Steuerrechts sichergestellt wird. Das Vorhandensein eines TCMS hat laut BMF eine Indizwirkung dafür, dass bei einer möglichen Verletzung steuerrechtlicher Pflichten kein Vorsatz oder Leichtfertigkeit vorliegen. Somit können finanzielle, aber auch strafrechtliche Risiken gemindert werden. Es ist empfehlenswert, die Einführung des TCMS durch den Kreistag beschließen zu lassen.

Im weiteren Verlauf der vorbereitenden Arbeiten wurden bereits folgende Dienstanweisungen erlassen:

- DA 40 Steuerliche Regelungen
- DA 41 Steuerliche Vertragsanpassungen
- DA 42 Ausgangsrechnungen

Darin sind unter anderem Zuständigkeiten, Meldepflichten, Vorgaben zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung, die Führung einer Vertragsdatenbank durch die Fachämter, Kontrollpflichten und die Berichterstattung geregelt.

In einer Meilensteinplanung sind neben der fortlaufenden Prüfung steuerrechtlicher Fragen weitere Schritte für die Umsetzung festgelegt, insbesondere Prozessanpassungen und Mitarbeiterschulungen sowie die intensive Unterstützung der Fachämter zum Umstellungszeitpunkt.

Prüfungsseitig wird die Vorbereitung auf die Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts durch die Finanzverwaltung, SB Steuern, als gut strukturiert eingeschätzt. Die einzelnen vorbereitenden Schritte, Umsetzungsergebnisse und Maßnahmen sind jeweils dokumentiert. In den Fachämtern wird dem neuen Steuerrecht jedoch noch nicht überall die nötige Relevanz beigemessen. Hier besteht ein erhöhtes Risiko, dass umsatzsteuerrelevante Sachverhalte nicht entsprechend beachtet werden. Deshalb sind die Fachämter weiter für dieses Thema zu sensibilisieren und insbesondere vor der Umstellung auf das neue Recht intensiv zu schulen. Zudem ist aktiv zu überwachen, dass die Fachämter die erlassenen Dienstanweisungen zum Steuerrecht beachten, die erforderlichen Meldepflichten erfüllen sowie die amtsbezogenen Vertragsdatenbanken erstellen und pflegen.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich durch das neue Steuerrecht selbst. Viele Sachverhalte sind noch nicht zweifelsfrei geklärt und es bestehen etliche offene Anwendungsfragen. Dazu erfolgen seitens des BMF regelmäßig Hinweise. Die SB Steuern müssen deshalb die steuerrechtlichen Entwicklungen und eventuelle Steuerrechtsänderungen, auch nach der Umstellung auf das neue Recht, laufend überwachen, auswerten und für die Landkreisverwaltung umsetzen.

**Die Fachämter sind weiterhin für das Thema Umsatzsteuer zu sensibilisieren und ausreichend zu schulen.
Es ist empfehlenswert, die Einführung des TCMS durch den Kreistag beschließen zu lassen.
Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird empfohlen, zeitnah ein zentrales Vertragsregister einzurichten.**

10.5 Privatnutzung des dienstlichen Kraftfahrzeuges

Mit Kreistagsbeschluss 185/2022 vom 05.10.2022 bewilligte der Kreistag, dass der Landrat das ihm zugewiesene Dienst-Kfz unentgeltlich für Privatfahrten für den täglichen Weg vom Wohnort zur Dienststelle und zurück (inklusive der Fahrten zur Kita bzw. Schule zur Mitnahme von Familienangehörigen) benutzen darf. Nicht ausdrücklich in diesem Beschlusstext genannt sind andere Privatfahrten, obwohl diese in der Begründung zur Beschlussvorlage ebenfalls genannt sind. Privatfahrten wurden durch den Landrat bereits seit September 2022 und bis Dezember 2022 regelmäßig durchgeführt, dabei handelte es sich sowohl um Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle als auch andere Privatfahrten.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde geprüft, ob dieser geldwerte Vorteil ordnungsgemäß versteuert wurde. Nach Abstimmung mit dem Landrat erfolgt die Ermittlung des zu versteuernden geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode, eine schriftliche Dokumentation dieser Abstimmung liegt nicht vor. Ebenso gibt es keine Zusatzvereinbarung mit dem Landrat zur Nutzung des Dienst-Kfz für private Zwecke, in der weiterführende Regelungen getroffen wurden (beispielsweise Zulässigkeit von anderen Privatfahrten und privaten Auslandsreisen, Mitnahme von Familienangehörigen außerhalb des Wegs zur Kita/Schule, Haftung bei Schäden, anzuwendende Besteuerungsmethode, keine Fahrergestellung bei anderen Privatfahrten).

Es wird empfohlen, eine Zusatzvereinbarung zur Nutzung des Dienst-Kfz für private Zwecke mit dem Landrat abzuschließen.

Im Jahr 2022 wurde ein handschriftliches Fahrtenbuch geführt. Grundsätzlich sind bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode die privaten und dienstlichen Fahrten gesondert einzutragen. In den Fahrtenbüchern zeigte sich jedoch, dass Fahrten zwischen der Wohnung und der Dienststätte und dienstliche Fahrten, die an einem Tag bzw. aufeinanderfolgend stattfanden, oft gemeinsam ausgewiesen waren. Seitens des Personalamtes wurden für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die Strecken für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte dann einzeln herausgerechnet. Des Weiteren enthielten die Eintragungen zu Dienstfahrten nicht die geforderten Angaben, insbesondere waren der Reisezweck und der aufgesuchte Geschäftspartner nicht im Fahrtenbuch ersichtlich.

Für die Anwendung der Fahrtenbuchmethode ist das Fahrtenbuch zwingend ordnungsgemäß mit den für die Besteuerung erforderlichen Angaben zu führen. Bei dienstlichen Fahrten sind insbesondere auch der genaue Reisezweck und die aufgesuchten Geschäftspartner anzugeben. Dienstliche und private Fahrten sind gesondert zu erfassen.

Die Ermittlung der Gesamtkosten des Dienst-Kfz für September bis Dezember 2022 für die Berechnung des geldwerten Vorteils sowie die Aufteilung zwischen dienstlichen und privaten Fahrten führten prüfungsseitig zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Aufgrund der Fahrergestellung für Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle wurde der Nutzungswert des

Fahrzeugs gemäß den Lohnsteuerrichtlinien pauschal um 50 % erhöht. Für andere private Fahrten wird kein Fahrer zur Verfügung gestellt. Dies sollte schriftlich dokumentiert werden, um weitere pauschale Erhöhungen des Nutzungswerts zu vermeiden. Der ermittelte geldwerte Vorteil für die Monate September und Dezember 2022 wurde gleichmäßig auf die betreffenden Monate verteilt und entsprechend versteuert. Dies erfolgte im Jahr 2023 als Rückrechnung für 2022.

10.6 Weitere Prüfungshandlungen

Eine weitere Prüfungshandlung des Jahresabschlusses 2022 umfasste die rechtliche Beurteilung der für den Jahresabschluss 2022 vorgenommenen Änderungen in der Bewertungsrichtlinie („Richtlinie zur Erfassung und Bewertung zum Jahresabschluss 2022“). Die vorgenommenen Änderungen waren aus Prüfungssicht nachvollziehbar und ergänzen bisherige Regelungslücken. Die im Kern wesentlichste Änderung betrifft die Bewertung der Forderungen. Gemäß Punkt 2.14, Absatz 15, Satz 2 Bewertungsrichtlinie wird im Zusammenhang mit Fördermittel- und Zuwendungsbescheiden eine Forderung erst mit Einreichung des Verwendungsnachweises ausgewiesen. Dies korrespondiert mit dem aktuellen Zuwendungsrecht. Eine weitere Änderung der Bewertungsrichtlinie betrifft im Punkt 2.6.2 Absatz 4 zusätzliche Hinweise für die Abgrenzung von Unterhaltungsaufwendungen und aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Straßenbaumaßnahmen.

Eine andere Prüfungshandlung bezog sich auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung der in den Straßenbau bislang getätigten und noch zu tätigen Investitionen im Zusammenhang mit der ab 01.01.2023 geltenden Fassung des § 20b SächsFAG. Gegen den Beschluss des Technischen Ausschusses vom 28.02.2023 bestehen vorerst keine Bedenken. Inwieweit die Maßnahmen konkret umgesetzt werden können, wird die weitere finanzielle Entwicklung des Landkreises zeigen. Stehen die beschlossenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung von Haushaltsansätzen des Haushaltsjahres 2022 bzw. Übertragungen aus Vorjahren, ist auf die in Nr. VI Punkt 6. dieses Berichtes erwähnten finanziellen Auswirkungen zu verweisen.

Eine weitere Prüfungshandlung umfasste das Thema Eilentscheidungen des Landrats. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages gemäß § 48 Abs. 4 SächsLKrO. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Im Haushaltsjahr 2022 gab es vier durch den Landrat getroffene Eilentscheidungen, jedoch ist ausweislich der Niederschriften zu den Sitzungen bei keiner dieser Entscheidungen eine Mitteilung an den Kreistag vorgenommen worden.

Bei Eilentscheidungen sind die Regelungen des § 48 Abs. 4 SächsLKrO einzuhalten. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.

Ebenfalls prüfungsseitig aufgegriffen wurden die seit Mitte 2019 bestehenden Änderungen zum Gesamtabschluss nach § 88b SächsGemO i.V.m. § 61 SächsLKrO. Danach kann der Landkreis einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet er hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gemäß Ausführungen der VwV KommHHWi ist es dem Landkreis freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde durch den Landkreis kein Gesamtabschluss zur Prüfung vorgelegt, so dass aus Prüfungssicht davon

ausgegangen werden kann, dass kein Gesamtabschluss aufgestellt werden soll. Am 29.03.2023 wurden durch den Kreistag per Beschluss 210/2023 Haushaltssatzung und Budgetplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 beschlossen. Einen Beschluss hinsichtlich eines Verzichts auf einen Gesamtabschluss wurde bislang nicht gefasst. Das Thema Gesamtabschluss soll im Kreistag am 13.12.2023 behandelt werden.

Ebenfalls thematisch aufgegriffen wurde das Thema der Bedarfszuweisungen für Betreuungskosten aus der Ukraine geflüchteter Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Bezugnehmend auf die SSG-Mitteilung 9/23 (Aktenzeichen: 902.01) vom 05.05.2023 zur Buchung der Bedarfszuweisung für Betreuungskosten aus der Ukraine geflüchteter Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist prüfungsseitig die entsprechende Relevanz im Haushaltsvollzug des Landkreises hinterfragt worden. Das Jugendamt führte hierzu u.a. aus, dass die o.g. Bedarfszuweisungen nach erfolgter Zahlung durch die Landesdirektion Sachsen durch den Landkreis an die betreffenden Gemeinden weitergeleitet werden. Maßgeblich für den Landkreis sei dabei die Prämisse, bei der Auszahlung der Zuweisung nicht in Vorleistung zu gehen. Die Weiterleitung der erhaltenen Zuweisungen stelle sich insofern für den Landkreis selbst haushaltsunwirksam dar, d.h. diese Zahlungen tangieren angabegemäß auch nicht den Jahresabschluss. In diesem Kontext sind die Buchungshinweise aus der SSG-Mitteilung 9/23 vom 05.05.2023 insbesondere für die betreffenden Gemeinden relevant und von diesen entsprechend anzuwenden.

Die letzte Prüfungshandlung befasst sich mit einem Referentenentwurf zur Gleichstellungsbeauftragten. Gemäß der prüfungsseitig vorliegenden Niederschrift ist im Rahmen der Dezernentenberatung vom 02.08.2022 u.a. darauf verwiesen worden, dass es auf der Grundlage des vorgestellten Referentenentwurfes zur Gleichstellungsbeauftragten (unter Verweis auf die Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages) zukünftig nicht mehr zulässig sei, zeitgleich die Funktion als Personalratsmitglied und als interne Frauenbeauftragte auszuüben. Seitens des Rechts- und Kommunalamtes wurde hierzu gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt erläuternd ausgeführt, dass sich die Aussage auf den damaligen Referentenentwurf des Sächsischen Gleichstellungsgesetzes bezog. Dieses soll das Frauenförderungsgesetz ablösen. Als Gleichstellungsbeauftragte soll dann auskunftsgemäß die bisherige Frauenbeauftragte bezeichnet werden. Daneben soll es noch die vom Kreistag zu bestellende kommunale Gleichstellungsbeauftragte geben.

Das Sächsische Gleichstellungsgesetz wurde im April 2023 in den Landtag eingebracht. Im Juni 2023 gab es eine öffentliche Anhörung. Der Zeitpunkt einer möglichen Beschlussfassung im Landtag ist zum Stichtag der o.g. Ausführungen nicht bekannt. Der Gesetzesentwurf sieht eine relativ lange Übergangsregelung von achtzehn Monaten vor. In dieser Zeit bleiben die bisherigen Frauenbeauftragten im Amt. Da auch der Zeitpunkt des möglichen Inkrafttretens des Gesetzes unklar ist und Änderungen nach Einschätzung des Rechts- und Kommunalamtes nicht ausgeschlossen sind, besteht für den zu prüfenden Jahresabschluss 2022 kein Handlungsbedarf.

VII Prüfungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss des Landkreises Görlitz zum 31.12.2022, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang mit allen Anlagen, auf Grundlage des § 104 SächsGemO geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Buchführung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen lagen in der Verantwortung des Landrates des Landkreises Görlitz.

Die Prüfung wurde von uns so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht, die Buchführung und den Anhang mit den Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung wurden bei der Prüfung beachtet.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Görlitz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abschließende Beurteilung bildet.

Nach Abschluss der Prüfung erteilen wir gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO einen **uneingeschränkten Prüfungsvermerk**. Aus den getätigten Prüfungshandlungen sind keine Beanstandungen erkennbar, welche zu Abweichungen von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme führen können.

Die im Bericht angesprochenen Mängel liegen in ihrer Gesamtheit unter den Wesentlichkeitsgrenzen, welche wir für die Beurteilung der Richtigkeit des Jahresabschlusses gebildet haben. Fehler im Jahresabschluss 2022 können Auswirkungen auf die Wesentlichkeit in den kommenden Jahresabschlüssen nach sich ziehen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Erläuterungen kann bestätigt werden, dass der Jahresabschluss 2022 gemäß den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Görlitz.

Der Anhang und der Rechenschaftsbericht stehen im Wesentlichen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage des Landkreises Görlitz. Der Rechenschaftsbericht stellt im Wesentlichen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, nach pflichtgemäßer Prüfung und aufgrund der Darstellung in diesem Prüfungsbericht, den Jahresabschluss 2022 des Landkreises Görlitz durch den Kreistag des Landkreises Görlitz feststellen zu lassen.

Sofern die Verwaltung zu Teilen des Berichtes Stellung nehmen möchte, ist die Stellungnahme vor der Übergabe des zu prüfenden Jahresabschlusses 2023 vorzulegen.

Görlitz, den 06.11.2023

VIII Schlussbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Landkreises Görlitz hat zu keinen Beanstandungen geführt, aus denen sich insgesamt Abweichungen von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme ergeben.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz hat daher dem Jahresabschluss 2022 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz empfiehlt dem Kreistag, den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Görlitz zum 31.12.2022 mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 16.434.546,39 EUR, einem Fehlbetrag im Sonderergebnis in Höhe von 772.105,80 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 486.780.971,85 EUR festzustellen. Der Fehlbetrag des Gesamtergebnisses in Höhe von 17.206.652,19 EUR ist unter Ausnutzung der Verrechnungsmöglichkeiten nach § 72 Abs. 3 SächsKomHVO (5.838.010,47 EUR) sowie mit den aus Vorjahren gebildeten Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses (gemeinsam 9.525.051,52 EUR) in einer Gesamthöhe von 15.363.061,99 EUR zu verrechnen. Verbleibende Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.071.484,40 EUR sowie im Sonderergebnis in Höhe von 772.105,80 EUR sind auf das Folgejahr vorzutragen.

Vom Wahlrecht, für die aus dem Switch-Effekt nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO entfallende Verrechnungsmöglichkeit eine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu bilden und unmittelbar zur weiteren Fehlbetragsdeckung zu verwenden, wird kein Gebrauch gemacht.

Die Kreisräte sind gemäß § 104 i. V. m. § 52 Abs. 5 SächsGemO über den Inhalt des Prüfungsberichtes zu informieren. Dem Kreistag obliegt die Beschlussfassung des Jahresabschlusses gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 18 SächsGemO.


Hoffmann
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Anlage 1 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2022



VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz erkläre ich als Landrat Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich auf der Grundlage des § 10 Absatz 5 SächsKomPrüfVO gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Herr / Frau	Bereich
Herr Gampe	1. Beigeordneter, Kreiskämmerer
Frau Zerban	Komm. Amtsleiterin Finanzverwaltung
Herr Kriegel	Sachgebietsleiter Kreishaushalt
Frau Richter	Sachgebietsleiterin Zahlungsverkehr
Herr Mühle	Sachgebiet Kreishaushalt
Herr Richter	Sachgebiet Kreishaushalt
Frau Jählig	Sachgebiet Kreishaushalt
Frau Wojciechowska	Sachgebiet Kreishaushalt
Frau Miedek	Beteiligungen
Herr Wolf	SB Steuern

Diese Personen sind verpflichtet, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

1. Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Landkreises Görlitz vollständig zur Verfügung gestellt worden sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.
3. Abrechnungen im Bereich des Rechnungswesens sind
 - auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen durchgeführt worden.
 - auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.
4. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

1. Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt. Sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2022



enthalten. Alle erforderlichen Angaben wurden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gemacht.

2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Bilanzstichtag
- haben sich nicht ergeben.
 - sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.
 - haben wir Ihnen mitgeteilt.
3. Besondere Umstände, die der Fortführung der Verwaltungstätigkeit oder von Teilen der Verwaltungstätigkeit oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten
- bestehen nicht.
 - sind im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht gesondert aufgeführt.
 - sind im Abschnitt D. bzw. in der Anlage angegeben.
4. Eine Übersicht über
- alle Unternehmen, mit denen der Landkreis im Haushaltsjahr verbunden war,
 - alle Unternehmen, mit denen im Haushaltsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,
 - alle Sondervermögen des Landkreises
 - alle Zweckverbände, in denen der Landkreis im Haushaltsjahr Mitglied war,
 - alle Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Landkreis im Haushaltsjahr Gewährsträger oder Mitgewährsträger war,

befindet sich im Anhang zum Jahresabschluss.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den o. g. Unternehmen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

5. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag
- nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind.

Patronatserklärungen und Bürgschaften, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

6. Besicherungen von Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnliche Rechte
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gegenüber Mitarbeitern der Kommunalverwaltung bzw. Mitglieder der Kommunalvertretung bestanden am Abschlussstichtag
- nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie in der Anlage aufgeführt sind.

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2022



8. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 - sind in der Anlage aufgeführt.
9. Derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps, Caps und sonstige Zinssicherungsinstrumente)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind in den Büchern des Landkreises vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.
 - sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.
10. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises von Bedeutung sind oder werden können (zum Beispiel Verträge mit Lieferanten und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Options-, Ausbietungs- und Leasingverträge),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 - sind in der Anlage aufgeführt.

Das Vertragsregister ist noch in der Erarbeitung.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –

- unter Abschnitt D. aufgeführt.
- in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen insbesondere im Anwendungsbereich, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 - sind in der Anlage aufgeführt.
12. Störungen oder wesentliche Mängel der verwaltungsinternen Kontrollen
- lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.
13. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnte, haben wir Ihnen mitgeteilt.

Alle uns bekannten oder von uns vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle bei den verwaltungsinternen Kontrollen zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten,

- haben wir Ihnen mitgeteilt.
- Wir haben keine Kenntnis hierüber.

Alle uns von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss haben könnten,

- haben wir Ihnen mitgeteilt.
- sind uns nicht bekannt.

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2022



14. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung des sich nach § 88 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO ergebenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage haben könnten,
 bestanden nicht.
 haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.
15. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Landkreises wesentliche Gesichtspunkte sowie die nach § 53 SächsKomHVO geforderten Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres
 haben sich nicht ereignet.
 sind im Rechenschaftsbericht angegeben.
 sind unter Abschnitt D. angegeben.
 sind in der Anlage angegeben.
16. Wesentliche Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung, auf die im Rechenschaftsbericht einzugehen ist,
 bestehen nicht.
 sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

D. Zusätze und Bemerkungen

Görlitz, 06.10.2023

Ort / Datum

i.v. 

Unterschrift

Anlage 2 Vermögensrechnung

Vermögensrechnung zum 31.12.2022

	31.12.2022	in Euro	31.12.2021	in Euro
AKTIVA				
1. Anlagevermögen	424.380.602,38	406.726.206,82	31.12.2021	31.12.2021
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	511.575,53	966.147,67		
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	13.329.406,86	10.984.579,30		
c) Sachanlagevermögen	394.392.449,84	379.355.136,84		
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.430.991,34	1.430.991,34		
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	175.244.700,42	177.334.096,07		
cc) Infrastrukturvermögen	140.127.906,58	146.009.546,01		
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.131.507,41	183.489,79		
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	55.000,00	55.000,00		
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	11.856.647,08	11.804.782,46		
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	5.338.950,31	5.857.397,04		
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	59.209.946,70	36.679.832,13		
i) Finanzanlagevermögen	16.147.168,15	15.419.343,01		
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	14.801.312,87	14.444.491,82		
bb) Beteiligungen	159.220,57	103.043,56		
cc) Sondervermögen				
dd) Ausleihungen	1.056.625,71	871.807,63		
ee) Wertpapiere				
2. Umlaufvermögen	50.259.476,56	41.435.551,66		
a) Vorräte	1.078.600,62	976.594,87		
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	40.005.782,38	31.703.587,75		
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	8.425.421,60	6.986.021,92		
d) Liquide Mittel	748.611,96	1.829.347,12		
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.141.892,91	10.601.186,34		
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag				
PASSIVA				
1. Kapitalkonten	65.776.716,09	62.993.851,24	31.12.2022	31.12.2021
a) Basiskapital	67.622.306,20	73.458.709,72		
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sachlichen Gemeindeförderung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	39.255.481,72	39.255.481,72		
b) Rücklagen	9.526.051,52	7.403.783,05		
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses				
darunter Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SachStGMD				
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses				
darunter Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SachStGMD				
cc) Rücklagen aus nicht entgeltlichem aufzubringenden Zuwendungen				
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen				
c) Fehlbeträge	-1.843.590,20			
aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	-1.071.484,40			
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	-772.105,80			
2. Sonderposten	203.438.435,28	208.819.229,96		
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	202.172.404,01	205.594.276,59		
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge				
c) Sonderposten für dem Gebührenausgleich				
d) Sonstige Sonderposten	1.266.031,27	3.024.953,39		
3. Rückstellungen	15.873.357,03	18.284.051,16		
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Alleinstell	994.164,11	1.074.510,47		
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	5.209.590,27	5.294.959,92		
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	223.170,70	223.170,70		
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkräftabhängigen Umlagen gemäß § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes				
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen				
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften				
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung	5.614.304,82	7.033.706,05		
h) Rückstellungen für sonst. vertragl. oder gesetzl. Verpflichtungen zur Gegenleistung ggü. Dritten, die im lfd. Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	12.026,78	276.316,72		
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	3.048.087,58	3.544.523,17		
j) Sonstige Rückstellungen	772.032,77	833.864,13		
4. Verbindlichkeiten	194.106.902,93	142.336.515,88		
a) Anleihen	87.592.697,41	64.426.486,71		
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	13.511.917,74	8.165.751,20		
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichg. Rechtsg.	18.960.066,48	19.070.474,86		
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.033.231,30	50.672.803,11		
e) Sonstige Verbindlichkeiten	7.993.590,52	6.536.278,56		
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	486.780.971,85	456.761.926,82		
Bilanzsumme Aktiva	486.780.971,85	456.761.926,82		
Bilanzsumme Passiva	486.780.971,85	456.761.926,82		
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre				
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften			206.992.793,57	
Bürgschaften				2.185.280,24
Gewährverträge				
In Anspruch genommene Verpflichtungsmöglichkeiten				
übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen				203.779.513,33


Dr. Stephaan Meyer
Landrat

Görlitz, 22.09.2023

Anlage 3 Gesamtergebnisrechnung

Muster 11
(zu § 46 Sächs KommHV)

	Ergebnisrechnung						Vergleich I Ansatz	Vergleich II Ansatz
	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Opf/Apl 2022	Deckungs-mittel 2022	Ermäch-tigung 2022	fortge-führt Ansatz 2022		
1 Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten daunter: Grundsteuer A und B Gewerbesteuer Gemeindeanteil an Einkommensteuer Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	15.842,153,97	14.810.000,00	0,00	0,00	0,00	14.810.000,00	-1.435.530,07	-1.435.530,07
2 + Zuweisungen, Umlagen nach Arten und aufgelöste Sogos daunter: allg. Schlüsselzuweisungen sonst. allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen aufgelöste Sonderposten	369.237.942,63	411.637.100,00	790.244,18	5.314.989,29	2.576.964,36	420.318.704,93	382.165.481,06	-29.471.618,94
3 + sonstige Transfererträge	66.742.194,00	70.220.700,00	0,00	0,00	0,00	70.220.700,00	66.312.694,39	-808.086,61
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsbeiträge	22.372.646,33	19.548.200,00	0,00	0,00	0,00	19.548.200,00	21.069.070,21	1.551.470,21
5 + privatrechtliche Leistungsbeiträge	97.183.183,16	104.207.200,00	118.500,00	0,00	0,00	104.325.700,00	105.304.932,61	1.097.732,61
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.345.653,97	21.910.400,00	0,00	0,00	0,00	21.910.400,00	12.229.262,80	-9.681.147,20
7 + Zinsen und sonstige Finanzerträge	10.677.972,46	11.422.800,00	0,00	880.100,57	0,00	12.302.800,57	10.725.390,89	-607.409,11
8 +/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	53.882.703,94	59.142.600,00	19.921,93	10.422,78	0,00	59.172.944,69	59.559.705,50	388.761,81
9 + sonstige orientalische Erträge	8.188.106,38	3.872.200,00	59.700,76	2.686.934,78	0,00	6.397.936,52	3.754.888,97	1.029.063,45
10 = orientalische Erträge	52.367.831,33	50.680.600,00	3.200,00	5.033.282,31	0,00	55.867.662,31	57.824.916,00	2.127.133,68
	390.798,12	1.208.600,00	0,00	0,00	0,00	1.208.600,00	390.854,04	-817.046,36
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	14.980.263,90	4.276.000,00	0,00	223.689,46	0,00	4.499.959,46	18.582.217,39	14.306.217,39
10 = orientalische Erträge	518.317.742,63	556.829.900,00	872.868,87	14.129.126,15	2.576.864,36	574.407.757,39	550.049.335,38	-6.780.584,62
11 Personalaufwendungen daunter: Zuführung Rückstellungen für Entgeltzahlungen Zeiten der Freistellung	94.306.998,46	96.899.900,00	-18.406,24	-23.796,67	60.988,87	99.918.699,86	103.224.950,67	3.325.050,67
12 + Versorgungsaufwendungen	276.896,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	504.348,10	504.348,10
13 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57.759.898,30	65.615.900,00	1.049.898,14	3.359.710,99	0,00	75.035.509,10	58.389.579,25	-7.246.230,75
14 + Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	28.772.863,93	28.433.700,00	0,00	0,00	0,00	28.433.700,00	29.778.112,94	1.342.412,94
15 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	656.320,98	736.300,00	116.200,00	1.017,36	0,00	862.617,36	831.271,06	66.971,06
16 + Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sogo daunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	301.302.281,98	323.606.900,00	11.625.494,91	8.328.785,69	139.284,61	343.700.456,21	324.011.231,21	404.331,21
17 + sonstige orientalische Aufwendungen	2.480.733,41	1.812.100,00	0,00	0,00	0,00	1.812.100,00	2.429.817,42	817.717,42
18 = orientalische Aufwendungen	452.516.267,02	460.897.000,00	2.222.087,62	2.101.107,68	56.489,38	50.496.694,59	50.270.736,64	4.183.736,64
	325.316.267,02	564.378.600,00	14.993.174,33	13.786.826,15	2.268.903,63	588.407.604,11	586.483.881,77	2.105.281,77
19 = ordentliches Ergebnis	-11.798.524,39	-7.548.700,00	-14.123.107,46	362.300,00	-2.650.139,27	-23.999.546,73	-16.434.546,39	-8.895.846,39
20 außerordentliche Erträge	4.754.640,50	281.500,00	0,00	74.104,99	0,00	355.694,99	774.142,57	422.842,57
21 außerordentliche Aufwendungen	8.574.452,45	283.500,00	590.975,00	216.404,99	0,00	1.050.379,99	1.546.245,37	1.282.745,37
22 = Sonderergebnis	-3.819.811,95	-18.000,00	-590.975,00	-142.300,00	0,00	-705.375,00	-772.105,80	-98.830,80
23 = Gesamtergebnis	-16.618.336,25	-7.530.700,00	-14.704.082,46	220.000,00	-2.650.139,27	-24.704.921,73	-17.206.692,19	-9.675.932,19
24 Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 SächsGemO	5.072.200,34	1.230.700,00	0,00	0,00	0,00	1.230.700,00	5.838.010,47	4.607.310,47
27 Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	-11.346.135,91	-6.300.000,00	-14.704.082,46	220.000,00	-2.650.139,27	-23.474.221,73	-11.368.941,72	-5.068.941,72
28 = verbleibendes Gesamtergebnis								

rechnungsmäßig: Verwendung des Jahresergebnisses

1 Überschuss des ord. Ergebnisses, d. in d. Rücklage aus Überschüssen des ord. Ergebnisses eingestellt wird
daunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO
2 Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage des Sonderergebnisses eingestellt wird
daunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO
3 Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird
4 Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird
5 Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist
6 Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist.

Ein- und Auszahlungsarten	EUR									
	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	OpJ/Apl 2022	Deckungs- mittel 2022	Ermächtigung 2022	fortgeschr. Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Isl/ Ansatz	Vergleich Isl/ fort. Ansatz	
35 = Finanzierungsmittelüberschuss/fehlbetrag (Nummern 17 + 34)	-5.280.822,40	-11.789.400,00	-15.337.906,14	0,00	-57.688.778,62	-84.816.084,76	-24.793.928,37	-13.004.528,37	60.022.156,39	
36 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	6.400.000,00	8.591.700,00	0,00	0,00	15.844.200,00	24.435.900,00	16.597.478,00	8.005.778,00	-7.838.422,00	
37 + Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
38 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	3.982.809,64	6.322.600,00	0,00	0,00	0,00	6.322.600,00	5.304.388,51	-1.018.211,49	-1.018.211,49	
darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Auszahlungen für außerordentliche Tilgung	0,00	753.300,00	0,00	0,00	0,00	753.300,00	753.278,00	-22,00	-22,00	
Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
39 - Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
40 = Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Nummer 36 + 37) ./. (Nummer 38 + 39)	2.417.190,36	2.269.100,00	0,00	0,00	15.844.200,00	18.113.300,00	11.293.089,49	9.023.969,49	-6.820.210,51	
41 = Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)	-2.863.432,04	-9.520.300,00	-15.337.906,14	0,00	-41.844.578,62	-66.702.784,76	-13.500.838,88	-3.960.538,88	53.201.945,88	
42 Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
43 - Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
44 + Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	168.563.750,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	168.623.882,31	168.623.882,31	168.623.882,31	
45 - Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	158.122.687,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	168.122.005,11	168.122.005,11	168.122.005,11	
46 = Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen (Nummer 42 + 44) ./. (Nummer 43 + 45)	431.068,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	501.877,20	501.877,20	501.877,20	
47 = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	-2.432.363,32	-9.520.300,00	-15.337.906,14	0,00	-41.844.578,62	-66.702.784,76	-12.998.961,68	-3.478.661,68	53.703.823,08	
48 Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
49 - Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
50 = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 41 + 42) ./. (Nummer 43) + (Nummer 48) ./. (Nummer 49)]	-2.863.432,04	-9.520.300,00	-15.337.906,14	0,00	-41.844.578,62	-66.702.784,76	-13.500.838,88	-3.960.538,88	53.201.945,88	
51 Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	122.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	146.918.226,52	146.918.226,52	146.918.226,52	
52 - Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	119.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	135.000.000,00	135.000.000,00	135.000.000,00	
53 = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 47 + 51) ./. (Nummer 52)]	367.636,68	-9.520.300,00	-15.337.906,14	0,00	-41.844.578,62	-66.702.784,76	-1.080.735,16	8.439.564,84	63.622.049,90	
54 Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	1.261.710,44	700.200,00	0,00	0,00	0,00	700.200,00	1.829.347,12	1.129.147,12	1.129.147,12	
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	-14.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.000.000,00	-17.000.000,00	-17.000.000,00	
55 = Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)	1.829.347,12	-8.820.100,00	-15.337.906,14	0,00	-41.844.578,62	-66.002.584,76	748.611,96	9.368.711,96	66.751.196,72	
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	-17.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-28.918.226,52	-28.918.226,52	-28.918.226,52	
nachrichtlich Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3.982.809,64	6.322.600,00	0,00	0,00	0,00	6.322.600,00	5.304.388,51	-1.018.211,49	-1.018.211,49	
nachrichtlich Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Anlage 5 Rechts- und Datengrundlagen

Grundlagen für die Prüfung waren u. a. folgende Rechtsnormen:

- Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - SächsKomHVO)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Haushaltssystematik Kommunen – VwV KomHSys)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung – SächsKomPrüfVO) in der Fassung ab 01.01.2018
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) in der Fassung ab 01.01.2018

Folgende gesetzliche Regelungen wurden – mit kommunalspezifischer Interpretation – unterstützend herangezogen:

- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Steuergesetze (z.B. Abgabenordnung, Einkommensteuergesetz)
- Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15. Juni 2013
- Bewertungsgesetz (BewG)

Zur Unterstützung und Dokumentation der Bilanzwerte sind uns von der Finanzverwaltung diverse Akten und elektronische Dokumente vorgelegt worden. Als Prüfungsgrundlagen dienten außerdem Bücher, Inventare, Belege und sonstige Aufzeichnungen des Landkreises Görlitz sowie Buchungen im HKR-Programm mps Doppik-Programmversion 2.0-022.

Gemäß § 34 Abs. 2 SächsKomKBVO ist der Landkreis Görlitz verpflichtet, alle Unterlagen zum Jahresabschluss zehn Jahre (Beginn 1. Januar des der Beschlussfassung des Kreistages folgenden Haushaltsjahres) geordnet und sicher aufzubewahren. Der geprüfte Jahresabschluss ist dauerhaft aufzubewahren.